

A

0
0
0
4
6
6
7
1
4

UC SOUTHERN REGIONAL LIBRARY FACILITY



ZUR JÜDISCHEN MORAL

QUELLENMÄSSIG DARGESTELLT

VON

DR. A. LIEBERMANN



ZUR JÜDISCHEN MORAL

Das Verhalten von Juden
gegenüber Nichtjuden nach dem
jüdischen Religionsgesetze

QUELLENMASSIG DARGESTELLT

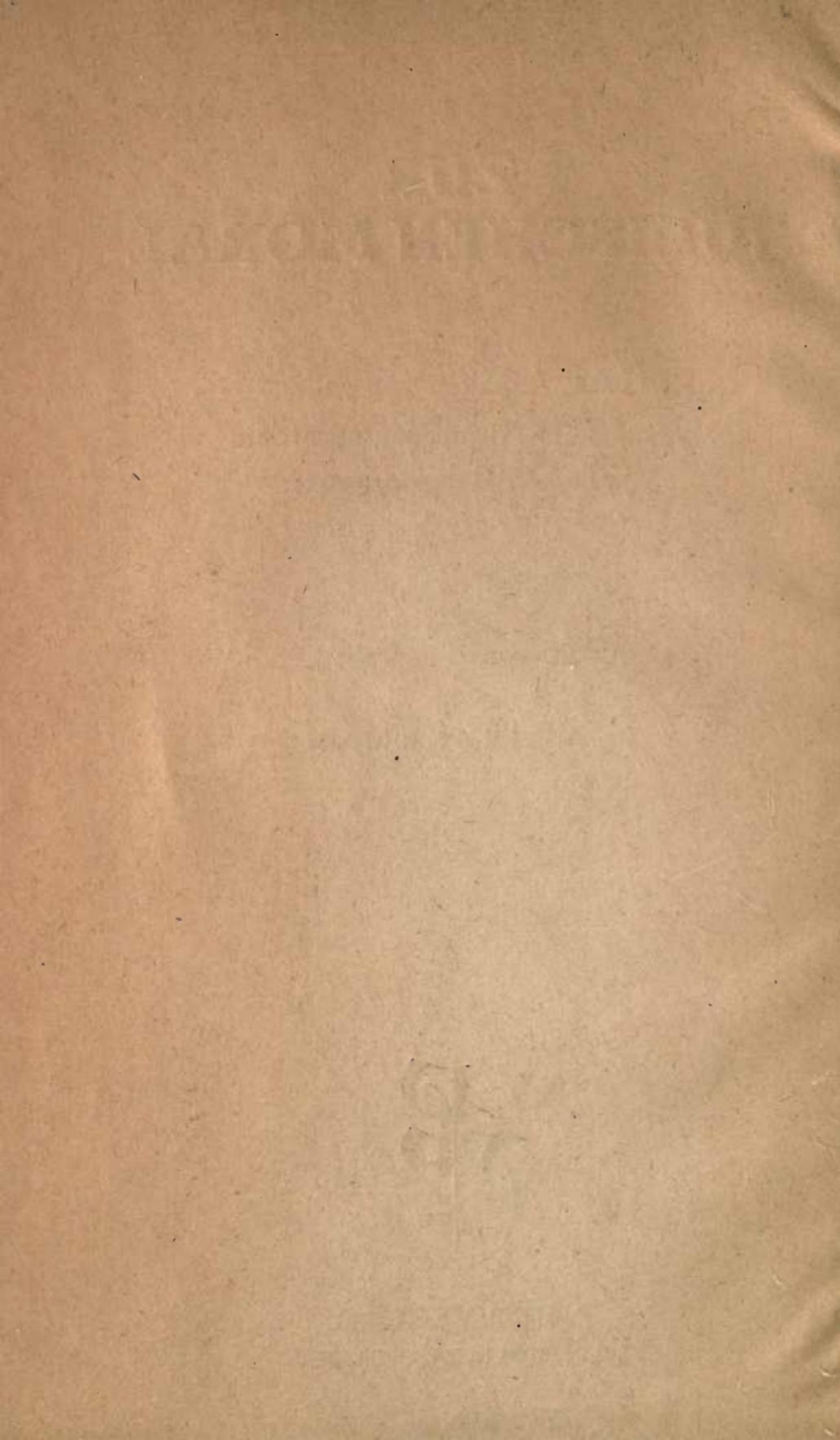
VON

DR. A. LIEBERMANN



PHILO-VERLAG

BERLIN SW 68, LINDENSTRASSE 16



Inhalt:

	Seite
Vorbemerkungen	5—11
I. Kapitel. Was lehrt die Thora über die Stellung des Volkes Israel zu den übrigen Völkern?	12—25
II. Kapitel. Was lehrt der Talmud über das Verhalten der Juden gegenüber den Nichtjuden	26—63
III. Kapitel. Was lehrt der Schulchan-Aruch über das Verhalten der Juden gegenüber den Nichtjuden .	64—82
IV. Kapitel. Irrtümer und Fälschungen	83—111
Anhang. Mehrere alte, den Verkehr der Juden mit Anders- gläubigen regelnde Gesetze der Juden	112—128
Noten	129
Register	130—132

Abkürzungen:

- O. Ch. = Schulchan-Aruch I, Orach Chajjim,
J. D. = Schulchan-Aruch II, Joreh Deah,
Ch. M. = Schulchan-Aruch IV, Choschen ha-mischpat.



Vorbemerkungen.

Eines jener Mittel, deren sich die Antisemiten zwecks Erreichung ihrer bekannten Ziele gegenwärtig mit besonderem Eifer bedienen, ist die Verunglimpfung des jüdisch-religiösen Schrifttums durch die Verdächtigung seines moralischen Standpunkts. In massenweise verbreiteten Flugschriften wird die Beschuldigung gegen das Judentum erhoben, daß seine Gesetze den Betrug an Christen und deren Schädigung an Gut und Leben erlauben, ja sogar vorschreiben sollen. Zum Beweise hierfür wird in antisemitischen Schriften eine Reihe von Sätzen aus jüdisch-religiösen Werken, insbesondere aus Talmud und Schulchan Aruch mitgeteilt und in einer Form „übersetzt“ und kommentiert, daß der uneingeweihte Leser den Eindruck bekommen muß, daß die jüdischen Rechts- und Sittengesetze jene ihnen von den Antisemiten zur Last gelegten ungeheuerlichen Bestimmungen in Wirklichkeit enthalten.

In ruhigen Zeiten dürfte es genügt haben, gegenüber diesem völlig unbegründeten Angriff auf folgende Tatsachen in der Öffentlichkeit hinzuweisen.

Es darf behauptet werden, daß es keinen einzigen unter den antisemitischen Flugblattmännern gibt, der sich mit dem jüdischen Schrifttum ernstlich beschäftigt und auf Grund eigener Forschung sich ein Urteil gebildet hätte. Vielmehr haben die Verfasser der betreffenden Schriften ihr Material einem Büchlein mit dem Titel „Der Judenspiegel“ nachgeschrieben, welches vor einigen Jahrzehnten erschienen ist und auf dem Titelblatt einen „Dr. Justus“ als Verfasser nennt. Auch berufen sich die Antisemiten auf ein vor Jahrzehnten von Professor Rohling (Prag) verfaßtes Buch „Der Talmudjude“ und auf eine gutachtliche Überprüfung der erstgenannten Schrift durch Dozent Dr. Ecker (Münster, 1883). Das sind die jüngsten Quellen, aus denen die Antisemiten ihre Wissenschaft schöpfen.

Die Gerichtsverhandlungen bezw. Prozeßvorbereitungen, die das Erscheinen der obengenannten Schriften im Gefolge hatte, haben aber

erwiesen, daß deren Verfasser weder als unbefangene noch als wissenschaftlich maßgebende Sachverständige angesprochen werden können.

Um mit „Dr. Justus“ zu beginnen — „Dr. Justus“ hieß eigentlich Aron Brimann. Es war ein rumänischer Jude, der zweimal den Glauben gewechselt hat; zuerst ist er in Berlin zum Protestantismus und später, nachdem er auch diesen Glauben abgeschworen hat, in Heiligenstadt zum Katholizismus übergetreten. Ein Mann, der nach erfolgter Doppeltaufe vom Wiener Landgericht am 6. Juli 1885 wegen Urkundenfälschung zu Gefängnis und Landesverweisung verurteilt worden ist.

Der zweite Gewährsmann, Rohling, war katholischer Theologieprofessor. Sein religiöser Fanatismus, der sich in den heftigsten Ausfällen selbst gegen den — Protestantismus erging (vgl. z. B. Seite 58 seiner i. J. 1875 erschienenen Schrift „Der Antichrist und das Ende der Welt“), macht ihn zweifellos unfähig, dem Judentum gerecht zu werden.

Während beispielsweise der Innsbrucker katholische Theologieprofessor Dr. Bickell in einem den Wiener Rohling-Prozessakten beigegebenen Briefe¹⁾ darum bittet, ihn nicht als Sachverständigen im Rohling-Prozess zuzuziehen, und dies wie folgt begründet: „Ich bin mit Professor Rohling seit 20 Jahren eng befreundet und würde mich voraussichtlich auf das entschiedenste... zu seinen Ungunsten aussprechen müssen, was mir überaus peinlich sein würde, so wenig ich ihm von Anfang an meine Nichtübereinstimmung mit seiner antisemitischen Agitation verhehlt habe“; während derselbe katholische Professor in dem genannten Briefe über eine von Rohling mit vielen sogenannten „Beweisen“ gestützte Beschuldigung der Juden wie folgt schreibt: „Was die Hauptsache des Prozesses . . . betrifft, so habe ich mich schon . . . öffentlich dahin ausgesprochen, daß alle dafür beigebrachten angeblichen Beweisstellen der reinste, auf grober Unwissenheit beruhende Schwindel seien, da an den betreffenden Stellen von ganz andern Dingen gehandelt werde“: verschmähen es die Antisemiten nicht, diesen selben Herrn Rohling „im Kampfe um die Wahrheit“ als ihren Führer und Schutzgeist anzuerkennen!

Nun zu Dr. Ecker. Dr. Ecker war Dozent an der Akademie zu Münster. Wir zweifeln nicht an seiner ehrlichen Gesinnung; aber er stand ganz unter dem Einfluß von Justus und Rohling. Daß

er keine talmudischen Fachkenntnisse besaß, um sich ein eigenes Urteil bilden zu können, bezeugt kein geringerer als der eben genannte katholische Theologieprofessor Dr. Bickell, der in dem erwähnten Briefe folgendes bemerkt: „Zwar macht sich heutzutage der Schwindel gelehrter Industrieritter . . . besonders breit; so hat kürzlich in Münster ein strebsamer Privatdozent . . . welcher gar nichts vom Talmud versteht . . . sich als Sachverständiger aufgedrängt und sich dann . . . von einem bekehrten Juden ein von talmudisch-rabbinischer Gelehrsamkeit überströmendes Buch schreiben lassen, welches er als sein eigenes Werk veröffentlicht hat . . .“ Es ist aber in Münster von keinem sonstigen Dozenten ein ähnliches Buch geschrieben worden als nur von Dr. Ecker. (Das Buch „Der Judenspiegel“ beleuchtet von Dr. Ecker.) Und daß der „bekehrte Jude“ nur Justus-Brimann sein könne, wird wohl kaum jemand bezweifeln.

Das Verfahren der Antisemiten kann aber erst dann richtig eingeschätzt werden, wenn man bedenkt, daß Rohling und Justus durch hervorragende christliche Gelehrte, zumeist deutsche Universitätsprofessoren, die als Kenner des rabbinischen Schrifttums Weltruf genießen, schon vor Jahrzehnten als Stümper und Fälscher entlarvt worden sind²). Die Antisemiten hätten also, falls ihnen lediglich an der Überprüfung der talmudischen Rechtssatzungen gelegen hätte, die Möglichkeit gehabt, das wissenschaftlich zuverlässige Material aus den Werken hochstehender christlicher Persönlichkeiten von untadeliger Gesinnung sich zu beschaffen. So hat beispielsweise der Leipziger Universitätsprofessor Franz Delitzsch, Vater des Berliner Assyriologen Professor Friedrich Delitzsch, Rohling in mehreren Broschüren der Unwissenheit überführt³). Ferner hat Professor August Wünsche (Dresden), der einen beträchtlichen Teil der talmudisch-midrassischen Bücher ins Deutsche übersetzt hat, zusammen mit dem Universitätsprofessor Theodor Nöldeke (Straßburg) auf Verlangen des Wiener Landgerichts und von diesem unter Eid genommen, ein Sachverständigengutachten über die Rohlingschen Texte abgegeben, in welchem nicht nur die Grundlosigkeit der Anklagen gegen den Talmud nachgewiesen, sondern auch die Fälschungsmethode Rohlings gekennzeichnet wird⁴). Der christliche Rechtsgelehrte Dr. Joseph Kopp, ehemaliger Landtags- und Reichsratsabgeordneter in Wien, hat ein ausführliches Buch über den hier angedeuteten

Prozess geschrieben und mit Rohling gründlich abgerechnet⁵⁾. — Der Berliner Universitätsprofessor Hermann L. Strack, unstreitig der größte christliche Talmudkenner der Jetztzeit, Verfasser einer „Einleitung in den Talmud“⁶⁾, Herausgeber und Kommentator mehrerer Mischnahtraktate, der einen großen Teil seines der Wissenschaft geweihten Lebens der Erforschung des Talmud widmet, hat bereits mehrmals in Wort und Schrift, einigemal auch als Sachverständiger vor deutschen Gerichtshöfen, die Beschuldigungen der Justus-Rohling-Ecker und ihrer Nachbeter mit Ent-rüstung zurückgewiesen.^{6a)} — Ferner haben Professor Eduard König (Bonn),^{6b)} Professor Paul Fiebig⁷⁾ und der christliche Arzt Dr. Weigl⁸⁾ (München) auf Grund vieljähriger Forschung eine Reihe von Angriffen auf das jüdische Schrifttum als grundlos abgewiesen. — Endlich hat, um auch eine der größten jüdischen Autoritäten zu nennen, der Rektor des Berliner Rabbinerseminars, Professor David Hoffmann, in seinem Werke über den „Schulchan-Aruch und die Rabbinen über das Verhältnis der Juden zu den Andersgläubigen“ (2. Auflage, 1894, Berlin) die Justus-Eckerschen Thesen aufs gründlichste behandelt.

Doch nicht nur diese Werke stehen den Antisemiten zur Verfügung, sondern auch die bereits erschienenen Übersetzungen der Mischnah, des Talmud, des Maimonides und des Schulchan-Aruch selbst. Ist es doch nichts als ein Märchen, mit welchem man gruselig machen möchte, wenn die Antisemiten behaupten, daß die Juden ihren Talmud usw. als Geheimlehre verborgen halten.

Der Berliner Universitätsprofessor der protestantischen Theologie Strack nennt in seiner erwähnten „Einleitung in den Talmud“ (1900) zehn Übersetzungen des Talmud in den verschiedensten Kultursprachen und bemerkt dabei: „... Überhaupt gibt es innerhalb des gesamten Judentums weder eine Schrift noch eine mündliche Tradition, welche kundigen Christen unzugänglich wäre. Weder suchen die Juden vor den Christen etwas zu verbergen, noch können sie ihnen etwas verbergen. Für die Richtigkeit dieser Erklärung setze ich auch hier meine Ehre als Mann und Gelehrter ein. Der Talmud, der Schulchan-Aruch und andere jüdische Schriftwerke sind Geheimbücher nur für diejenigen — Juden nicht minder als Christen —, welche die zum Lesen erforderlichen Vorkenntnisse sich nicht erworben haben. Und eine grobe Unwahrheit sprechen die aus, die dem christlichen deutschen Volke vorreden, daß das Judentum „den Talmud ängstlich mit allen nur erdenkbaren Mitteln geheimalte, Bekanntwerden seines Inhalts fürchte, ja dessen

Bekanntmachen seitens eines Juden für ein todeswürdiges Verbrechen“ erkläre. Demgegenüber genügt es, einige Namen neuerer jüdischer Talmudübersetzer zu nennen: Pinner, Rabinowitsch, Rawitsch, Samter, Schwab, Straschun. Sie alle sind unangefochten geblieben.“ — Soweit Prof. Strack. —

Die *Mischnah*, der Grundstock des Talmud, ist bereits im 17. Jahrhundert von dem christlichen Gelehrten *Surenhusius* ins Lateinische, alsdann, ebenfalls von einem gelehrten Christen, *J. J. Rabe*, im 18. Jahrhundert ins Deutsche übertragen worden. Eine spätere Übersetzung veranstaltete *J. M. Jost* (Berlin 1832—34), und gegenwärtig erscheint eine mit Kommentar versehene deutsche *Mischnah*-Übersetzung in Berlin (Verlag *Itzkowski*), von welcher bereits 75 Lieferungen vorliegen.

Einzelne Teile des Talmud sind bereits ins Lateinische, Deutsche und Französische übersetzt worden, und seit 1896 erscheint eine großzügige, Urtext und deutsche Übersetzung enthaltende Talmudausgabe (von *Lazarus Goldschmidt*), die zum großen Teile fertiggestellt ist und in allen großen Bibliotheken Deutschlands ausliegt.

Deutsche Übersetzungen des *Schulchan - Aruch* gibt es ebenfalls. Erwähnt sei besonders die von *Lederer* (Frankfurt a. Main).

Eine *Schulchan - Aruch - Übersetzung* ins Deutsche ist auch von *Dr. Johannes v. Pavly* begonnen und bis § 160 des I. Teiles fortgeführt worden. Dieses Werk, welches vom Übersetzer dem damaligen Kronprinzen (späterem Kaiser) *Nikolaus von Rußland* gewidmet ist und auch von Juden gefördert wurde, ist von den Antisemiten in der 5. Auflage des *Justusschen „Juden spiegels“* brüsk abgelehnt worden. *v. Pavly* hat nämlich den *Schulchan-Aruch* richtig übersetzt, und die Antisemiten zitieren lieber aus dem „Talmud“ und dem „*Schulchan-Aruch*“ der Herren *Rohling, Justus* und *Ecker*.

Lebten wir in ruhigen Zeiten, wir hätten uns mit diesen Feststellungen begnügt.

Wir stehen jedoch mitten in einer politisch aufgewühlten und seelisch tieferregten Zeit, in welcher die Unzufriedenheit nach Schuldigen späht. Der edeldenkende Christ *Dr. Kopp* hat aber recht, wenn er in seinem erwähnten Buche (Vorwort) sagt, daß es etwa dem Römer des heutigen Königreichs *Italien* „sehr gleichgiltig sein mag, wenn ein Historiker seine Vorfahren als einen Ausbund aller erdenklichen Laster schildert“, und daß es der Christ „gleichmütig hinnehmen“ könne, wenn „ein nicht unbedeutender Schriftsteller des

19. Jahrhunderts der Welt beweisen will, daß die christliche Religion ursprünglich auf dem Molochdienst beruhte“, dagegen wenn ein Volksstamm, nämlich die Juden, „der unter uns (d. h. den christlichen Völkern) lebt, beschuldigt wird, daß er durch seine Religion zu jeglicher Missetat nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet ist“, und wenn diesbezügliche „grauehafte Fabeln mit einem jeden Laien notwendig verblüffenden Apparat scheinbarer Gelehrsamkeit“ aufgeboten werden — „in solchem Vorgehen eine soziale Gefahr liege“.

Darum halten wir es gegenwärtig für unsere dringende Aufgabe, zu den gegen das jüdische Rechts- und Sittengesetz erhobenen Beschuldigungen in einer sachlichen Darlegung Stellung zu nehmen.

Wohl wissen wir, daß diese Aufgabe nicht leicht ist, denn zur Widerlegung eines Irrtums und einer Fälschung gehört in der Regel ein viel größerer Apparat als zu deren kategorischer Behauptung. Dieses ungünstige Los, welches jeder Verteidigung beschieden ist, soll uns indessen nicht abschrecken. Wir wollen auf Grund der geistigen Quellen der jüdischen Religion erneut die Frage klären:

Was gebietet die jüdische Religion, das jüdische Rechts- und Sittengesetz, das in Thora, Talmud und Schulchan-Aruch niedergelegt ist, in bezug auf das Verhalten der Juden zu Andersgläubigen, insbesondere zu Christen?

Wir möchten es den Lesern ermöglichen, daß sie sich auf Grund der folgenden Darlegung bezüglich der Lehren des Judentums über den fraglichen Gegenstand ein eigenes Urteil bilden und die Irrtümer und Fälschungen der antisemitischen Gewährsmänner selbst nachprüfen können. Denn wir müssen annehmen, daß jene vornehmen Persönlichkeiten, welche sich gegenwärtig den antisemitischen Flugblattmännern angeschlossen haben, dies in dem guten Glauben taten, daß in den Flugblättern die Wahrheit stehe. Wir hoffen, daß eine wissenschaftliche Darlegung, welche zur Reinigung der geistigen Atmosphäre beiträgt, auch dem allgemeinen Wohl und dem Frieden dienen werde.

In der Gegenwart, wo die schwere Prüfung, welche unserem Vaterlande auferlegt ist, den Blick für die geistigen Erscheinungen im Völkerleben schärfen muß, wo nicht mehr der Glaube verblindet, als ob ein von aller Welt Gehaßter auch unbedingt hassenswert sein müsse; in einer Zeit, wo das Wort „Fremdling“ — eingedenk der Hunderttausende Deutschstämmiger, die jetzt durch einen gewaltsamen Grenzstrich in Ost und West entheimatet und

deren unschuldige Kinder mit dem Ruf „Deutscher!“ auf der StraÙe gehöhnt werden — wir sagen: wo der Name „Fremdling“ an ein unverdientes Schicksal gemahnt; in einer solchen Epoche dürfte auch endlich der Daseinskampf jenes Volksstammes gerechter gewürdigt werden, welcher vor 1850 Jahren durch die imperialistische Ländergier Roms seines Staates Judäa beraubt, aus seiner Heimat in fremde Fernen vertrieben, Jahrhunderte hindurch aus religiösem Eifer und aus Rassenabneigung verfolgt und geächtet, verleumdet und entrechtet, als ein gleichsam zu ewiger Kriegsgefangenschaft Verdammter behandelt worden ist, und welcher heute in dem einen Teile danach ringt, als treuer Mitarbeiter am Auf- und Weiterbau des Vaterlandes in die Umgebung, unter Wahrung des religiösen Bekenntnisses, einzugehen, in dem andern Teile aber sich zurücksehnt nach der von ihm unvergessenen Zionsheimat, um, in seiner Eigenart gestärkt, als würdiges Menschheitsglied in der Reihe der Nationen zu stehen.

Verständnis muß zu Verständigung führen. Uns Juden aber kann in diesem Kampfe nichts stärker ermutigen als die Erkenntnis, daß die gegen unsere Religion unternommenen Angriffe jeglicher Begründung entbehren.

1. Kapitel.

Was lehrt die Thora, d. i. die fünf Bücher Moses, über die Stellung des Volkes Israel zu den übrigen Völkern?

Die Thora (fünf Bücher Moses) ist die Grundlehre der jüdischen Religion. Ihre religiösen Grundsätze, auf denen sich auch die Rechts-satzungen des Judentums aufbauen, sind die Quelle aller späteren Gesetzgebungen der Juden bis auf den heutigen Tag.

Schon das erste Blatt der Thora lehrt mit klarster Begründung die Gleichberechtigung aller Rassen und Völker. Es heißt im I. Buch Mos., Kap. I, Vers 27: „Gott schuf den Menschen nach seinem Bilde“. Also: den Menschen schuf Gott, nicht einen Israeliten, nicht diese oder jene Rasse. Das erste Menschenpaar wird ausdrücklich zu Ahnen des gesamten Menschengeschlechts gemacht.

Bereits der erste Mensch orientiert nach der Lehre der Thora seinen moralischen Sinn für Gut und Böse an dem göttlichen Verbot: „Du sollst nicht (. . . von dem Baume . . . essen)!“⁹⁾ — Dieser moralische Sensus, welcher den höchsten sittlichen Aufstieg des Menschen begründet, wird von der Thora bereits dem Adam, dem alle späteren Menschentypen potentiell in sich bergenden ersten Menschen, d. h. allen Menschen zuerkannt.

1. These: Die Religion der Thora lehrt die Gleichberechtigung aller Rassen auf Grund der Auffassung, daß alle Menschen Gottes Geschöpfe sind und infolge ihrer Gott-ebenbildlichkeit allesamt zu sittlichem Leben berufen wurden.

Die durch Religion begründete Sittlichkeit ist nach der Thora der Zweck und die Würde des Menschendaseins. Die Verletzung der Sittlichkeit mindert darum die Berechtigung auf das Dasein; völlige Sittenlosigkeit macht die Schöpfung des Men-

schen illusorisch. „Und die Erde war verderbt vor Gott“ (I. Buch Mos., Kap. 6, V. 11), darum beschloß Gott, die Menschen — durch eine Wasserflut — zu vernichten.

Worin bestand jenes Vergehen, wegen welcher Gott die Vertilgung der Menschheit beschlossen hatte? — „Die Erde war voll von Gewalttätigkeit“ (I. Buch Mos., Kap. 6, V. 11). Gewalttätigkeit hebt das Leben und die Würde des Lebens auf. Sie ist die schwerste Sünde, weil sie Gottes größtes Werk zerstört; sie ist: Gottfeindlichkeit. Im Gegensatz zu ihr steht das Recht. Das Recht ist das erhaltende Prinzip des gesellschaftlichen Lebens. Deshalb rettet Gott den Noah, den einzigen Menschen, der inmitten der verderbten Welt das Recht vertritt. Er ist nach dem Ausspruch der Thora „isch zaddik“ = „der Mann des Rechts“ (I. Buch Mos., Kap. 6, V. 9). Im Hinblick auf Noah, den Mann des Rechts, schließt Gott einen Bund mit der Erde und will der Gewalttätigkeit und Rechtlosigkeit fortan durch das Gesetz begegnen: „Wer das Blut eines Menschen vergießt, dessen Blut soll durch Menschen vergossen werden.“ Die Bewahrung des Rechts vor Vergewaltigung schützt die Menschheit vor Sintflut, vor Untergang (s. I. Buch Mos., Kap. 9).

Der Beginn der Menschheitszivilisation wird also von der Thora nicht mit dem Namen eines Israeliten verknüpft, sondern mit dem Namen Noahs, des Vertreters des Rechtsprinzips, der wiederum zum Urahn und zum Urtyp des gesamten, nach der Sintflut neuerstandenen Menschengeschlechts wird. Anstelle der entarteten Adamskinder treten die höherwertigen Noahskinder (Noachiden). (Vgl. S. 32 ff.)

2. These: Sittlichkeit ist der Zweck des Lebens; ihre erste Voraussetzung ist Rechtlichkeit. Unter der Bedingung der Anerkennung des Rechtsprinzips und der Einführung der Rechtspflege wird der Menschheit in Noah von neuem das Dasein geschenkt.

Noch eine zweite Auslese ist nach der Lehre der Thora innerhalb der Menschheit erfolgt: Abraham sondert sich auf Gottes Geheiß von seiner Umgebung ab (I. Buch Mos., Kap. 12, V. 1); er erkennt in seinem Gotte „schofët kol ha'arez“ den gerechten Richter der ganzen Erde (Kap. 18, V. 25). Diese Vorstellung von Gott als dem Hort der Gerechtigkeit wird für Abraham der Antrieb zur Milde, Gastlichkeit und Friedfertigkeit gegen alle Menschen (Kap. 18, V. 23 ff.). Erst die

Gerechtigkeit gepaart mit Recht wird nach der Lehre der Thora (I. Buch Mos., Kap. 18, V. 19) den an Abraham verheißenen Segen über alle Völker der Erde bringen.

3. These: Die vollendete soziale Formel für das Gesellschafts- und Völkerleben ist nach der Thora: „zedakäh u-mischpāt“ Recht gepaart mit Gerechtigkeit (I. Buch Mos., Kap. 18, V. 19).

Um diesen Segen für die kommende Menschheit sicherzustellen, verharret Abraham in der Absonderung. Diese Absonderung bedeutet keine Feindseligkeit, denn Abraham liebt alle Menschen — selbst für die Sünder in Sodom und Gomorrha betet er —, bedeutet auch keinen Rassendünkel, denn Abraham sondert sich von seiner eigenen Verwandtschaft, von seinem Vaterhause ab. Die Absonderung bezweckt die Wahrung der eigenen Geistesart.

4. These: Die Wahrung und Sicherstellung des Geistes der Liebe und Gerechtigkeit fordert Absonderung und reine Familientradition, um der Zukunft der Menschheit willen.

Aus dem Hause Abrahams ging das Geschlecht Jakobs, das Volk Israel hervor, nach außen als Nation unter Nationen, nach innen durch eine Idee, das Vermächtnis Abrahams (s. oben) geeint und bestimmt.

Die Stellung des Volkes Israel zur übrigen Menschheit wird in der Offenbarung Gottes am Berge Sinai wie folgt beschrieben (II. Buch Mos., Kap. 19, V. 5—6): „So ihr hören werdet auf Meine Stimme und den Bund mit Mir bewahren, so werdet ihr Mir ein besonderes sein unter den Völkern, denn Mir gehört die ganze Erde. Ihr sollt Mir ein Reich von Gottgeweihten sein und ein heiliges Volk.“ — Kein einziges äußeres Rassenmerkmal wird genannt, auf Grund dessen die Berufung Israels durch Gott erfolgt wäre, und kein einziges der übrigen Völker der Menschheit wird auch nur mit einem Worte entwürdigt. Vielmehr wurde die Berufung des Volkes Israel durch das Merkmal der sittlichen Eignung begründet, und der Ausdruck „Kohanīm“ beweist, daß die gesamte Menschheit von der Thora als das künftige Reich Gottes betrachtet wird. Stand doch das „gemeine“ Volk innerhalb der israelitischen Gemeinschaft dem „Kohēn“ nicht etwa als minderwertig gegenüber.

5. These: Die Berufung Israels zum Gottesvolk bedeutet keine Bevorrechtung, sondern die priesterliche Pflicht, die

Sittlichkeit, die in dem Gottesglauben ihre tiefste Begründung hat, zu lehren und zu verwirklichen, auf daß die Erde zu einem Gottesreiche werde.

Als Gottesvolk empfängt Israel die Sendung, an den hoffnungslos entarteten kanaanitischen Volksstämmen das göttliche Strafgericht zu vollziehen. Im Sinne der oben erwähnten Lehre (2. These), daß unverbesserlicher sittlicher Verfall das Daseinsrecht des Menschen aufhebt (vgl. die Todesstrafe bei den größten Verbrechen in der Rechtsprechung aller Völker), wurden die Kanaaniter, ähnlich wie einst das Sintflutgeschlecht und Sodom und Gomorrha, dem Untergange geweiht. Als die unheilvollen Verirrungen der Kanaaniter werden in der Thora genannt: der Molochdienst mit dem Menschenopfer, perverser Astartenkult und Bestialität¹⁰).

Der Krieg Israels gegen Kanaan war nach der Darstellung der Thora kein Eroberungsfeldzug aus Machtlüsternheit, darum wird er in der Thora stets „Krieg Gottes“ genannt. Die Liebe Gottes hatte aber dieses Strafgericht lange hinausgeschoben, über Generationen hinaus, um den Kanaanitern Zeit zur Besserung zu lassen. Ausdrücklich heißt es I. Buch Mos., Kap. 15, V. 7, daß Gott dem Stammvater Abraham, als dieser in Kanaan weilte, das Land erst für spätere Zeit verheißen hat: „Denn die Schuld des Emori (d. i. der Kanaanite) ist noch nicht voll.“

Das Volk Israel selbst hat jedoch nur als ein heilig gedachtes, als ein Gottesvolk diese Sendung des Richters über Kanaan erhalten. Für den Fall, daß es selbst jemals den Gottesbund verlassen und in den Spuren der entarteten sieben kanaanitischen Völkerschaften wandeln sollte, wird ihm das gleiche Schicksal angedroht, das über die Kanaaniter verhängt worden war. Im III. Buch Moses, Kap. 18, V. 24—29 wird das Volk Israel verwarnet: „Verunreinigt euch nicht durch all dieses (die oben erwähnten Greuelthaten), denn durch dieses alles haben sich die Völker verunreinigt, die Ich vor euch austreibe... auf daß das Land nicht auch euch ausspie, wenn ihr es verunreinigt, wie es das Volk ausgespien hat, welches vor euch da war!“ — Aus V. Buch Mos., Kap. 32, V. 46—47 vernehmen wir das Vermächtnis Moses an das Volk Israel: „... Daß ihr beobachtet und erfüllt alle Worte der Thora..., denn das ist euer Leben und um dessen willen werdet ihr verbleiben auf dem Boden, zu dessen Eroberung ihr den Jordan überschreitet.“ — V. Buch Mos., Kap. 28, V. 58 lautet: „Wenn du nicht erfüllen wirst alles, was in dieser Thora ge-

geschrieben ist... ,so werdet ihr hinweggetilgt werden von dem Boden, wohin du ziehst, um es zu erobern.“ Und Josua, der das Land Kanaan eingenommen hat, sprach in seiner Abschiedsrede an das Volk Israel: „So redet Gott: . . . Ich gab die Emori und Perizi (die kanaanatischen Völker) in eure Hand... nicht durch dein Schwert und nicht durch deinen Bogen... und nun schafft die Götter fort, die eure Ahnen angebetet haben.“ (Buch Josua, Kap. 23 und 24). — Der gleiche Gedanke wird dem Volke Israel von den Propheten unzählige Male eingeprägt.

Weltbeherrschungspläne blieben der Nation Israel fern, mußten ihr als Volk von Gottgeweihten fern bleiben. Denn der Priester sollte — im Staate Israel selbst — keinen irdischen Besitz haben (s. V. Buch Mos., Kap. 18, V. 1). Gott soll dereinst in der Welt herrschen (Jesajah 11, 9; Zecharjah 14, 9).

Gegen einen Stamm ruft die Thora zum Ausrottungskampf auf, gegen den Stamm Amalek. Den Grund erfahren wir aus dem V. Buch Mos., Kap. 25, V. 17—19. Dort wird berichtet, daß Amalek die aus Ägypten ziehenden müden und entkräfteten israelitischen Scharen meuchlings angegriffen hatte, „ohne Scheu vor Gott“. Diese Verhöhnung aller Menschlichkeit, diese gottlästernde Grausamkeit erinnerte an die Verworfenheit des Sintflutgeschlechts, auf deren Besserung nicht mehr zu rechnen war. Amalek ist der Feind der Menschengesellschaft. „Gott kämpft gegen Amalek von Geschlecht zu Geschlecht.“ (II. Buch Mos., Kap. 17, V. 16.)

6. These: Die Eroberung Kanaans durch das Volk Israel wird von der Thora als ein Strafgericht bezeichnet. Nur dem Gottesvolke ist das „heilige“ Land zugedacht, nur dem Volke, welches sich durch seinen religiös-sittlichen Wandel bewährt; ihm steht es auch zu, den Kampf Gottes gegen Amalek zu führen.

Nunmehr wurde der israelitische Staat auf den Grundfesten des Rechts (vgl. Noah, These 2) aufgerichtet, um in ihm das sittliche Ideal der sozialen Gerechtigkeit und der Nächstenliebe, als Postulat des reinen Gottesglaubens (vgl. Abraham, These 3), zu verwirklichen.

Um den Bestand dieses Idealstaates gegen die Gefahr heidnischer Einflüsse zu schützen, bedurfte es einer gewissen Absonderung. Der Lebensplan Abrahams, des Stammvaters, wiederholt sich in der Nationalverfassung Israels. Nach außen

Liebe ausströmend, nach innen abgeschlossen, wachend über der Eigenart, der Tradition.

Der Staat Israel war allen geöffnet und bot allen Heimat, die „den Staub des Götzendienstes“ an der Schwelle des Landes von ihren Füßen abgeschüttelt haben. Keine Rasse wurde an sich für minderwertig erklärt (s. oben These 1), kein Mensch wurde abgewiesen, sobald nur das Unerläßliche, das Menschliche, das Recht, von dem Eintretenden unangetastet blieb. Wer nur zum Prinzip des Rechts sich bekannt hat, wurde schon hierdurch der Gleichberechtigte mit den Israeliten. Es wurde nicht einmal volle Bekehrung zur Staatsreligion Israels gefordert, sondern schon, wer ein Noahkind (vgl. oben S. 13) war und mit seinem Bekenntnis zum Recht und dem Richter der Welt (s. oben S. 13—14) am Staate und an der Menschheit aufbauend zu wirken versprach, galt als vollberechtigter Staatsbürger. Nur wer Gottesgericht und Menschenrecht leugnete, mußte ferngehalten werden: er war aus dem Sintflutgeschlechte, welches keinen Bestand hatte und die Welt zu zersetzen drohte (s. oben S. 13).

In der Mitte Israels und rings um sein Land lebten die Heiden, verschieden an Kultur und Gesittung. Je höher ihre Sittenkultur, um so näher standen sie als Mitbürger, als Mitmenschen, sogar als willkommene Familiengenossen, also Engstverbündete, zum Gottesvolke Israel.

Die Fremdstämmigen in der Mitte Israels waren zu einem Teile Bekehrte, Gerim (= im Lande Israels Weilende, Einzahl: Gēr), und zu einem anderen Teile Gerim toschabim (= im Lande Israels Ansässige, Einzahl: Gērtoschāb), die den Fetischdienst und mit ihm die niedrigsten Formen der Sittenlosigkeit und den Zustand der Rechtlosigkeit verlassen hatten, ohne indes sich zur Religion Israels bekehrt zu haben.

Der Gēr, der nicht nur das Recht anerkannt (vgl. Noah), sondern auch auf die Sittengesetze sich verpflichtet hatte (sinaitische Weihe), war der Vollwertige. Daß in seinen Adern fremdes Blut kreiste, daß sein Antlitz fremde Züge aufwies, sollte und durfte niemals zu einer Schranke werden, denn er war Mensch, Mensch in dem Sinne, wie ihn der Schöpfer will: sittlich.

Darum wird in der Thora an etwa vierzig Stellen die Mahnung an die Israeliten gerichtet, daß sie den Gēr, den Fremdblütigen, aber Gleichgesinnten, mit der größten Rücksicht und mit derselben Liebe wie den Nächsten aus dem eigenen Stamme behandeln sollen. Nur einige Belegstellen seien hier angeführt: IV. Buch Mos., Kap. 14, V. 16: „Einerlei

Lehre und einerlei Recht gelte für euch und den Gēr, der sich bei euch aufhält“; IV. Buch Mos., Kap. 24, V. 22: „Einerlei Rechtsgesetzes sollen bei euch gelten; der Gēr sei dem Einheimischen gleichgestellt“. — III. Buch Mos., Kap. 19, V. 34: „Gleich dem Einheimischen sei euch der Gēr (Fremdbürtige) geachtet, und du sollst ihn lieben wie dich selbst, denn Gerīm (Fremdlinge) wart ihr im Lande Ägypten“. Und V. Buch Mos., Kap. 10, V. 17—19: „Denn (Ich) euer Gott . . . bin der Große, Allmächtige und Ehrfurchtgebietende, der . . . das Recht der Waise und der Witwe schützt und der den Gēr (Fremdling) liebt, so daß er ihn mit Nahrung und Kleidung versorgt. Und ihr sollt den Gēr (Fremdling) lieben, denn Gerīm wart hr im Lande Ägypten!“

Aus dem letzten Satze geht mit aller Klarheit hervor, daß es sich um völkisch andersgeartete, rassefremde Menschen handelte. Die Thora bewertet lediglich gemäß der sittlichen Kulturstufe. Das Rassenblut ist Gottes Anteil, des Menschen Anteil ist die Gesinnung, und in dieser allein kann Adel wie Unwürde liegen.

7. These: „Denn ihr wart Fremdlinge im Lande Ägypten“
 — in der Art, wie man die Fremdbürtigen behandelt, liegt das Kennzeichen für die eigene Gesinnung.

Was Israel in seinem Gott verehrt hat, den liebevollen „Versorger des Fremdlings“ (s. oben), das sollte es selber in seinem nationalen Leben zu werden trachten: selbst für den Gēr toschāb, der sich nicht zur Staatsreligion bekehrt hatte, sollte im Lande Israel gesorgt werden. Attāh mezuwēh lehachjotho = „Du bist gehalten, ihm die Mittel zur Lebenserhaltung zu gewähren“ — so formulieren die späteren religionsgesetzlichen Quellen diese Pflicht¹¹).

Im III. Buch Mos., Kap. 25, V. 6 bestimmt die Thora, daß der Feldertrag des Brachjahres, welcher als Gemeingut aller Israeliten jedem Gliede der Nation unentgeltlich zur Verfügung stand, auch dem im Lande weilenden Gēr toschāb unentgeltlich bereitgestellt werde. — In dem Gesetze von den Zufluchtsstätten, welche im Lande Israel zum Schutze derjenigen Personen bestimmt waren, die einen Menschen fahrlässig getötet haben (siehe IV. Buch Mos., Kap. 25, V. 15), vergißt die Thora nicht, den Gēr toschāb-Fremdling besonders zu nennen, um ihm ein gleiches Recht auf die Unterkunft in diesen Orten einzu-

räumen, wie dem Israeliten. Im israelitischen Staate sollte auch der fremdstämmige nichtbekehrte Bürger vor Lynchjustiz geschützt werden. — Im V. Buch Mos., Kap. 24, V. 14—15 wird geboten: Du sollst einem Mietling nicht den Lohn vorenthalten . . . von deinen Brüdern oder deinem Fremdling, der in deinem Lande, in deinen Städten wohnt.“ — Es heißt überhaupt wiederholt: „Dein Fremdling“, das will sagen: er ist dein Schutzbefohlener. — Besonders ist die Verordnung III. Buch Mos., Kap. 25, V. 47 zu beachten: Wenn ein Gēr toschāb bei dir (d. h. im Lande Israel) zu Vermögen kommt und dein Bruder (der Stammesbruder, der Israelit) neben ihm verarmt und sich als Sklaven dem Gēr toschāb oder einem Sprößling aus dem Geschlechte des Fremdlings verkauft . . . so soll ihm (dem israelitischen Sklaven) Einlösung werden“ . . . (Vers 50): „Und man rechne mit dem Kaufherrn . . . genau nach der Zahl der Dienstjahre (des Sklaven).“ Danach war dem nicht voll bekehrten Beisassen im Lande Israel unbeschränkte Erwerbsmöglichkeit eingeräumt, und für den Fall, daß der Israelit neben dem Gēr toschāb-Fremdling verarmen und diesem als Sklaven sich zu verkaufen gezwungen sein sollte, wird von der Thora die streng rechtliche Auseinandersetzung mit dem Fremdling befohlen, genau so wie sie einem israelitischen Kaufherrn gegenüber gefordert wurde. Der israelitische Sklave sollte allerdings aus dem Sklavendienste bei einem Fremdling erlöst werden; die Einlösung mußte jedoch auch in dem Falle erfolgen, wenn ein Verarmter sich an einen Israeliten als Sklave verkauft hätte (Vers 25—27). Die Religion Israels verpönt jede Sklaverei aufs schärfste (s. ebendort V. 39 und 54). (Aus dieser Stelle leitet übrigens das talmudische Gesetz die Bestimmung ab, daß die Übervorteilung eines Heiden von Thorawegen verboten ist¹²).

8. These: Gemäß der Vorstellung Israels von Gott, daß Er den Fremdling, der keinen Anteil am Landesboden besaß, versorge (V. Buch Mos., Kap. 10, V. 17—19), wurde dem Volke Israel die Pflicht auferlegt, dem Gēr toschāb-Fremdling — gleichsam im Auftrage Gottes — den Unterhalt zu ermöglichen.

Erinnert diese Ausdehnung der Liebespflicht auch auf die Fremden ganz an den Geist des Stammvaters Abraham (s. oben Seite 13), der sich gerade durch diese milde Denkart von allen Völkern ringsum vorteilhaft abhob, die ja in jedem Fremdling den „Barbar“

erblickt und ihn als einen Feind behandelt haben; so wird auch die Absonderung von bestimmten Völkern, welche von der Thora Israel anbefohlen worden ist, erst im Rückblick auf Abraham richtig gewürdigt werden. Gerade der Wesenszug der Lieblosigkeit war es, was den Stammvater bei der Berührung mit seiner Umgebung, mit den Kanaanitern abgeschreckt hat; es war der Charakterzug, der die Menschheit und die Gesellschaft zerklüftete, den Menschen vom Nebenmenschen trennte, — diesem Geist durfte kein Einlaß in das Zelt des Ahnen gewährt werden. Wer hart, grausam, lieblos ist, schließt im Grunde sich selbst aus, gibt sich als Feind des Friedens, des Zusammenschlusses, der Zusammengehörigkeit zu erkennen. Sein Ausschluß aus der Gemeinschaft Israels ist nichts als der Ausdruck für den Gedanken, daß die Lieblosigkeit aus der Menschengesellschaft verbannt werden müsse.

Man höre nur, womit die Thora ihre Anordnungen betreffend die Fernhaltung gewisser Stämme von der israelitischen Familiengemeinschaft begründet; da ist von jenem Rassendünkel, der in allen Völkern des Altertums durch den Glauben an die Übermacht des eigenen Stammesgottes großgezogen wurde, da ist von der Selbstanbetung, die keinem anderen Stamm ein Anrecht auf die Erde gönnt, nicht der leiseste Hauch zu spüren. Von all den zahlreichen Völkern, welche in der Umgebung Israels lebten, bzw. in dem 10. Kapitel des I. Buches Moses aufgezählt sind, verwehrt die Thora nur zwei Stämmen den Eintritt in die jüdische Familiengemeinschaft: „Es soll keiner aus den Stämmen Ammon und Moab in die Gottesgemeinde kommen... Darum, weil sie euch nicht entgegengebracht haben Brot und Wasser, unterwegs, als ihr aus Ägypten gezogen seid... du hast sie nicht in ihrem Wohl und ihrem Glück zu fördern alle deine Tage, auf ewig“ (V. B. Mos. Kap. 23, V. 4—7). — Das war jedoch nicht etwa eine Vergeltungsmaßnahme, denn es heißt im nächsten Verse: „Du sollst den Edomäer nicht verabscheuen (d. h. nicht ausschließen), denn er ist dein Verwandter“ — dieser Verwandte hat aber die Israeliten stets mit dem Schwerte bekämpft. Vielmehr wird das Verhalten Ammons und Moabs als Beweis für deren Hartherzigkeit gegen Fremde überhaupt erwähnt. Am hellsten jedoch strahlt die menschheitumfassende Liebe der Thora in der darauffolgenden Verordnung (Vers 8): „Du sollst den Ägypter nicht verabscheuen, denn du weiltest in seinem Lande

als ein Fremdling . . .“ — Wo wäre der Nationalgroll begreiflicher gewesen, als bei dem Volke Israel gegen die Ägypter, gegen diese tyrannische Macht, die die Hebräer Jahrhunderte hindurch geknechtet und mit der Schmach niedrigster Sklavenschaft beladen, ja schließlich einen Vernichtungskampf gegen deren männliche Neugeborenen verkündet hat — und dennoch! der Befreiung aus Ägypten durch Gott wird allezeit bei Israel gedacht, die Thora macht die Erinnerung an sie zu einem Feste (Passah), aber in der ganzen heiligen Schrift und der späteren jüdischen Gesetzgebung ist von Rache gegen die Ägypter kein Wort zu finden. „Denn du weiltest in seinem Lande als ein Fremdling!“ Nicht wird der Unterdrückung durch die Ägypter gedacht, sondern jener Akt der Freundlichkeit aus uralter Zeit, wo Pharaos dem Stammvater Jakob und seiner Familie — aus Rücksicht auf Joseph, den Retter Ägyptens! — in einer ägyptischen Provinz gastliche Aufnahme gewährt hatte, wird dankbar hervorgehoben und, trotz aller Härte, welche die Nachkommen dieses Stammvaters zu erdulden hätten, als der Beweis für die milde Denkart der Ägypter angeführt. Dort, wo die Thora dem Volke Israel die sozialen Pflichten gegen die Fremden mit eindringlichen Worten ans Herz legt, spricht sie von dem ägyptischen Sklavenland, um durch diese Erinnerung die Israeliten milde zu stimmen gegen alle Leidenden, damit es die Erlösung, welche es selbst durch Gott erfahren hat, allen Bedrückten bringen möchte, dort jedoch, wo das Trennende betont werden muß, dort, wo die Absonderung von den Völkern geboten wird, schweigt die Thora von der Mitleidlosigkeit der späteren Pharaonen und erinnert an die Wohltaten eines der früheren Herrscher. Ist das nicht das herrlichste Zeugnis für den Geist der Liebe und Dankbarkeit, welche in der Thora waltet, und zerstreut das nicht endgültig den Verdacht, als ob die von der Thora gegen einige wenige Stämme erlassenen Sonderbestimmungen dem Hasse der jüdischen Lehre gegen fremde Völker entsprungen wären?

9. These: Die strenge Absonderung von den anderen Stämmen bezweckt die Reinerhaltung des eigenen religiösen Volksgeistes. Für die Auslese ist der Gesichtspunkt des sittlichen Verhaltens maßgebend. Der Ausschluß aus der „Gottesgemeinschaft“ sollte nur diejenigen Völker treffen, welche asozial waren und dem von der Thora angestrebten Völkerfrieden hinderlich zu werden drohten. Selbst gegen diese asozialen Stämme Ammon und Moab wird jedoch nicht etwa zum Hasse aufgerufen, sondern nur eine Art neutrales Verhalten geboten. (Über Amalek s. oben Seite 16.)

Es kann nach dem Gesagten nicht bezweifelt werden, daß die Thora in jenen vereinzeltten Fällen, wo sie eine Satzung als nur dem israelitischen Landsgenossen gegenüber verbindlich bezeichnet, sich nicht von Beweggründen der Geringschätzung oder gar der Lieblosigkeit gegen die Heiden hat leiten lassen. Ein solches Motiv würde dem obersten Grundsatz ihrer Verfassung, wonach alle Völker Gottes „Händewerk“ sind, widersprechen. Vielmehr ergibt sich der Ausschluß der Heiden (eigentlich: Ausländer) in den genannten Ausnahmefällen aus dem Wesen der betreffenden Bestimmungen. Diese Ausnahmestimmungen sind: Das Zinsgesetz, das Gesetz betreffend den Schuldenerlaß sowie das Fundgesetz.

Das Zinsgesetz (V. Buch Mos., Kap. 23, V. 20—21) lautet: „Du sollst nicht nehmen¹³⁾ von deinem Bruder Zins an Geld oder Zins an Speise, überhaupt Zins an irgend einer Sache, die verzinst werden kann. Von dem Ausländer magst du Zins nehmen.“ — Die Verordnung betreffend den Schuldenerlaß (V. Buch Mos., Kap. 15, V. 1—4): „Am Schlusse von je sieben Jahren sollst du Erlaß halten . . . erlasse jeglicher Schuldherr sein Darlehn, das er seinem Nächsten geliehen; er soll nicht drängen seinen Nächsten und seinen Bruder . . . Den Fremden magst du (zur Bezahlung) drängen . . .“, und endlich das Gesetz betreffend Fundsachen (V. Buch Mos., Kap. 22, V. 3): „. . . So sollst du auch tun (nämlich in schützende Verwahrung nehmen und wiederbringen) . . . mit allem, was dein Bruder verloren hat, das ihm abhanden gekommen und du es findest.“

Hier handelt es sich um ethische Forderungen, beim Zins- und Schuldenerlaßgesetz sogar um außergewöhnliche Verzichtleistungen. Solche Verzichtleistungen konnten dem Israeliten naturgemäß nur im Wirtschaftsverkehr mit dem Nationsgenossen auferlegt werden, der seinerseits zu gleichem Verhalten verpflichtet worden war. Für eine solche ethische Rechtsbeziehung wie sie das Verbot des Zinsnehmens und der Beitreibung der Schulden nach dem Erlaßjahr darstellt, fehlte den Ausländern gegenüber die unumgänglichste Voraussetzung: die Gegenseitigkeit der Verpflichtung. Die heidnischen Nationen rings um das Land Israel haben von Ausländern, so auch von den Israeliten Zinsen genommen, und die Einrichtung des Schuldenerlasses kannten sie überhaupt nicht. Der altisraelitische Staat, als Agrarstaat, wäre unfehlbar zum Sklaven der umwohnenden Handel treibenden Völker¹⁴⁾ geworden, wenn er ans

Ausland grundsätzlich zinslose Darlehen hätte gewähren müssen. Eine **Rechtskürzung** des Fremden kann eine solche Verordnung, die ihrem Grundwesen nach keine Rechtsforderung, sondern eine mit Opfern verbundene Liebespflicht darstellt, nicht bedeuten. Würde ja doch auch dem Israeliten nicht untersagt, seinerseits dem Ausländer Zinsen zu zahlen.

Ähnlich verhält es sich bezüglich des Fundgesetzes. Die Thora schreibt vor: 1) Gefundenes an sich zu nehmen und 2) Gefundenes persönlich zu betreuen. Bis zu dieser ethischen Pflicht der Fürsorge an fremdem Gut hat sich aber ein Gesetzbuch des Altertums und vielleicht auch der Gegenwart noch nicht emporgehoben. Die heidnischen Völker der biblischen Zeit haben den Fremden und Ausländern den Fund nicht wiedergegeben. Ja, ein Blick in die Rechtsgeschichte vermag darüber zu belehren, daß selbst die **Aneignung** eines Fundes noch in höherem Kulturstande nicht als ein Raub gegolten hat. Der christliche Rechtsgelehrte Dr. Kopp bemerkt in seinem Buche „Zur Judenfrage“, 2. Auflage, S. 75: „Das Strandrecht wurde aber von sehr christlichen Deutschen, . . . bis weit über das Mittelalter hinaus, geübt . . .“ Man kann es also begreifen, daß die Thora von dem Volke Israel nicht ein besonderes Entgegenkommen zugunsten derjenigen heidnischen Völker forderte, welche ihrerseits ein solches Entgegenkommen nicht geübt haben.

10. These: Die in der Thora sich findenden Ausnahmebestimmungen bezüglich der Heiden bzw. Ausländer enthalten und beabsichtigen keine Rechtsschmälerung und keinen Eingriff in den Besitz der Fremden. Sie sind mangels einer Gegenseitigkeit der Rechtsbindungen völlig berechtigt. Überdies beweist mittelbar die Kennzeichnung dieser vereinzelt „Fremdengesetze“ als **Ausnahmefälle**, daß die übrigen Rechtssatzungen Israels allgemeingültig sind und die Thora das Recht als solches bei allen Menschen sichergestellt wissen will (s. oben Seite 13).

Zeigt sich in den gesetzlichen Verordnungen der Thora betreffend die Versorgung des **Gēr** toschäb-Fremden und insbesondere in der Forderung der völligen rechtlichen und gesellschaftlichen Gleichstellung des zur religiös-sittlichen Welt- und Lebensanschauung des „Gottesstaates“ bekehrten Fremden (**Gēr**) die Menschenfreundlichkeit in reinsten Ausprägung, und geht aus den einzelnen Ausnahmebestimmungen bezüglich der Ausländer hervor, daß die Gesetzgebung der Thora den Besitz und das Recht der Heiden (Ausländer) in keinem Falle antasten läßt (die Kriegsgesetze gehören nicht hierher): so bezeugen

auch die Erzählungen der Bibel, daß die Israeliten gegenüber den Heiden trotz des großen kulturellen Abstandes im Verkehrsleben sich rücksichtsvoll verhielten. Josua begnadigt (während des gefährlichen Feldzuges gegen Kanaan!) die Gibeoniten, die ihn schmähslich betrogen hatten (Buch Josua, Kap. 9). — König David duldet nicht nur die Jebussiten, eine Kolonie aus dem Reste eines altkanaanitischen Volkes (s. oben Seite 15. f.), inmitten seines Reichs, sondern bat sie in aller Form um Abtretung eines für den Bau des großen Heiligtums sich eignenden Geländes, gegen volle Entschädigung, was deutlich bestätigt, daß der König der Israeliten eine Zwangsenteignung bei einem Heiden selbst zum Zwecke der Errichtung eines Tempels nicht vornehmen wollte (II. Buch Samuel, Kap. 24). — König Salomo betet gelegentlich der Einweihung des Jerusalemischen Tempels auch für die heidnischen Ausländer (I. Buch Könige, Kap. 8, V. 41). — Jesajah, der Prophet Israels, nennt das Gotteshaus Israels ein „Bethaus für alle Völker“ (Jesajah, Kap. 56, V. 7). — Der Prophet Elisa, der sich durch den wundertätigen Beistand Gottes der feindlichen Aramäer bemächtigt hatte, gibt, seinem Diener auf dessen Frage, ob er die Feinde (deren Führer) töten dürfe, die Antwort: „Du sollst sie nicht erschlagen; hast du sie etwa gefangen gemacht mit deinem Schwert und deinem Bogen, daß du sie erschlagen wirst! Setze ihnen Brot und Wasser vor, daß sie essen und trinken und dann zu ihrem Herrn zurückkehren“ (II. Buch Könige, Kap. 6). So hat man im Lande Israel die heidnischen Kriegsgefangenen behandelt! — Der Prophet Jeremija ruft den nach der Zerstörung Jerusalems in die Verbannung ziehenden Israeliten die Mahnung Gottes nach: „Fördert das Wohl der Ortschaft, wohin ich euch verbanne“ (Buch Jeremija, Kap. 29, V. 7). — Und Ruth, die ehemalige Heidin, die fremder Geburt war, noch dazu aus dem Stamme Moab (s. oben Seite 20), erlangt nach dem Berichte der israelitischen Bibel durch ihre edle Gesinnung die vielleicht höchste Würde in Israel: sie wird die Ahnin des Königs David (Buch Ruth, Kap. 4, V. 13—22) und damit die Ahnmutter des Messias. — Das Zeitalter des Messias bedeutet aber für das Volk Israel, für das Judentum, die Zeit, wo „Gotteserkenntnis die Erde erfüllt und kein Unrecht auf Erden geschieht“ (Jesajah, Kap. 11, V. 9 und Kap. 65, V. 22), wo der Segen, den Gott dem Abraham für alle Völker verheißt, zur Wirklichkeit geworden. Diese Zeit wird durch die Bekehrung der Moabstochter, der Tochter des einst liebloshandelnden Stammes, zu dem Gotte der Liebe und der Gerechtigkeit, dem Gotte Abrahams (s. oben Seite 13. f.) herbeigeführt.

Zusammenfassung. Die Thora kündigt die Lehre von dem einzigen Gott, der alle Menschen erschaffen hat. Nach der Thora sind alle Menschenindividuen zu sittlichem Wandel berufen. Die Sittlichkeit ist das Lebensziel auch der menschlichen Gesellschaft. Der Grundpfeiler der gesellschaftlichen Verfassung ist das Recht, ihre Vollendung: Gerechtigkeit und Nächstenliebe. Die Verleugnung des Rechts führt zur Zerstörung der Menschheit, bedeutet zugleich Ablehnung der Lehre von der Gotteinzigkeit und ist dem Götzendienste gleich. Die Merkmale des rohen Heidentums sind: Leugnung Gottes als sittlicher Macht (Götzendienst), Leugnung des Rechts (gewalttätiges Blutvergießen) und Unzucht. Das Geschlecht der Gewalttätigen sollte durch die Sintflut vernichtet, Noah als Verkörperer des Rechts gerettet und die Nachkommen Abrahams (ein Abkömmling Noahs) des Vertreters der Gerechtigkeit und Liebe, als Bekenner Gottes in Absonderung erhalten werden (Gottesvolk). Dem Reiche des Gottesvolkes (Gottesreich, Israel) sollte das Heidentum fernbleiben. Zur Erlangung der rechtlichen Gleichstellung mit dem Gottesvolke bedarf es nur der Anerkennung Gottes und des Rechtsprinzips, und dementsprechend Abwendung vom Götzendienste, vom Blutvergießen und von der Unzucht. Wer das Rechtsprinzip ablehnt, ist im Gottesreiche nicht gleichberechtigt, hat keine Berechtigung. Die Menschheit schreitet sittlich aufwärts dem Zustande der allgemeinen Gotteserkenntnis und gesellschaftlichen Eintracht entgegen (messianisches Zeitalter), der allen Völkern als der-einstige gemeinsame ideale Kulturerfüllung verheißen ist.

II. Kapitel.

Was lehrt der Talmud über das Verhalten der Juden zu den Nichtjuden ?

Zwecks eindringender Würdigung des Standpunktes, welchen der Talmud in unserer Frage einnimmt, mögen einige Bemerkungen vorausgeschickt werden über die Stellung der Talmudautoren zum Thoragesetz, über die Form des Talmud und über die geschichtlichen und kulturellen Zeitverhältnisse, unter denen der Talmud entstanden ist.

Der Talmud — im weiteren Sinne, das ist der älteste Teil des nachbiblischen jüdisch-religiösen Schrifttums — wurde nicht unmittelbar von seinen Autoren in der Form niedergeschrieben, wie er uns heute vorliegt. Vielmehr entstand der Talmud in der Weise, daß die jüdisch-religiösen Überlieferungen: Gesetze, Schriftauslegungen und der Gedankenaustausch der Gelehrten, die Jahrhunderte hindurch gedächtnismäßig, unter Zuhilfenahme kurzer Aufzeichnungen gepflegt worden sind, in einer späteren Zeit niedergeschrieben wurden. Es sind im Talmud verschiedenartige religiöse Überlieferungstoffe ineinander gearbeitet. Den ältesten Teil dieses Schrifttums bilden die Erläuterungen, welche dem geoffenbarten Bibelworte ursprünglich beigegeben wurden; sie sind zumeist in dem sogenannten *H'alachah-Midrash* (= Schriftauslegung betreffend die Normen für den Lebenswandel) enthalten. Einen anderen Teil des Talmud bilden die lange vor Entstehung des Christentums von hervorragenden Schriftgelehrten begonnenen und in den ersten zwei Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung fortgeführten, gegen Ende des 2. Jahrhunderts niedergeschriebenen *Gesetzes-sammlungen* (vornehmlich die *Mischnah*-Lehrsätze), und der dritte Bestandteil ist die *Diskussion* der Gelehrten über die einzelnen Gesetze (*Gemara* oder *Talmud* = Begründung der Lehre). Während die ältesten Überlieferungen zunächst, solange der israelitische Staat bestanden hat, auf dessen Boden gepflegt wurden, entstanden nach dem Zusammenbruch Judäas auch in *Baby-*

lonien, wohin die meisten gelehrten Juden ausgewandert sind, Thora-Hochschulen, in denen die Verhandlungen über altübernommene Lehrsätze und neuaufgeworfene Fragen etwa 4 Jahrhunderte hindurch fortgesetzt wurden. Es entstanden darum zwei verschiedene Talmude: 1. der Jerusalemische Talmud, der Niederschlag des in Jerusalem oder besser: in Palästina betriebenen religiösen Studiums, der im 3. Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung, und 2. der Babylonische Talmud — die Verhandlungen der babylonischen Akademien —, der um die Mitte des 5. Jahrhunderts niedergeschrieben wurde.

Die Darstellungsform des Talmud ist zumeist die der lebendigen Verhandlung, in welche gelegentlich Erzählungen, Gleichnisse und kurze, Weisheitssprüche eingestreut sind.

Es mutet wie eine Karikatur an, wenn Justus-Brimann in seiner Schilderung sagt, es sei im Talmud „kein einziges Gesetz und keine Erklärung, über die nicht Meinungsverschiedenheiten und heftige Streitereien entstanden wären“ . . . „sagt z. B. der eine: weiß, so sagt der andere: schwarz . . .“ usw. Dasselbe könnte man aber auch von den Protokollen etwa der Reichstagsverhandlungen sagen, in denen vielleicht auch kein einziges Gesetz zu finden ist, über welches nicht Meinungsverschiedenheiten zutage traten. Nur eines vergaß Justus-Brimann hinzuzufügen, was aber für unsere Frage von entscheidender Bedeutung ist, nämlich die aus der Entstehungs- und Darstellungsart des Talmud sich ergebende notwendige Folgerung, daß dieses Werk in seiner vorliegenden Form nicht ein Gesetzbuch, nicht eine Gesetzessammlung nach Muster unseres Bürgerlichen oder Strafgesetzbuches ist. So wenig als die Reichstagsprotokolle ein Gesetzbuch sind. Dieses darf Justus-Brimann jedoch nicht enthüllen, weil er damit den Beschuldigungen gegen den Talmud wichtige Stützen entziehen würde.

Da der Talmud die Zusammenfassung des im Laufe vieler Jahrhunderte (bis zum 5. nachchristlichen Jahrhundert) angewachsenen religiösen Wissensstoffes und nicht nur uralte, vom Sinai überkommene, feststehende Gesetze, sondern auch von späteren, mit Namen genannten Gelehrten, herrührende Ansichten darbietet, so sind die verschiedenen Lehrsätze und Auslegungen hinsichtlich ihrer Geltungskraft verschiedenwertig. Als wissenschaftliche Theorie sind sie uns alle wertvoll; sie ermöglichen einen Einblick in den Gedankengang der Talmudautoren und in die Anschauungen ihrer Zeit. Gesetzeskraft jedoch erlangt eine Lehre nur dadurch, daß sie durch die Zustimmung der Zeitgenossen bzw. deren Mehrheit, oder der späteren Geschlechter als in ihrer letzten

Folgerung dem Geiste der Thora entsprechend beglaubigt wird. Die Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Thora bildet die innere Legitimation eines jeden Talmudgesetzes, auf ihr beruht dessen verpflichtende Kraft. Fast auf jedem Blatte des Talmud stehen Lehrensätze aus verschiedenen Jahrhunderten nebeneinander; sie werden durch die aufgeworfene Frage zu einer — gleichsam horizontalen — Einheit gruppiert. Neben dieser durch das Thema bewirkten Zusammentragung verwandter Stoffe gibt es aber einen vertikalen Zusammenhang: die rückwärts fortgesetzte Tradition bis zum Sinai, bis zum Thorawort. Es gibt keine einzige Abhandlung in dem mehrere tausend Seiten umfassenden Talmud, welche nicht von einem Thoragesetze ausgeht, und fast auf jeder Seite findet sich die Frage: „Aus welchem Thoraverse wird dieses (Gesetz) abgeleitet?“, oder die Beweisformel: „Denn es heißt in der Thora“.

Es wurde diesbezüglich schon in der Thora gesagt (V. Buch Moses, Kap. 4, V. 2): „Ihr sollt nichts hinzufügen zu dem, was ich euch gebiete, und sollt nichts davon weglassen“. Ferner im V. Buch Moses, Kap. 13, V. 11: „Alles das, worauf ich euch verpflichte, sollt ihr beobachten, um es zu erfüllen; du sollst nichts dazu hinzutun und nichts davon weglassen“. Und der Talmud selbst sagt in Anknüpfung an den letzten Vers des III. Buches Moses, der da lautet: „Dies sind die Gebote, welche Gott dem Mose für die Kinder Israels erteilt hat“ — das folgende: „Dies sind die Gebote — von da (von der Zeit Moses) ab darf (selbst) ein Prophet nichts Neues (keinen neuartigen religiösen Grundsatz) verkünden“ (Talmud-Traktat Sabbath, Blatt 104, Seite 2, Trakt. Megillah, Bl. 2, S. 2 und in anderem Zusammenhange im Tr. Joma, Bl. 80, S. 1 und Temurah, Bl. 15, S. 1).

Das eigene Schaffen der Talmudautoren bestand darum nicht in dem „Ersinnen von Gesetzen aus eigenem Herzen“, sondern in der Lösung der durch das rastlos flutende Leben immerwährend neu emporgeworfenen Fragen auf Grund des Thoragesetzes. Hierbei blieb allerdings für die subjektive Lebensauffassung der Talmud-Lehrer oft noch ein weiterer Spielraum übrig.

11. These: Es besteht ein ununterbrochener innerer geistiger Zusammenhang, eine geistige Kontinuität zwischen den Grundsätzen der Thora einerseits und den Gesetzen des Talmud andererseits. Sie können einander nicht widersprechen,

jene bilden das Regulativ für diese. So hat denn der Talmud auch bezüglich unserer Frage über das Verhalten von Juden zu Andersgläubigen keinen neuen Grundsatz neben den in der Thora ausdrücklich oder andeutungsweise enthaltenen Lehren aufgestellt und aufstellen können.

Die geschichtlichen und kulturellen Wandlungen inmitten derjenigen Völker, welche das Land Israel bzw. die späteren jüdischen Siedlungen umgaben, boten jedoch den Schriftgelehrten des Talmud Gelegenheit, zu den veränderten Verhältnissen ihrerseits Stellung zu nehmen. Es waren vornehmlich zwei geschichtliche Erscheinungen, mit denen sich das Judentum im Zeitalter des Talmud auseinandersetzen mußte. Eine politische: der Zusammenbruch des jüdischen Staates, und eine geistige: nämlich die religiösen Umwälzungen innerhalb der Menschheit.

Was den Untergang des Jüdischen Staates anlangt, so hatte dieser zunächst nur die Ausschaltung, eigentlich Suspendierung derjenigen Thoravorschriften zur Folge, welche den Bestand eines israelitischen Staatswesens mit nationalem Landbesitz zur Voraussetzung haben. Zum Beispiel gewisse Verordnungen betreffend die Bodenbewirtschaftung und die damit zusammenhängenden Wirtschaftsgebiete, die politischen und manche strafrechtlichen Befugnisse des Obersten Gerichtshofes in Jerusalem, den Tempeldienst mit dem größten Teile der Priester- und Levitengesetze u. a. Da diese Gesetze bis zur Wiederaufrichtung des Staates — der immer noch als „Gottesstaat“ gedacht ist — nur vertagt wurden, so sind sie auch in den später entstandenen Teilen des Talmud genau so gründlich erörtert, als wären sie zurzeit in Kraft gewesen.

Palästina hielten die Römer besetzt und der römische Statthalter hob den jüdischen Hauptgerichtshof in Jerusalem auf. Es gab keine „Fremden“ mehr für den Staat Israel, weil es kein Land Israel mehr gab. Während die jüdische Gemeinschaft in Palästina infolge der Aufstände, welche sie in der Hoffnung auf Wiederbefreiung ihres Vaterlandes mit todverachtendem Mute immer von neuem unternahm, zusehends geschwächt wurde, begann in Babylonien, wohin viele gelehrte Juden (wie einst in Nebukadnezars Zeiten) ausgewandert waren, neues geistiges Leben emporzublühen. Nunmehr wurde die Frage zeitgemäß: wie stellt sich das Judentum, welches trotz Versprengtheit seiner Bekenner auf die Gesetze der Thora weiterhin verpflichtet und durch sie geeint blieb, zu dem

Rechtsgesetze derjenigen Staaten, in denen die Juden leben?

Diese Frage hatte auch vornehmlich eine religiöse Seite, da das jüdische Recht, welches in dem biblischen Recht wurzelt, aufs innigste mit den religiösen Anschauungen der Thora verknüpft ist. In Babylonien herrschte aber in jener Zeit noch heidnischer Kultus und heidnischer Geist (Feuerkultus, Magiertum). Das auch in politischer Hinsicht veränderte Verhältnis der Juden zur Landesregierung veranlaßte den damaligen geistigen Führer der babylonischen Juden, Mar Samuel (geb. i. J. 165), eine Lehre geltend zu machen, die für die Juden in ihrer Zerstreuung von der größten Wichtigkeit werden sollte. Die alten parthischen Herrscher hatten sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Juden gemischt, als aber die Sassaniden zur Regierung gelangten, änderte sich die Sachlage. Ardeschir (der neue Herrscher) verordnete neue Gesetze und alle Angelegenheiten der Juden sollten fortan unmittelbar dem Landesherrn untergeordnet sein. „Mar Samuel, der von der Überzeugung durchdrungen war, daß es eines jeden Bürgers unabweisbare Pflicht sei, die Staatsgesetze heilig zu halten und dies außerdem schon in einer alten Mischnah ausgesprochen fand, glaubte dieser Lehre, deren strikte Befolgung den Juden nur zum Heile gereichen müßte, auch allgemeine Anerkennung verschaffen zu müssen. Er stellte daher den Grundsatz auf: daß das Gesetz der Regierung gültiges Gesetz sei („dina di malchutha dina“ Talmud Tr. Baba Kama, Bl. 113, S. 2); diese Lehre, von allen Gesetzeslehrern als halachisch (religionsgesetzlich) gültig anerkannt, ließ seit jener Zeit den Juden die Befolgung der Landesgesetze nicht als Zwangsgebot, sondern als eine religiöse Pflicht erscheinen. Samuel hielt es zugleich für nötig, obwohl den Juden ihre eigene Zivilgerichtsbarkeit von den Sassaniden gelassen worden war (die peinliche Gerichtsbarkeit wurde von den Juden Babyloniens nie ausgeübt, vgl. Talmud Tr. Sanhedrin, Bl. 31, S. 2), das persische Recht zu berücksichtigen und manche jüdische rechtliche Bestimmungen nach demselben zu modifizieren, was namentlich in den Fällen geschah, wo es als notwendige Konsequenz des aufgestellten Grundsatzes sich ergab (Talmud-Tr. Baba mezia, Bl. 108, S. 11, Baba bathra 55, 1)“ . . . „Man sieht Juden und Perser, wenigstens zur Zeit Samuels, friedlich und in

freundschaftlichem Verkehr miteinander leben“. (Siehe D. Hoffmann, Mar Samuel, Leipzig 1873, S. 41—42.)

Diese neue Lehre stand durchaus im Einklang mit den Grundsätzen der Thora. Sie erhielt ihre innere Berechtigung durch die geistigen Wandlungen, welche sich allenthalben vollzogen hatten.

Infolge der kulturellen Veränderungen der Umwelt, durch den Fortschritt der Gesittung bei den Heiden konnte die Anwendung derjenigen Bestimmungen der Thora, welche sich noch auf das rohe Heidentum bezogen, also auf Zeiten und Völker, die das Recht noch nicht anerkannt oder erst einseitig, zuungunsten der Fremden, gepflegt hatten, immer mehr zurücktreten hinter der Anwendung derjenigen Gesetze, welche von Anfang an für das Verhältnis zu den Völkern mit höherer Gesittung gegeben waren. Das Talmudgesetz, welches nur vom Geiste der Thora getragen wird, hat bei Anwendung der Thorabestimmungen über das Verhältnis zu den Andersgläubigen nur jederzeit zu prüfen, welche der Thorabestimmungen jeweilig auf die verschiedenen Völker auf Grund der bei ihnen wahrgenommenen Veredlung des sittlichen Empfindens anzuwenden ist und welche nicht. (S. oben S. 16 und 20.)

Wie innig sich der Talmud bei seinen diesbezüglichen Entscheidungen an das Thoragesetz hält, geht aus einer Stelle hervor, wo nicht etwa nur theoretisch über die Frage der Bewertung der zeitgenössischen Völker verhandelt wird, sondern wo ein zur Entscheidung vorgelegter wirklicher Rechtsfall erörtert wird. Im Traktat Berachoth, Blatt 28, Seite 1, wird berichtet: „Juda, ein Bekehrter aus dem Stamme Ammon (dessen „Eintritt in die Gottesgemeinde“ durch die Thora verboten wurde, siehe oben Seite 20), trat vor die jüdischen Weisen hin mit der Frage: „Darf ich in die Gottesgemeinde eintreten?“ — Rabbi Josua antwortete ihm: „Es ist dir erlaubt.“ Da warf R. Gamaliel ein: „Wieso? Steht denn nicht in der Thora geschrieben, daß ein Ammoniter nicht in die Gemeinde Gottes kommen darf!“ —, worauf R. Josua erwidert: „Wohnen etwa die Stämme Ammon und Moab noch auf ihren früheren Wohnsitzen! Längst schon überzog Sanherib (der König der Assyrer) diese Länder mit Krieg und mischte die Völker durcheinander. Wer von ihnen (von diesen Völkern) jetzt zu uns kommt, stammt (aller Wahrscheinlichkeit

nach) aus den Mehrheitsvölkern (die nicht verboten wurden, und in welchen Ammon und Moab aufgegangen waren).“

Diese Auseinandersetzung bestätigt, daß die Thora und darum auch der Talmud alle in der Thora nicht ausdrücklich und aus einem besonderen Grunde ausnahmsweise als minderwertig bezeichneten Völker für würdig gehalten hat, Mitglieder des Gottesvolkes zu werden. Das war eben fast die gesamte Menschheit (s. oben S. 14 ff.). Aber ein weiteres Moment ist wichtig. Die Thora und der Talmud hegen die Anschauung, daß der in Überzahl vorhandene gesittete Teil der Menschheit die noch rückständige Minderheit allmählich zu sich emporheben werde. Die obige Entscheidung des R. Josua — der, wie nebenbei bemerkt werden soll, als eine der größten Autoritäten seiner Zeit (Ende des I. Jahrhunderts) galt und zum Oberhaupte der höchsten gelehrten Körperschaft vorgeschlagen wurde — betraf aber ein Gesetz, welches in die völkische Tradition der Juden tief eingreifen mußte, ein Ehegesetz, denn das bedeutete der „Eintritt in die Gottesgemeinde“. Gleich der Thora achtet also auch der Talmud in dem Menschen, in jedem Menschen, das Menschentum, das Edelmenschliche. Die Entscheidung des R. Josua wurde Gesetz in Israel.

Im Traktat Cholin, Blatt 13, S. 2, lehrt aber der Talmud: „Die Nichtjuden im Auslande (d. h. außerhalb des Landes Palästina) sind keine Götzendiener“. Das will besagen, daß die in der Thora gegen die Fetischanbeter erlassenen Bestimmungen nunmehr auf die zeitgenössischen Völker keine Anwendung finden dürfen.

12. These: Gemäß einer, im ersten christlichen Jahrhundert gefällten Entscheidung im Talmud, die in der Thora wurzelt und welche bis auf den heutigen Tag bei den Juden gültig ist, gelten dem Judentum seit etwa 2½ tausend Jahren (seit Sanherib) die Völker im allgemeinen nicht mehr als minderwertig in dem von der Thora (in Beziehung auf manche rohen Heidenstämme) geprägten (oben Seite 13 u. 15 dargelegten) Sinne.

Indes ließ es der Talmud bei diesem negativen Satze nicht bewenden. Die Klassifizierung der Völker in religionsgesetzlich gültiger Formulierung mußte — um der Kontinuität und der Beglaubigung willen — an die bereits von der Thora aufgestellte Staffe lung anknüpfen. Die Thora unterscheidet, wie oben besprochen wurde, die Typen: „Adams Kinder“ (Kain, Sindflutgeschlecht) und

„Noahs Kinder“. Nach der Thora war Noah der Welterhalter, da er das Rechtsprinzip vertrat. Danach ist jedes Volk als solches, welches, im Glauben an ein höheres Wesen, das Recht als Gesellschaftsform anerkennt und übt, zu denjenigen zu zählen, die die Weltordnung aufbauen und aufrechterhalten. Der Talmud hat nun, um den Wert und die Würde der zeitgenössischen Völker nach den von der Thora aufgestellten Kulturkategorien zu bestimmen, die Nichtjuden der nachbiblischen Zeit (schon in den letzten Jahrhunderten vor Entstehung des Christentums!) als zur Klasse Noahs gehörig erklärt und für sie den besonderen Namen „b'ne Noach“ (Noachiden) bestimmt.

Der Talmud hat das Wesen des Noachidentums — soweit es sich um Religion und Sitte handelt — genauer beschrieben. Im Talmud-Traktat Sanhedrin, Blatt 56, Seite 1, wird gelehrt, daß Gott folgende 7 Gebote an den ersten Menschen erlassen hat: 1. Verbot des Götzendienstes, sowie 2. der Blutschande, 3. des Mordes, 4. der Gotteslästerung, 5. des Raubes, sowie 6. das Verbot, ein von einem lebenden Tier abgeschnittenes Glied zu genießen und 7. Gebot einer ordentlichen Rechtspflege. Diese Gebote sind es, deren Übung der Talmud bei den Völkern seines Zeitalters im allgemeinen voraussetzt. Betrachtet man sie näher, so erkennt man in ihnen nicht etwa nur einen Ausschnitt aus dem später, erst nach dem Zeitalter Noahs gegebenen Religionsgesetz Israels, sondern in gewissem Sinne dessen — auf einen engeren Pflichtenkreis beschränktes — Analogon. Was aber hier betont werden muß, ist dieses, daß der Talmud diese sieben Gebote als die Gottesoffenbarung an die Völker wertet und sie an den Thoravers im I. Buch Moses, Kapitel II, Vers 16, anknüpft, wo es heißt: „Und Gott, der Ewige, befahl dem Adam . . .“ — Es ist hier völlig belanglos, wie der eine oder der andere Bibelleser der Gegenwart diesen Vers auffaßt; ausschlaggebend und charakteristisch für die Denkweise des Talmud ist die Tatsache, daß er den für die Noachiden verbindlichen und von ihnen beobachteten Siebengeboten die höchste Würde zuspricht, den Charakter der Gottesoffenbarung, dieselbe Würdigkeit, die den am Sinai für Israel geoffenbarten Zehngeboten eignet.

Wer kann angesichts solcher Zeugnisse noch bei der falschen Meinung beharren, als ob die anderen Völker, die Noachiden, der jüdischen Religion als minderwertig gelten, die Noachiden, die nach der Lehre des Talmud ebenfalls einer Gottesoffenbarung, die die sitt-

lichen Bedingungen des Gemeinschaftslebens und das Verhältnis zu Gott verkündet, gewürdigt wurden!

Man braucht ja aber nur die Siebengebote der Noachiden und die Zehngebote der Israeliten miteinander zu vergleichen, und man wird sofort erkennen, daß in den Siebengeboten „alle Seiten des künftigen jüdischen Gesetzes . . . vereinigt waren“¹⁵). Es ist uns unfassbar, wie man gegenüber dieser, das ganze talmudische Gesetz beherrschenden Anschauung, die übrigens zugleich die Richtlinie für die ganze talmudische Auslegung der Bibel ist, davon sprechen kann, daß das Talmudische Gesetz oder das rabbinische Judentum gegen die Völker (und nun gar gegen die Völker der Gegenwart!) Verachtung hegt. Das widerspricht schroff der Auffassung der Thora. Noachidentum bedeutet doch gerade Abkehr von dem Heidentum! Um alle Zweifel in dieser Hinsicht zu beheben, stellen wir einige Talmudzitate über diese Frage hierher. Im Traktat Sanhedrin Bl. 56, S. 2, wird erzählt: „Bei Marah (ein Ort, welchen die Israeliten kurz nach ihrem Auszuge aus Ägypten berührten) haben die Kinder Israels zehn Thoragebote geübt, und zwar die sieben, die schon den Noachiden geboten wurden und drei neue, welche ihnen in Marah erteilt wurden“. Danach gelten dem Talmud die vorsinaitischen Geschlechter, also selbst die Stammväter der Juden und sogar Moses (bis zum Empfang des Gesetzes am Sinai) als Noachiden. Eben dort Bl. 59, S. 2, wird der Stammvater Abraham den Noachiden zugezählt¹⁶). Im Traktat Abodah zarah Bl. 3, S. 1, lehrt der berühmte Rabbi Meir, daß „ein Nichtjude, der sich mit der Thora (d. h. mit seiner Thora, den sieben Noachidischen Geboten) befaßt, dem israelitischen Hohenpriester gleichwertig“ sei. Ferner lehrt R. Meir (Talmud-Tr. Baba kama, Bl. 38, S. 1): „Woraus geht hervor, daß selbst ein Heide, der sich mit der Thora (der Noachidischen) befaßt, einem Hohenpriester gleich zu achten sei? Weil es heißt (III. Buch Mos., Kap. 18): „Bewahrt Meine Satzungen und Rechte, die der Mensch übe, daß er durch sie lebe“ — nicht wurde (von der Thora) gesagt: Priester, Leviten, Israeliten, sondern: der Mensch“. — Ferner ist im Buch Sifra (eine der ältesten Schriftauslegungen) im III. Buch Mos., Kap. 18 zu lesen: „Es wird (in der Thora) nicht gesagt: Dies ist die Lehre für Priester, für Leviten, für Israeliten —, sondern: „Dies ist die Lehre für den Menschen“. „Desgleichen steht geschrieben (Jesajah Kap. 26, 2): „Tut auf die Pforten, daß einziehe das gerechte Volk, das Treue

bewahrt“ — daß Priester, Leviten und Israeliten einziehen sollen, wird nicht gesagt, sondern: das gerechte Volk.“ — (Psalm 118): „Dies ist die Pforte Gottes, Gerechte treten da ein“ — nicht von Priestern, Leviten und Israeliten ist die Rede, sondern von Gerechten“. Und der Talmud lehrt: „Jeder, der dem Götzendienste entsagt, ist als Jude (als Gottesbekenner) zu betrachten“ (Traktat Megillah, Bl. 13, S. 1).

Diese Auffassung stimmt genau überein mit jenem Grundgedanken der jüdischen Religion, welcher bereits oben im Zusammenhange mit der Weihe des Volkes Israel am Sinai behandelt wurde und dessen Erfassung für die Würdigung der jüdisch-religiösen Ideenwelt unbedingt erforderlich ist. Weder der Talmud noch irgendeine spätere Gesetzgebung der Juden weicht von dem Standpunkte ab, daß alle Völker, als Geschöpfe Gottes, dazu berufen sind, sich sittlich zu vervollkommen und eine Menschheitsordnung auf Erden aufzurichten, welche als das Reich Gottes gelten könne, d. h., welche von Gotteserkenntnis durchwaltet, durch Gerechtigkeitssinn erhöht und durch Friedensliebe dauernd aufrechterhalten wird (s. oben These 3). Das ist das Grundmotiv des Gebetes, mit welchem der tägliche Gottesdienst der Juden morgens und abends, am Werktag, am Sabbath und am Feste abschließt, des Alēnu-Gebetes, welches aus der Zeit der Mischnah stammt und etwa 1900 Jahre alt ist. Alle Völker der Erde, auch die zurzeit noch ungesitteten, erscheinen in diesem Gebete als die künftigen Verehrer Gottes, des Schöpfers des Himmels und der Erde. Eben weil das Judentum an den Gott glaubt, der alle Menschen nicht nur liebt, sondern der sie zu Gottebenbildlichkeit erschaffen hat; ebendarum, weil das Judentum in den dereinst sicherfüllenden Segen friedlicher Ordnung und Zusammenarbeit die gesamte Menschheit einbezieht —, sind ihm alle Rassen und Völker wertvoll und hält es jede geistige Strömung, welche sich auf dieser aufwärtsgerichteten Linie bewegt, für die Mittel zur Erreichung der von Gott gesetzten Menschheitsziele.

Das jüdische Volk selbst stellt sich aber nicht über diese Völker, sondern mitten in ihre Reihe. Ja, das jüdische Volk selbst darf sich nach der Mahnung seiner Religion nur dann jenen Gemeinschaften zurechnen, welche die Verwirklichung der großen

Menschlichkeitshoffnung herbeizuführen geeignet sind, wenn es sich auch selbst als Segenbringer unter den Nationen bewährt. Wenn es in der Thora unzählige Male heißt, daß das Volk Israel nur so lange bei Gott als etwas Wertvolles gilt, als es selbst sich wertvoller erweist; so wandelt der Talmud genau in denselben Gedankengängen, andernfalls wäre er nicht biblisch, nicht jüdisch. Der Talmud ordnete an (Trakt, Megillah, Bl. 30—31), daß an dem zur Erinnerung an die Zerstörung Jerusalems eingesetzten Trauertage der Gemeinde im öffentlichen Gottesdienste jene Thora-kapitel vorgelesen werden sollen, in welchen dem Volke Israel für den Fall, daß es nicht in den Wegen Gottes wandeln sollte, das nationale Unglück vorausgesagt wurde. Damit will der Talmud zum Ausdruck bringen, daß das Volk Israel an dem großen Trauertage sich selbst prüfe und Einkehr halte (S. Raschi-Kommentar zur bezüglichen Talmudstelle).

12. These: Die 7 Gebote, welche für die Noachiden gelten, haben die Würde einer Gottesoffenbarung an die Völker, sie bedeuten Recht und Gesittung, durch welche die Völker zu Erhalten der Menschheit werden. Diese Auffassung läßt eine innige Beziehung zwischen dem Judentum einerseits und dem in der ganzen gesitteten Menschheit bestehenden Kulturzustand andererseits erkennen, eine Beziehung, welche Feindseligkeit und Verachtung gegen die Noachiden (das sind schon die nicht-jüdischen Völker des vorchristlichen Mischnah-Zeitalters) seitens der Juden absolut ausschließt.

Allein es gibt schon nach dem Talmud eine Auslese aus der Gruppe der Noachiden. In der Mechiltha zum II. Buch Mos., Abschnitt 17, Kap. 22 (deutsche Übersetzung von Winter und Wünsche, Leipzig, 1909) und danach im Traktat Gerim, Kap. III (wiederholt in Midrasch Rabbah zum IV. Buch Mos., Abschn. 8), wird gelehrt: „Beliebt sind die Fremdlinge (bei Gott); das Gleiche ist der Fall bei den vier Gruppen, welche einstimmend sprechen (vor . . . Gott): „Dem Ewigen (Gott) gehöre ich“. Denn es heißt (Jesajah Kap. 44, V. 5): „Dieser spricht: „Dem Ewigen (Gott) gehöre ich, und dieser ruft beim Namen Jakobs“ — das sind die Fremdlinge der Gerechtigkeit; „Und dieser schreibt mit seiner Hand: „Dem Ewigen (Gott)“, das sind die Bußfertigen, „Und mit dem Namen Israel nennt er sich“ — das sind die Gottesfürchtigen“. — Bereits vor Entstehung des Christentums benannten die jüdischen Gesetzeslehrer die-

jenigen Heiden, welche sich zwar nicht voll zum Judentum bekehrt und sich darum nicht mit den Juden verschmolzen haben, jedoch das Götzenwesen fahren ließen, den Gott Israels (den Weltschöpfer und Weltrichter) verehrt und einige jüdische Riten beobachtet haben: Gottesverehrer (hebräisch: Jir'e schamajim, griechisch: theosebais)¹⁷). — Die Bezeichnung „Gottesverehrer“ gilt für den Talmud als ein Ehrenname, ihre Anwendung selbst auf nicht-bekehrte, jedoch sittlich veredelte, das Götzentum verleugnende Menschen ist ein zuverlässiges Zeugnis dafür, wie hoch der Talmud die Kulturmenschen schätzt, auch wenn sie fremden Religionsgemeinschaften angehören, und wie fern es ihm liegt, solche als Ketzer, als Minderwertige und Minderberechtigte zu betrachten. Diese von den Talmudautoren geprägte Bezeichnung: „Gottesverehrer“ gilt im Geiste des Talmud für das Christentum, welches die heiligen Schriften Israels als kanonische Bücher anerkannt hat.

Daß eine Religion wie die der Israeliten, die von ihren Bekennern das Martyrium für die Bekräftigung ihrer umfassendsten religiösen Verpflichtungen fordert, Schutzmaßnahmen gegen alle das religiöse Leben beeinträchtigenden Einflüsse getroffen hat, wird keinen befremden, der das seelische Moment der Religion überhaupt und im besonderen der jüdischen Religion einigermaßen kennt.

Die Absonderung, welche die erste entscheidende Tat des Stammvaters Abraham war, (s. oben Seite 14), blieb für alle folgenden Zeiten Vorbild und Richtschnur. Sie bekam in jenen Zeitläuften noch erhöhte Bedeutung, wo die Juden infolge politischer Wandlungen in die Mitte verschiedenartiger heidnischer Völker versprengt wurden. Keiner, der mit dem Geist des religiösen Lebens der Menschen auch nur ein wenig vertraut ist, wird in der Absonderung an sich Haß und Übelwollen gegen Andersgläubige erblicken. Immer und überall ist eine gewisse Absonderung die notwendige Begleiterscheinung der konfessionellen Organisation. Für jede religiöse Gemeinschaft hat der Bekenntnisfremde eine andere Stellung wie der zu der Konfession Gehörige. Ein Katholik wird es ablehnen, seinem sterbenden Verwandten die Absolution durch einen protestantischen Pfarrer erteilen zu lassen, und ein Protestant wird seine Kinder nicht einem katholischen Geistlichen zwecks Konfirmation zuführen. Wir fragen nun, liegt etwa darin eine persönliche Verachtung gegen die andersgläubigen Kirchenvertreter? Sollten etwa solche Bestimmungen der bestehenden christlichen Kirchen, die ein gegenseitiges Ausschließen der Andersgläubigen bezwecken, der Ausfluß des Hasses und der Verachtung sein? Sollte sich eine solch

strenge Absonderungsmaßregel nicht dennoch mit der Achtung vor den Mitgliedern und geistlichen Führern der anderen Kirche ganz gut vereinigen können? Eine viel größere Scheu als gegenüber den Angehörigen einer fremden christlichen Kirche, wird sich naturgemäß vor Nichtchristen, etwa vor Polytheisten zeigen in den Fällen, wo die Vollziehung von Kulthandlungen in Betracht kommt. Muß dieses denn aber notwendig gleichbedeutend sein mit Haß und Verachtung oder gar Vernichtungssucht! Kann man nicht Buddha, Sokrates und Tagore persönlich verehren, ja für Menschheitserlöser selbst halten und dennoch in religiöser Hinsicht eine geistige Distanz zwischen ihnen und sich selbst aufrechterhalten und diesen geistigen Abstand auch in sichtbaren Formen sich äußern lassen, z. B. in dem Verbote der Eheschließung mit dem Andersgläubigen, in der Trennung der Gotteshäuser und der Friedhöfe, in der Verschiedenheit der religiösen Abzeichen und Symbole, in der Fernhaltung von kirchlichen Ämtern usf.?

Dieses Recht auf Absonderung nimmt jede religiöse Organisation für sich in Anspruch, sie ist die notwendige und berechtigte Begleiterscheinung der religiösen Überzeugung überhaupt. Gott sprach zu Abraham: „Ziehe hinweg!“ — wer eine religiöse Überzeugung hat, wandelt in gewissem Sinne „für sich“. Das Recht solcher Absonderung steht also ohne jeden Zweifel auch dem Judentum zu, ja ist ihm seit Abrahams Zeiten (etwa 3½ Jahrtausende) Daseinsnotwendigkeit. Diese Absonderung wurde aber — und dies ist keinen Augenblick zu übersehen — nicht nur gegen Außenstehende, sondern auch gegen Zugehörige zum jüdischen Volke selbst, die das Religionsgesetz verwerfen, oft genug geübt. Diese Abschließung des Judentums tritt besonders stark in Erscheinung durch die Besonderheit der Ausdrucksformen der jüdischen Religion.

Das Judentum betrachtet die gesamten Erscheinungen der Natur und des Menschendaseins unter dem Gesichtswinkel der Religion und durchwirkt alle Äußerungen des individuellen wie des gesellschaftlichen Lebens: Gottesdienst und Berufsarbeit, Rechtswesen und Volkswirtschaft, ja selbst Ernährung und Kleidung mit Formen und Symbolen, in welchen sich die religiösen Ideen spiegeln. Im Lande Israel (dem alten Palästina) wurde nicht nur theoretisch gelehrt, daß Gott die Erde erschaffen hat, daß darum der nationale Boden Gott gehöre und Ihm verbleibe, die Geschlechter aber, die da kommen und gehen, nur die Nutznießung von dieser Erde haben, sondern dieser Gedanke wurde gelebt, in eine sichtbare Form, in eine Wirklichkeitstat umgesetzt, die die Landwirtschaft sinnfällig beeinflusste: in jedem 7. Jahre sollte

— nach dem Gebote der Thora, III. Buch Mos., Kap. 25, V. 1—10 — der gesamte Ackerboden unbebaut bleiben, es sollte ein Sabbathjahr für die Erde sein, ähnlich wie der 7. Tag der Woche ein Sabbathtag für den Menschen. Und in jedem 50. Jahr soll jeder inzwischen etwa veräußerte Bodenanteil wieder an seinen ursprünglichen Besitzer zurückfallen. Das waren Formen, die dem Lande Israel im Vergleiche zu den Nachbarländern ein besonderes Gepräge gaben und eine Absonderung in sich schlossen. — Ein anderes Beispiel. Die Thora hat nicht nur theoretisch gelehrt, daß Raub und Gewalttätigkeit aus der Menschengesellschaft verbannt werden müssen, sondern sie hat diese Lehre durch eine greifbare Lebensform vor Augen und damit vor die Seele zu rücken gesucht. Nämlich mitten in den Abschnitt über die Rechtsgrundsätze, II. Buch Mos., Kap. 22, ist ein Gebot, welches die Nahrung des Menschen betrifft, ein sogenanntes Speisegesetz hineingefügt. Unmittelbar hinter die Verordnungen: „Einen Fremdling sollst du nicht in seinem Rechte kürzen und nicht bedrängen, Witwen und Waisen sollt ihr nicht bedrücken . . . Wenn du dem Armen in Meinem Volke Geld leihst, so sollst du ihn nicht drücken; nehmt keine Zinsen von ihm . . . Wenn du die Umhüllung deines Nächsten pfändest, so bringe sie ihm bis zum Abend zurück . . . denn worin soll er liegen . . . Einen Richter sollst du nicht lästern . . .“ — unmittelbar hinter diese Verordnungen hat die Thora das Gesetz gestellt: „Und ihr sollt mir geheiligte Menschen sein und sollt Fleisch (d. h. ein Tier), welches auf dem Felde zerrissen wurde (terefäh), nicht essen . . .“ (Kap. 22, V. 30). — Gemeint ist hier das Tier aus der Herde, welches durch einbrechendes Raubwild zerrissen, also das Opfer der Gewalt wurde. Was auch der Grund dieses Verbotes, welches sich übrigens auch auf ein Tier erstreckt, das in irgendeiner Weise eine lebensgefährliche Verletzung erlitten hat, sein möge, hier, mitten unter den Rechtsatzungen vergegenwärtigt es zugleich den Gedanken, daß der Israelit an einem Opfer der Gewalttätigkeit sich nicht laben darf. Auch das Leben des einen Menschen soll sich nicht auf Kosten eines anderen Menschendaseins und Menschenglücks, welches durch Gewalt zerstört wird, aufbauen. Die Macht muß sich auf das Recht stützen, nicht auf die Gewalt.

Die Thora und ganz genau so auch der Talmud übersetzen gleichsam die Satzungen des Rechts und die Forderungen der Ethik, aber auch die Grundlehren über Gott und Heiligkeit in lebendige

Formen, lassen in solchen symbolischen Handlungen das Leben selbst „vorbilden“, vorgestalten.

Durch solche Formen erhielt wiederum die Lebenshaltung des einzelnen Juden ein eigentümliches Gepräge, dem selbstverständlich nicht die geringste böswillige, aggressive Tendenz gegen Bekenner fremder Religionen zugrunde liegt, welches aber die religiöse Geschlossenheit des Judentums nach außen hin merklich in Erscheinung treten läßt. Jeder Christ, der mit bibeltreuen Juden verkehrt, weiß es, wie sehr das Verhalten gegenüber diesen religiösen „Formen“ den gesellschaftlichen Verkehr der Juden selbst untereinander, sogar im engsten Familienkreise, beeinflusst.

Im Geiste jener Thoragesetze, welche den Israeliten davor warnen, an den Götzenfestmahlen der Heiden teilzunehmen, weil sie dadurch zur Aufnahme heidnischer Anschauungen und Lebensformen verleitet werden könnten (II. Buch Mos., Kap. 34, V. 15 bis 16), hat der Talmud, den Erfordernissen der Zeit entsprechend, weitere Maßnahmen getroffen, die darauf ausgehen, die Juden auch von der Förderung des Heidentums zurückzuhalten. Im Talmud-Traktat Abodah zarah, welcher vom Götzendienste handelt, wird auf Blatt 2, Seite 1 (Mischnah, ältester Teil des Talmud) gelehrt, daß man mit Götzendienern um die Zeit ihrer religiösen, der Verherrlichung ihrer Götter gewidmeten Festtage keine Geschäfte machen und ihnen um diese Zeit auch keine sonstigen Vermögensgewinne verschaffen solle, und zwar aus dem Grunde, weil der Heide in dem Gewinne eine Huld desjenigen Götzen erblicken würde, dessen Fest gerade gefeiert werden sollte und ihm — durch Veranlassung des Juden in seinem Aberglauben bestärkt — noch eine besondere Verehrung bezeigen würde. (Es werden an der erwähnten Talmud- [Mischnah-] Stelle auch einzelne Heidenfeste mit Namen angeführt, z. B. Calendae, Saturnalia u. a., woraus zu ersehen ist, daß es sich tatsächlich um den altheidnischen griechisch-römischen Götterkultus handelt.)

Völlig unwissenschaftlich, unsachlich und darum unhaltbar sind somit diejenigen Angriffe auf die jüdische Moral, welche sich auf die Absonderungs- und Kampfmaßnahmen des Talmud gegenüber dem polytheistischen Heidentum, dem rohen Fetischdienst und der mit ihm verbundenen Unzüchtigkeit stützen. Ganze lange Bogen füllen Justus und Dr. Ecker, älteren Gewährsmännern folgend, mit Anklagen dieser Art; z. B. daß der Talmud verbiete, in unmittelbarer Nähe von Götzenbildern bestimmte Gebete zu sprechen (s. „Judenspiegel“, „Gesetz“ 3), daß eine jüdische Priesterfamilie, sobald eines ihrer Mitglieder zum Heidentum abgefallen ist,

als entweiht gilt („Gesetz“ 5), daß der Jude über duftendes Gewürz, welches zum heidnischen Kultus verwendet wurde, nicht die übliche Benediktion für den Genuß spreche („Gesetz“ 8), daß der Jude keine beim Götzenkultus in Verwendung gekommene Gegenstände gebrauchen („Gesetz“ 58, 59, ähnlich 61, 62) und den Götzenkultus in keiner Weise fördern dürfe (63, 64, 70, 72, 76, 83). Gewiß, der Talmud hat es als heilige Aufgabe betrachtet, den Götzendienst zu bekämpfen, freilich nicht mit dem Schwerte, sondern dadurch, daß er zwischen dem Judentum und dem Polytheismus eine Scheidemauer aufzurichten sich bestrebt hat. Das sollte man aber dem Talmud als Verdienst und nicht als ein Vergehen gegen die menschliche Moral anrechnen. Polytheismus gilt eben dem Talmud selbst als die Verkörperung der Unmoral. Hat denn nicht auch das junge Christentum in den ersten Jahrhunderten seines Bestehens mit ganz ähnlichen Mitteln gegen das Heidentum angekämpft wie der Talmud? Der große christliche Religionsforscher, Universitätsprofessor Adolf v. Harnack (Berlin) schreibt über diesen Punkt in seinem Werke „Die Mission und die Ausbreitung des Christentums in den ersten drei Jahrhunderten“ (Leipzig, 1902): „Krieg gegen den Polytheismus führte die alte Kirche, indem sie die „Dämonen“ bekämpfte und indem sie gegen die öffentliche Unsittlichkeit zu Felde zog, die mit dem Polytheismus zusammenhing. Aber sie hat sich mit diesem Kampf nicht begnügt. Die „stummen Götzen“ wurden direkt angegriffen, waren sie doch noch eine Macht . . . Unscheintheute die Polemik gegen die Götter des Olymp, gegen die ägyptischen Krokodile und Katzen, gegen die geschnitzten, gegossenen und gemeißelten Götzenbilder billig und überflüssig gewesen zu sein . . . allein überflüssig war sie gewiß nicht . . . In allen Provinzen und in allen Städten . . . gab es Haus- und Familiengötzen.“ Ferner schildert Harnack: „Die Pflicht, sich von aller Befleckung mit dem Polytheismus rein zu erhalten galt (der alten Kirche) als die oberste Christenpflicht, die allen anderen voranging. Sie galt als die negative Seite der Bekenntnispflicht, und es ist mit „der Sünde des Götzendienstes“ in den christlichen Gemeinden strenger genommen worden als mit irgend einer anderen Sünde . . .“ „In jener Zeit scheint aber nur erst die Frage nach dem Götzenopferfleisch-Essen bez. ob man an den Mahlzeiten der Ungläubigen teilnehmen könne, brennend geworden zu sein . . .“ „Im Gegensatz

zu diesen Lauen verbietet Tertullian nicht nur die Anfertigung von Bildern und Statuen, sondern auch die Anfertigung aller Dinge, die auch nur mittelbar zum Götzendienst gebraucht werden . . .“ „Mögen immerhin dieselben Waren . . . Weihrauch und die übrigen ausländischen Waren, die zu Götzenopfern gehören . . . auch uns Christen zur Ausstattung bei Begräbnissen dienen, du stehst aber ganz sicher als Beförderer des Götzendienstes da, wenn Aufzüge, Gottesdienste und Opfer für die Idole . . . veranstaltet werden.“ (Aus Tertullian.) . . . „Alle Redensarten sind zu verdammen, in denen Götternamen vorkommen . . .“ „Aber daß man den groben und eigentlichen Götzendienst bis zuletzt bekämpfte, bedeutete etwas, bedeutete viel. Das Christentum hat hier nicht paktiert.“ — So weit Harnack. Nun, auch der Talmud hat nicht paktiert, konnte nicht paktieren, da er in der Thora, die den Monotheismus und die Heiligkeit Gottes kündet, wurzelte. Und damit wagt man heute den Talmud zu verunglimpfen! (Über die Stellung des Talmud zum Christentum siehe weiterhin.)

Unverständlich geradezu ist es, wenn die Ankläger Justus und Ecker („Judenspiegel“, „Gesetz“ 1) es dem Talmud verübeln, daß er dem Juden den Rat erteilt, keinen jüdischen Betmantel dem Heiden zu verkaufen, da der Heide in solcher Kleidung sich dem ahnungslosen Juden unterwegs zugesellen und den Juden totschiagen könnte. Was die Talmudankläger veranlaßt, die Heiden der talmudischen Zeit, die nun einmal des Todschiags wirklich verdächtig waren, als Unschuldensengel hinzustellen, bliebe sicherlich ein Rätsel, wenn nicht die „kleine“ Unterstellung von ihnen vorgenommen worden wäre, daß sie für Heiden „Christen“ setzen. Nun wird's klar. (Siehe darüber näheres S. 55 u. 83.)

Ganz unberechtigt sind auch alle die unhistorischen und gehässigen Folgerungen, welche die Ankläger an die vom Talmud gegen die Ketzer erlassenen Bestimmungen knüpfen. Zunächst ist festzustellen, daß das Judentum und demgemäß der Talmud die Bekenner eines fremden Glaubens nicht für Ketzer hält. Der Begriff Ketzer gilt nur für Abgefallene von dem eigenen Glauben¹⁸). Damit erledigt sich eigentlich das ganze breite Kapitel, welches die gegen das Judentum gerichteten Schmähschriften über die Ketzergesetze des Talmud zusammengetragen haben. Das könnte füglich als eine innerjüdische Angelegenheit außer Betracht bleiben.

Indessen soll auch dieser Punkt hier geklärt werden. Gegen die Ketzer ist manch hartes Wort gefallen, was aber eher der Ausdruck des Schmerzes als der des Hasses war. Während aber die Verwünschungen und die Schreckensgerichte, Verdammung und Vermögenskonfiskation, mit welchen die Verordnungen anderer Religionsgemeinschaften die Ketzer bedacht haben, diese ihre Bestimmungen auch auf Andersgläubige ausdehnen und zu den Ketzern auch die Juden zählen, haben die Talmudlehrer bei ihren Ausnahme- oder Strafbestimmungen (Bannformeln usw.) nur an die abgefallenen Juden, niemals aber an Andersgläubige, also nicht an die Heidenchristen gedacht. Das jüdische Religionsgesetz hält auch den Heiden wegen seines andersgearteten Glaubens nicht für einen Ketzer (s. Talmud-Traktat Chollin Bl. 13), und es ist — schonend ausgedrückt — unrichtig, wenn die Justus-Ecker usw. den „Ketzer“ des Talmud mit dem Christen gleichsetzen. (Vgl. Hoffmann, a. a. O., S. 206 und s. oben Seite 33 ff.). Über die sogenannten Ketzergerichte des Talmud wird man sich indessen nicht so sehr entsetzen, wenn man erfährt, daß die Ketzer zu einem Teile auch zugleich zu Verrätern an ihrem Volke wurden. „Kein Volk“ — so heißt es bei Kopp, Seite 92 — „war noch in schwererer Bedrängnis als die Juden nach der Zerstörung Jerusalems. Von einem grausamen, habgierigen, sittlich entarteten Feinde (die Römer) wurde ihr Staat zerstört, ihr Volkstum und ihre Religion verachtet. Auf die Abhaltung von Lehrvorträgen war verschärfte Todesstrafe gesetzt, der berühmte Mischnah-Sammler R. Akiba wurde, nur weil er sich diesem Verbote nicht fügte, durch Zerfleischung mit eisernen Kämmen qualvoll hingerichtet . . . Zu solcher Zeit drohte aber dem Judentum der schlimmste Feind im Innern. Römlinge, Zaghafte, die an der Zukunft des Judentums verzweifelten, sagten sich von der Thora los . . . Da hielten es die jüdischen Religionslehrer, wie es in jeder Kirche gehalten wird. Der Apostat . . . und die schlimmste Blüte solcher Zeiten, der Denunziant, der die Volksgenossen an den Feind verriet — diese Art sollte erbarmungslos vernichtet werden. Wie kann Rohling sich darüber entsetzen?“ So schreibt Kopp, der Christ. — Und nun scheuen sich die Gewährsmänner der Antisemiten nicht, einige der Verdammungsurteile der Talmudlehrer gegen die Ketzer und Verräter sowie die Verordnungen, die solche abgefallenen Juden von religiös-kulturellen Handlungen fernzuhalten bestrebt sind, in einer Art zu verwerten, daß es den Anschein erweckt, als ob diese Gesetze sich auf

Andersgläubige und hauptsächlich auf Christen beziehen würden.

Und der Herr Dr. Dinter, der ebenfalls mit einem Flugblatt gegen den Talmud und das Judentum zu Felde zieht, führt einige Bestimmungen des Schulchan-Aruch gegen „Verräter“ an und stellt die Sache so dar, als ob auch diejenigen, die die „Wahrheit“ über den Talmud enthüllen, zu der Klasse der vom jüdischen Gesetz verdamnten Verräter gehören, und meint, daß ihn selbst (Dinter) das Ketzergericht bedrohe. Herr Dr. Dinter hat in der Tat verraten — daß er den Talmud und den Schulchan-Aruch nicht versteht und sich durch Rohling-Justus-Ecker hat irreführen lassen.

Der Christ Dr. Kopp, der sich mit dieser Frage aufs eingehendste beschäftigt hat, faßt sein Urteil (a. a. O., S. 60) dahin zusammen, es sei für die Methode Rohlings (und dasselbe gilt auch für Justus-Ecker und die späteren Abschreiber) typisch: „Wo immer (im Talmud), wie in allen Religionsvorschriften aller Konfessionen, von Sündern, Frevlern, Gottvergessenen usw. gesprochen wird, wenn auch von Christen weder nach dem Wortlaute noch nach dem Zusammenhange die Rede ist, übersetzt er diese Worte einfach mit „Christen“, und der Beweis ist fertig!“ —

Wie sich das Verhältnis zwischen Juden und Heiden im Zeitalter der Mischnah und des Talmud im wirklichen Leben des Alltags gestaltet hat, beweist eine Stelle in dem Talmud-Traktat Abodah zarah, wo (Blatt 64, S. 2 und Blatt 65, S. 1) von zwei namhaften Schriftgelehrten mitgeteilt wird, daß sie an heidnischen Festtagen Heiden Geschenke geschickt haben (auch die Namen der Beschenkten sind genannt). Über diese, nach dem Augenschein gegen das jüdische Religionsgesetz verstößende Handlungsweise von anderen Gelehrten zur Rede gestellt, erklärten die Talmudisten: „Ich weiß von ihm (diesem Nichtjuden), daß er die Götzen nicht anbetet.“

Das ist eine Stelle, welche uns den Geist des Talmud nahezu bringen vermag. Sie beweist, daß Handelsbeziehungen zu den Heiden, wobei diese Gewinn hatten, etwas Selbstverständliches waren, daß ferner namhafte jüdische Schriftgelehrte, die gleichsam den Geist des Judentums verkörperten, in so naher persönlicher Beziehung zu Heiden standen, daß sie diese an den heidnischen Festen mit Geschenken erfreuten. Endlich aber das viel wichtigere: daß das Verbot, den Götzendienern um die Zeit ihrer Feiertage (nur um diese Zeit) einen Gewinn zu verschaffen, nicht im entferntesten

aus persönlichem Übelwollen gegen die Heiden entsprang, sondern lediglich aus der Besorgnis, den Aberglauben des Heidentums, den Fetischkultus an sich zu fördern. Davon, daß dem Heiden der Gewinn überhaupt nicht gegönnt würde, ist schlechterdings keine Rede; aber die Zuwendungen sollten möglicherweise zu Zeiten und unter Umständen erfolgen, daß dabei die voraussichtliche Förderung des Götterglaubens durch den Juden selbst vermieden werde. Sobald aber eine solche unerwünschte Folge nicht unmittelbar zu befürchten stand, haben selbst vorbildliche jüdische Schriftgelehrte es sich nicht nehmen lassen, den ihnen bekannten Heiden an deren Feiertagen Aufmerksamkeiten zu erweisen.

Wir haben aber noch deutlichere Überlieferungen bezüglich der wohlwollenden, von jeder Unduldsamkeit freien Gesinnung der Talmudautoren gegenüber den Heiden. Mar Samuel, der bereits oben erwähnte geistige Führer der Juden (2. Jahrhundert n. Chr.), lehrte: „Vor dem Richterthron des Weltenschöpfers besteht kein Unterschied zwischen Juden und Heiden, da ja unter den letzteren sich ebenfalls edle und tugendhafte Menschen finden.“ (Talmud Jer., Traktat Rosch ha-schanah I, 2.) — Ferner: „Man hüte sich, in Gegenwart eines zum Judentum Bekehrten Verachtung und Geringschätzung gegen Heiden kundzugeben; denn ist auch bei ihm (dem Bekehrten) der ursprüngliche Glaube durch seine späteren Überzeugungen verdrängt worden, so muß dennoch jede Unduldsamkeit umsomehr sein Herz verwunden, als er am meisten fühlt, wie diejenigen, welche, den in ihrer zartesten Jugend eingesogenen Lehren und Anschauungen treu, ihrem Irr- und Aberglauben anhängen, mit Unrecht verachtet und verfolgt werden“ (Talmud-Tr. Sanhedrin Bl. 94, S. 1. Siehe auch Tr. Jebamoth 121, 2; Abodah zarah 23, 2).

Jenes Talmud-(Mischnah-)Gesetz, wonach man dem Heiden um die Zeit seiner Götterfeste keinen Gewinn verschaffen solle, in Verbindung mit jener Erzählung, daß hervorragende jüdische Schriftgelehrte jener alten Zeit einzelnen heidnischen Männern dennoch Geschenke an ihren Festen gewidmet und dieses Verhalten also begründet haben: „Ich weiß, daß dieser Heide die Götzen nicht anbetet“ — dies trifft das Wesen einerseits der jüdischen Auffassung über die Pflicht der Absonderung gegen das Heidentum und andererseits der Anschauung von der stetigen Entwicklung der Heiden zu einer höheren Gesittung. Die einzelnen Heiden, gegenüber welchen die oben genannten Schriftgelehrten die Schranke der Absonderung hinsichtlich der Ge-

schenke nicht mehr aufrecht erhielten, bildeten eben schon die Vorläufer der später immer allgemeiner werdenden höheren Kultur, sie bahnten den Weg zum Noachidentum, zur Gottesverehrung.

In diesem Zusammenhange muß auch noch einer weiteren Form der Abschließung gedacht werden, welche auch schon innerhalb der jüdischen Bekenntenschaft selbst gelegentlich in Erscheinung tritt. Wer selbst als Jude in seinem Lebenswandel eine religiöse Form absichtlich aus Geringschätzung gegen die Religion oder auch, um die religiös lebenden Juden damit herauszufordern, preisgibt, der verliert nach jüdischer Religionsvorschrift die Berechtigung, die im eigenen Leben vernachlässigten Pflichtgebiete nach außen den übrigen Glaubensgenossen gegenüber verantwortlich zu vertreten. Die Beglaubigung stützt sich auf die persönliche Anerkennung und praktische Betätigung der betreffenden Religionsgebote. Das Gefühl der Verantwortung setzt das Gefühl der Verpflichtung, zugleich aber auch die Kenntnis der Einzelheiten der betreffenden religiösen Vorschrift voraus. Hält man sich diese Entwicklung vor Augen, so wird man auch die innersten Motive der Abschließung der „Gottgeweihten“, wie sie schon die Thora gefordert und der Talmud weiter ausgebaut hatte, begreifen. Es wird als selbstverständlich erscheinen, wenn das talmudische Gesetz die Abschließung gegen Andersgläubige hinsichtlich des rituell-kulturellen Gebiets nicht minder streng wie gegenüber eigenen Glaubensgenossen fordert.

Damit werden alle jene Beschuldigungen der Antisemiten hinfällig, welche der Ausschließung von Andersgläubigen auf dem Gebiete der Religionsübung durch das Judentum die häßlichsten Beweggründe unterstellen. Justus, der Antisemitenführer schreibt („Judenspiegel“, „Gesetz“ 2): „Alles, was der Jude rituell zum Gottesdienste nötig hat, darf kein Christ verfertigen, weil . . . die Christen nicht als Menschen betrachtet werden.“ Dieses Gesetz existiert nicht, und die Begründung ist erdichtet. Vielmehr darf — wie schon Prof. Hoffmann in seinem Buche¹⁹⁾ ausführt — die ganze Synagoge samt dem Allerheiligsten von Christen gebaut, die Gebetbücher dürfen von Christen gedruckt, der Feststrauß (am Hüttenfest) von Christen gekauft, der Gebetmantel von Christen angefertigt werden usw. Nur das Anfertigen der Schaufäden sollen die Israeliten selbst besorgen. Der Grund wird aber im Talmud angegeben, Traktat Menachoth, Blatt 42, Seite 1: „ . . . weil es heißt (IV. Buch Mos., Kap. 15, V. 38): Rede zu

den Kindern Israels, daß sie sich Schaufäden machen“. — Auch das Anfertigen der Tephillin (sog. Gebetriemen) soll von gläubigen Israeliten vorgenommen werden, weil dabei jene weihevollere Stimmung gefordert wird, die aus dem Gedanken an den heiligen Zweck dieser Ritualien entspringt („lischmäh“). Wie boshaft die Justussche Darstellung ist, wird erst deutlich, wenn man erfährt, daß selbst minderjährige Juden, die mit der Bestimmung der Ritualien noch nicht genügend vertraut sein können, von der Anfertigung der Schaufäden oder Tephillin ausgeschlossen werden, und daß die Kommentare des Talmud die Frage aufwerfen, ob nicht selbst die jüdischen Frauen das Herstellen derjenigen Ritualien, die nur die Männer gebrauchen, diesen überlassen sollen. (Der Verfasser des Schulchan-Aruch kommt zu dem Ergebnis, daß Frauen die genannten Ritualien wohl herstellen dürfen.) Erst wenn man diesen Sachverhalt kennt, weiß man das Vorgehen der Justus und seiner Gesinnungsgenossen richtig einzuschätzen, die dem jüdischen Religionsgesetz eine Form zu geben wissen, welche jeden Uneingeweihten empören muß.

13. These: Genau so wie die Thora bei der Minderbewertung bestimmter heidnischer Stämme und bei ihrer Ausnahmestellung nicht die konkreten Personen der Heiden, sondern das rohe Heidentum als solches treffen will, zielt auch das talmudische Gesetz, das sich ja aus dem Thoragesetz ableitet, bei seinen Bestimmungen lediglich auf die Abdämmung des rohheidnischen Geisteszustandes ab, nicht aber auf die persönliche Schädigung der Heiden, der Fremden.

Von solchem Streben zeugt die uns im Talmud aufbewahrte Sentenz der berühmten Berurja (Traktat Berachoth, Bl. 10, Seite 1), Gattin des Schriftgelehrten R. Meir: „Es heiße in den Psalmen (Kap. 104), die Sünden sollen vertilgt werden und nicht die Sünder.“

So wenig nun die Absonderungsmaßnahmen aus Haß entsprungen sind oder irgendwelche Rechtsverletzungen in sich schlossen, so wenig waren auch die im Talmud enthaltenen Ausnahmegesetzungen gegen die Heiden von der Absicht eingegeben, die Andersgläubigen zu schädigen und ihr Recht zu kürzen. Diese Ausnahmegesetzungen sind der weitere Ausbau der in der Thora enthaltenen und oben (Seite 22 f.) behandelten Fremden-gesetze. Zu den dort erwähnten 1) Zins-, 2) Schuldenerlaß- und 3) Fundgesetzen treten im Talmud noch die folgenden hinzu: 4) Verbot von Schenkungen an Heiden, 5) die Bestimmung, wonach

die dem Glaubensgenossen gegenüber bestehende Pflicht, bei Übertreibung den übersteigenden Betrag dem Käufer zurückzuerstatten, dem Heiden gegenüber nicht innegehalten zu werden braucht, 6) die Erlaubnis, dasjenige, was der Heide an den Juden aus Irrtum gutwillig verkauft, oder worauf der Heide aus Vergeßlichkeit verzichtet hat, behalten zu dürfen und 7) die Verordnung, daß der durch den Ochs eines Juden an dem Ochs eines Heiden durch Stoßverletzungen angerichtete Schaden dem heidnischen Besitzer nicht ersetzt zu werden brauche.

Es wird jeder Leser zunächst das Gefühl haben, daß dies empfindliche Ausnahmegesetze sind, besonders die unter 6) und 7) erwähnten Bestimmungen klingen nach dem ersten Eindruck so, als wäre in der Tat dem Juden nach dem Talmud einfach die Bereicherung auf Kosten der Heiden und deren Vermögensschädigung ohne weiteres erlaubt. Weniger überrascht dürften allerdings die Juristen sein, denen der Geist der alten Gesetzgebungen bekannt ist und die sofort erkennen werden, daß es sich um Rechtsbegriffe handelt, welche zwar zum Teil dem neuzeitlichen Rechtsbewußtsein nach nicht mehr zu den strittigen Grenzfragen gehören, welche aber in früheren Zeiten bei allen Völkern als solche galten. Der Jurist wird sofort merken, daß hier dem Juden kein Freibrief erteilt wird, den Götzendiener zu betrügen, zu berauben, zu bestehlen, zu verletzen oder auch nur beim Heiden durch ein Haustier Sach- oder Personenbeschädigungen veranlassen zu dürfen. Von all diesen Dingen, die die antisemitischen Gewährsmänner dem Talmud andichten möchten, ist hier nicht die Rede. Hält man sich gegenwärtig, daß es keine einzige Stelle im Talmud gibt, welche Diebstahl, Betrug und Belügen gegenüber einem Heiden erlaubt, geschweige denn gutheißt, und beachtet man Talmudstellen wie die folgenden: „Wer einem Nichtjuden etwas raubt, muß es ihm zurückgeben“ (Baba kama, Tosifta, Kap. 10, Abs. 15), ferner „Raub an einem Heiden ist verboten“ — „man muß genau rechnen mit dem (heidnischen) Käufer“ (eines jüdischen Sklaven, daß man ihm nicht unrecht tue; vgl. oben S. 19, siehe Talmud-Traktat Baba kama Blatt 113, S. 2), ein Verbot, aus welchem der Schulchan-Aruch I, § 637, im Kommentar, das Verbot für den Juden herleitet, am Hüttenfeste eine Laubhütte auf der Straße aufzustellen, weil die Nichtjuden auf ihren Anteil an der Straße nicht verzichten würden und man somit einen Raub an ihnen beginge; — oder: „Man darf keinen Menschen täuschen, auch nicht einen Heiden“ (Talmud-Traktat

Cholin, Blatt 94, S. 1) oder: Talmud-Traktat Abodah zarah, Bl. 6, S. 2, wo gelehrt wird, daß man einem Nichtjuden, der ein von dem Körper eines lebenden Tieres abgeschnittenes Stück Fleisch aus sittlichen Gründen nicht essen würde, solches Fleisch nicht reichen dürfe, weil das Thoraverbot, daß man einen anderen nicht zu einer religionswidrigen Tat veranlassen dürfe (III. Buch Mos., Kap. 19, V. 14, nach der überlieferten Auffassung), auch gegenüber dem Nichtjuden gilt, d. h. daß man auch einen Nichtjuden nicht veranlassen darf, ein noachidisches Gebot zu übertreten; oder Talmud-Traktat Makkoth, Bl. 24, S. 1, wo der Talmud mit Bezug auf den Vers in Psalm 15: „Wer sein Geld nicht auf Zinsen ausleiht“ (im Namen des Rabbi Jochanan) sagt, das sei derjenige, der so wahrhaftig ist, daß er „selbst dem Heiden nicht Zinsen abnimmt“ —: dann wird man keinen Augenblick daran zweifeln können, daß auch den Fremdengesetzen des Talmud nichts zugrunde liegen könne, was das sittliche Empfinden zu verletzen vermag. Wenn es selbst in heutiger Zeit das Rechtsempfinden nicht stört, daß der Ausländer hinsichtlich gewisser Berechtigungen ungünstiger als der Inländer gestellt ist (wir erinnern nur an das Wahlrecht), weil vorausgesetzt wird, daß jede Staatsverfassung die Zugehörigen zur eigenen nationalen Gemeinschaft in besonderen Schutz nimmt: so wird es uns verständlich, wenn die talmudische Gesetzgebung den Ausländern jene Ansprüche versagt hat, die damals unter den Völkern allgemein den Fremden verweigert worden sind. Wir brauchen uns hierbei nicht erst auf die von dem christlichen Rechtsgelehrten Dr. Kopp mit Bezug auf das Fundgesetz geäußerte Vermutung zu stützen: „Die asiatischen Heiden, unter denen die Juden lebten, dürften kaum so feinsinnig gewesen sein (das Behalten gefundener Sachen als Unrecht anzusehen), und die Römer, welche eroberte Reiche, unterjochte Völker als willkommenes Objekt der Ausbeutung betrachteten, werden gegen die gehaßten Juden nicht anders vorgegangen sein“, wir wollen uns nicht auf eine solche Äußerung stützen, obgleich die so kategorisch ausgesprochene Vermutung eines mit der Geschichte des Rechtswesens wohlvertrauten Mannes gewiß nicht zu übersehen wäre. Sondern: der palästinische (jerusalemische) Talmud, der auf dem Boden Palästinas entstanden ist und bereits Anfang des 3. Jahrhunderts abgeschlossen wurde, bemerkt zu dem oben unter Nr. 7) angeführten Fremdengesetz betreffend die Straffreiheit des Juden in dem Falle, wenn sein Ochse den Ochsen eines Heiden beschädigt hätte, daß dieses Gesetz nach dem Rechtsgebahren der Völker (im Texte: kēdinehém) erlassen worden sei. Nun könnte man die Be-

gründung des Talmud, daß dieses Fremdengesetz gemäß dem Rechtsverfahren der Völker erlassen wurde, als Vergeltungsmaßregel gegen die heidnischen Gerichte deuten. Auf Retorsion ist aber überhaupt kein jüdisches Religionsgesetz gegründet. Vielmehr verhält es sich so, daß nach der damals allgemein üblichen Rechtsprechung gewisse Ausnahmen gegen die Fremden bestanden haben, und das waren gerade die Fälle, die oben als talmudische Fremdengesetze erwähnt sind, hinsichtlich welcher die heidnischen Völker die Fremden ungünstiger stellten. Es wäre von seiten der Juden ein das eigene Wirtschaftsleben schädigendes Entgegenkommen gewesen, falls sie den Heiden in den genannten Rechtsstreitfällen ebenso milde behandelt hätten wie den eigenen Glaubensbruder.

Prüfen wir nunmehr die einzelnen Fremdengesetze. Die Bestimmungen unter 1), 2), 3) sind bereits im I. Kapitel besprochen worden (s. oben S. 22 ff.).

4) Verbot von Schenkungen an Götzendiener. Dieser Erlaß ist nach dem, was oben (S. 44 f.) gesagt wurde, nicht zu beanstanden. Über die Milderung dieses Verbotes siehe auch an anderer Stelle.

5) Die Bestimmung, daß die Rückerstattung des durch Übertretung des Käufers entstandenen übermäßigen Gewinnes dem Heiden gegenüber keine Pflicht sei. Wir wollen hier dem christlichen Juristen Dr. Kopp das Wort geben, der sich, soweit der Talmud in Frage kommt, auf die erwähnten christlichen Sachverständigen Prof. Nöldke und Wünsche stützt: „Was den (besprochenen) Rechtssatz selbst betrifft, so unterscheidet die jüdische Rechtslehre zwischen Übervorteilung in der Qualität, dann in der Quantität (Maß und Gewicht) und endlich im Preise. Die beiden ersteren sind (im jüdischen Gesetz), wie oben gezeigt wurde, ausnahmslos verboten, wenn aber die echte Ware in der richtigen Qualität gegeben wird, so kann noch immer der Preis zu hoch — oder auch zu niedrig sein. d. h. der Käufer wird überhalten oder der Verkäufer gedrückt. Das strenge Recht kann daran keinen Anstoß nehmen, die Billigkeit fordert aber Berücksichtigung, es läßt daher auf ein ziemlich ausgebildetes Rechtssystem schließen, wenn der Talmud in (Traktat) Baba bathra 50 b auch für solche Fälle Vorsorge trifft . . . Der Jurist erkennt hier sofort die im modernen Rechte . . . vorkommende Regelung des Verkehrs durch Bestimmungen über die sogenannte *laesio enormis*. Das jüdische Recht geht aber in der Berücksichtigung der Billigkeit viel weiter als das römische und das österreichische“ . . . „Aus der Tosaphot zu

(Talmud-Traktat) Baba Mezia 61a geht nun allerdings hervor, daß nach jüdischem Rechte diese Rechtswohltat (der Billigkeit der Rück-erstattung des zu hohen Profits) nur dem Juden und nicht auch dem Fremden zustand. Diese Entscheidung . . . ist aber theoretisch vollkommen in Ordnung. (1) Solche Rechtswohltaten setzen Gegenseitigkeit voraus, in keinem mir bekannten Staatsgesetze findet sich aber eine die Billigkeit zum Abbruche des strengen Rechtes in gleicher Ausdehnung berücksichtigende Bestimmung. Fand nun der Jude, der den Heiden bei einem heidnischen Gerichte verklagte, keinen Schutz nach mosaischem Rechte, so konnte doch das jüdische Gericht den Heiden nicht billiger behandeln — hier tritt die formale Reziprozität in ihr volles Recht“. (So schreibt Kopp, im erwähnten Buch, Seite 74 und 75.)

6) Die Erlaubnis, dasjenige, was der Götzendiener an den Juden aus Irrtum („taüth“) gutwillig verkauft hat, oder worauf der Götzendiener aus Vergeßlichkeit verzichtet hat, behalten zu dürfen. Das erscheint nach dem heutigen Rechtsbewußtsein als ein Unrecht. Will man aber das Talmudgesetz aus sich selbst verstehen, dann muß man denn doch danach fragen, welche Rechtsanschauung einer solchen Bestimmung zugrunde liegen mag. Um so mehr, als es, wie oben S. 48 gezeigt wurde, nach dem Talmud verboten ist, selbst einen Heiden zu täuschen und irrezuführen. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß in alter Zeit das bloße passive Verhalten in dem Falle, wenn ein anderer bei seiner Berechnung sich selbst geirrt hatte, anders beurteilt wurde, als eine direkte Vermögenskürzung, wie etwa Beschädigung, Diebstahl u. dgl. Der Verlust, der in solcher, eigentlich selbstverschuldeten Weise, durch ein Übersehen, entstanden ist, wurde von den Alten ungefähr wie ein „verlorener Gegenstand“ betrachtet. Verlieren ist ja auch nichts anderes, als etwas übersehen; der verlorene Gegenstand entgeht dem Besitzer. Wer denjenigen, der sich zu seinen Ungunsten in der Rechnung geirrt hat, auf den Irrtum aufmerksam macht, bringt gewissermaßen ein verlorenes Gut, einen Fund, dem Eigentümer zurück. Über die Rechtsbegriffe bezüglich des Fundes wurde schon oben gehandelt. Es kommt aber hier auf nichts anderes an, als auf die Frage, ob der Talmud durch das genannte Fremdengesetz ein Gebot habe erlassen wollen, die Heiden zu schädigen. Diese Frage muß aber verneint werden. Wie sich die Talmudautoren im praktischen Leben verhalten haben, und wie die späteren Gesetzeslehrer über diese Rechtsfrage urteilen, davon soll später die Rede sein. Man möge nur darüber nachdenken, ob nicht dieselben Worte, welche der christliche Jurist Dr. Kopp (im 19. Jahr-

hundert!) bezüglich des Wiederbringens gefundener Gegenstände geschrieben hat (s. oben S. 23), daß die Erfahrung des täglichen Lebens lehre, daß es schon eines feineren Rechtsgefühls bedarf, um das Behalten gefundener Sachen als Unrecht anzusehen — man möge darüber nachdenken, ob diese Worte nicht auch auf die Berichtigung einer zuungunsten des anderen irrtümlich aufgestellten Rechnung in vielen Fällen Anwendung finden dürfte. Die Unterscheidung, die Abstufung, welche auch heute unzählige Menschen im gegebenen Falle zwischen der tatsächlichen Entwendung eines Groschens in einem fremden Laden und zwischen dem Behalten eines Groschens, den der Verkäufer „zu viel herausgegeben“ hat, machen würden, diese Unterscheidung darf bei der Beurteilung der vorliegenden Frage nicht übersehen werden. Das Gewissen des Menschen wird erzogen, entwickelt, geschärft. Diese Erziehung geschieht mittels der Befestigung von Vorstellungen über Gut und Böse, Recht und Unrecht, Mein und Dein usw. Darum wird selbst das empfindlichste Gewissen nur in denjenigen Fällen reagieren, wenn der Betreffende die Vorstellung hat, wenn er glaubt, daß er auch wirklich Unrecht getan hat. Der Krieger, der den feindlichen Soldaten tötet, hat das Bewußtsein, sich damit ein Verdienst zu erwerben, er wird als ein Held und Retter gefeiert. Sein Gewissen reagiert auf diese Tat in entgegengesetzter Weise als beim reuigen Verbrecher. Ohne Berücksichtigung der Rechtsvorstellung einer Zeit läßt sich ein aus ihr geborener Rechtssatz nicht sachlich beurteilen. So hat der Talmud entsprechend der damals bei den übrigen Völkern bestehenden Rechtsanschauung, wonach der „Irrtum“, der einem verlorenen Gegenstande gleich ist, dem Fremden nicht zurückerstattet zu werden brauche, auch seinerseits ein ähnliches Gesetz erlassen. Es war dies in jener Zeit eine Regelung auf Gegenseitigkeit und galt als harmlos, genau wie das Fundgesetz. Eine solche Regelung verliert aber nach der Grundanschauung des Judentums selbst jede Berechtigung in Zeiten und an Orten, wonach dem allgemeinen Rechtsgefühl der „Irrtum“ (ebenso wie der Fund) zurückerstattet werden muß (s. S. 74 f. 76). Rohling und Justus machten aber aus diesem Gesetz das Monstrum: Die Juden dürfen die Christen (!) betrügen (!). Aus dem „Fremden“, der hier für den Talmud ausdrücklich nicht einmal den höherkultivierten Heiden bedeutet, machen sie einen Christen und aus dem „Irrtum“, der einst als „Verlorenes“ galt,

machen sie: Betrügen. („Betrügen“ heißt nicht „täuth“, sondern „ramā“.)

Das zuletzt erwähnte (7.) Fremdengesetz, welches bestimmt, daß, wenn der Ochse eines Israeliten den Ochsen eines Götzendieners stößt, der Besitzer des Ochsen dem Heiden den Schaden nicht zu ersetzen brauche, findet sich in der Mischnah (dem ältesten Teile des Talmud), Traktat Baba kama, Bl. 37, S. 2. Sie knüpft an das Thoragesetz, II. B. Mos., Kap. 21, V. 35 an, welches lautet: „Und wenn jemandes Ochse den Ochsen des Nächsten stößt, und er (der Ochse) stirbt, so soll man den lebenden Ochsen verkaufen und den Erlös teilen, und auch den toten (Ochsen) sollen sie (der Besitzer und der Geschädigte) teilen“. Diese Talmudstelle ist deshalb von besonderem Interesse, weil dort erzählt wird (ebendort Bl. 38, S. 1), daß „einst die übelwollende (römische) Regierung zwei Beamte mit dem Auftrage zu den israelitischen Weisen (Mischnah- und Talmudautoren) geschickt hatte, die Lehre Israels zu prüfen“, daß darauf die Beamten ihren Auftrag ausgeführt und beim Abschiede zu den Weisen gesagt haben: „Wir haben eure ganze Thora als recht befunden, mit Ausnahme des einen Gesetzes, daß ihr lehrt, wenn ein Ochse eines Israeliten den eines Heiden stößt, so braucht der Schaden nicht ersetzt zu werden; stößt aber der Ochse eines Heiden den eines Juden, so müsse der Heide in jedem Falle den ganzen Schaden bezahlen; dies finden wir ungerecht, wollen es aber der Regierung nicht anzeigen“. Mit Recht erinnern die späteren rabbinischen Autoritäten daran, diese Erzählung sei ein Beweis dafür, daß die alten Talmudautoren das jüdische Gesetz wahrheitsgemäß, ohne Änderung, vorgetragen haben, obgleich zu befürchten war, daß sie wegen dieser harten Bestimmung gegen die Heiden Verfolgungen zu erleiden haben würden.

Aber die Talmudautoren selbst diskutieren diesen Fall, sie selbst finden die Anknüpfung des genannten Lehrsatzes an den Vers: „Wenn jemandes Ochse den Ochsen des Nächsten stößt . . .“ merkwürdig. Sie meinen, daß, wenn hier unter dem Worte der „Nächste“ im Thoraverse etwa nur der Israelit zu verstehen wäre, das Gesetz überhaupt nur unter Israeliten gelten sollte und man sollte dann auch den Heiden nicht verpflichten, in gleichem Falle dem Israeliten den Schaden zu ersetzen — sollte aber mit der Bezeichnung „sein Nächster“ nicht bloß der Israelit zu verstehen sein (sondern die Mitmenschen überhaupt), dann müßte der Israelit auch dem Heiden den Schaden ersetzen. So opponieren bereits die Talmudautoren selbst gegen die primär sich ergebende Auffassung der Mischnah, obgleich es sich hier um das Verhalten gegenüber

Heiden handelt. Und was antwortet der Talmud? Er erklärt, die Mischnah habe hier jedenfalls an Nichtjuden gedacht, die selbst die sieben Noachiden-Gebote nicht halten, d. h. die selbst die elementarsten Rechtsforderungen nicht anerkennen (s. oben Seite 15).

Wenn aber der Talmud meint, daß solchen Heiden gegenüber, die noch nicht einmal die sieben Noachidischen Gebote (s. oben S. 33) achten, eine besondere Bestimmung erforderlich sei, weil jene Heiden damit jede Rechtsverbindlichkeit leugnen, weil im Grunde genommen sie es sind, die das Eigentumsrecht nicht anerkennen und damit eine Gefahr für die Menschengesellschaft bilden, so zeugt gerade ein solches Fremdengesetz von dem strengen Rechtsempfinden der Talmudautoren. Diese talmudische Anschauung bedarf nicht erst unserer Verteidigung; sie ist der Ausfluß des sittlichen Idealismus, für den die Erde den Menschen unter der Bedingung einer gesetzlichen Ordnung anvertraut ist (s. die Thesen im I. Kapitel). Nach jüdischer Anschauung sind die unter der noachidischen Stufe stehenden Menschen oder Stämme Feinde nicht nur Israels, sondern selbstverständlich Feinde auch der Noachiden, also aller auch nur halbwegs gesitteten Völker (s. Seite 13 f.). Dies ist der Sinn jener talmudischen Aussprüche, welche von einer Minderberechtigung der Nichtnoachiden reden. Ist doch nach der Anschauung der Thora und des Talmud auch das Land Palästina dem Volke Israel nur unter der ausdrücklichen Bedingung von Gott geschenkt worden, daß dieses Volk in den Wegen der Thora wandeln und nicht unter die Stufe der Noachiden hinabsinken werde (s. Seite 15). So ist es auch aufzufassen, wenn im Talmud die Redewendung vorkommt, daß diejenigen, die unter der Stufe der Noachiden stehen, den Namen Adam nicht verdienen, d. h. keine Vollmenschen seien; oder, wenn an einer Talmudstelle gesagt wird, daß man von Rechts wegen nicht verpflichtet sei, einen Götzendiener, der dem Ertrinken nahe ist, zu erretten. (Zu dem letzteren Talmudausspruch sei gleich hier Stellung genommen. Was der Talmud mit jenem Satze hat in Wirklichkeit sagen wollen, wird deutlich, wenn man ihn ganz zu Ende liest. Dort wird nämlich zusammen mit dem Götzendiener auch der jüdische Kleinvieh-Hirt genannt und das scharfe Urteil auch auf diesen ausgedehnt. Der jüdische Hirt (in Palästina), der fremde Felder gebrandschatzt hat, vor dessen Räubereien man sich nur schwer zu schützen vermochte, galt als der Typ des rücksichtslosen Ordnungsstörers, der sich an kein Gesetz kehrte, sondern das Vermögen der anderen für Frei-

beute hielt²⁰). Die Auflehnung gegen eine solche, nur auf Plünderungen ausgehende Bande enthält wahrlich nichts Belastendes für unsere Talmudautoren. Wenn aber der Talmud mit solchen jüdischen Kleinvieh-Hirten in einem Atemzuge die Götzendiener nennt, so ist es klar, daß er in diesem Zusammenhange an Götzendiener als an die Gesetz- und Rechtverachtenden gedacht hat. Der Herr Dr. Justus brauchte sich also über den Talmud nicht so sehr zu entrüsten. Allein, es war ihm hier Gelegenheit geboten, durch eine „kleine“ Variation die allgemeine Entrüstung gegen den Talmud und die Juden zu erwecken, und da kam es ihm eben auf diese „kleine Variation“ nicht an. Justus und nach ihm die anderen antisemitischen Flugblattgelehrten setzen nämlich für Götzendiener: Christen, lassen den jüdischen Kleinviehhirten fort und formulieren die Anklage zurecht: Christen zu töten ist jüdisches Gebot! — Prof. Hoffmann führt (a. a. O., S. 54) einen Satz aus John Stuart Mill „Grundzüge der politischen Ökonomie“ an, wo es heißt, daß man, „vom moralischen Standpunkte abgesehen, nur dann jemanden, den man ertrinken sieht, retten sollte, wenn er mehr produziert als konsumiert, wenn aber seine Produktion weniger als seine Konsumtion ist, man ihn ruhig ertrinken lassen müßte“ — und bemerkt dazu: „So materialistisch ist das talmudische Recht nicht. Es lehrt nur, daß man nach strengem Rechte Götzendiener und Kleinviehhirten, die Gott lästern und der menschlichen Gesellschaft feindlich gegenüberstehen, nicht vom Tode erretten dürfe. Daß man dies aber mipne darché schalom (aus ethischen Gründen) doch tun müsse, dies lehrt schon ein Schluß de minore ad majus . . .“).

Wenn darum die Judenfeinde Rohling und Justus-Brimann die Sache so darstellen, als ob der Talmud die Christen nicht für Vollmenschen hält, das Vermögen der Andersgläubigen, ja sogar der Christen (!) für das Eigentum der Juden erklärt, so ist das eine Vergewaltigung der Wahrheit. Wohl hat beispielsweise der Kirchenvater Thomas von Aquino im 13. Jahrhundert geschrieben (opera XVI, Seite 292): „. . . . Quia licet, ut jura dicunt Judaei merito culpa suae sint vel essent perpetuae servituti addicti, et sic eorum res terrarum domini possint accipere tamquam suas . . .“ („Es sind nach dem Ausspruch des Rechts die Juden durch ihre eigene Schuld der ewigen Sklaverei verfallen, und ihre Herren sind daher berechtigt, die Güter derselben als ihr Eigentum zu nehmen“. Es folgen dann einige mildernde Bestimmungen.) — Es ist jedoch noch

keinem vernünftigen Juden eingefallen, die Rechtsbegriffe des Christentums als solchen unter Hinweis auf diesen unmißverständlichen Ausspruch des St. Thomas von Aquino zu beurteilen. Vielmehr schreibt der jüdische Gelehrte Prof. Hoffmann (a. a. O. S. 70): „Wir wollen Thomas von Aquino nicht tadeln, daß er die Juden zur Sklaverei verdammt und deren Güter als Eigentum ihrer Herren erklärt. Er lehrt eben nach den Anschauungen seiner Zeit, und es wäre ungerecht, einen Kirchenlehrer des Mittelalters nach dem Maßstabe der neueren Rechtslehre beurteilen zu wollen“.

Was aber haben nicht alles die Rohling-Justus-Ecker (im 19. Jahrhundert) in das jüdische Gesetz hineininterpretiert! — Im Talmud-Tr. Baba bathra Bl. 54, S. 2 wird der Rechtsfall erörtert, daß ein Jude von einem Nichtjuden ein Grundstück gekauft und diesem nichtjüdischen Verkäufer den Kaufpreis bezahlt hat; nach dem nichtjüdischen Gesetz (so nimmt dort der Talmud an) hat der Nichtjude durch den Empfang des Kaufpreises das Eigentumsrecht am Grundstück verloren. Hingegen hat der Jude, gemäß seinem Rechtsgesetz, mit der bloßen Übergabe des Kaufbetrages an den Verkäufer, das Grundstück noch nicht als Eigentum erworben. Das jüdische Gesetz macht nämlich die Inbesitznahme eines gekauften Gegenstandes von der Ausfertigung einer Kaufsurkunde abhängig, ähnlich wie heute die „Auflassungserklärung“ verlangt wird. Wem gehört also das Grundstück in der Zwischenzeit, wo der nichtjüdische Verkäufer gemäß seinem Gesetze nicht mehr — der jüdische Käufer aber noch nicht das Grundstück besitzt? Sind in dem behandelten Falle beide Parteien jüdisch, wird die Schwierigkeit dadurch vermieden, daß mit der Übergabe des Kaufbriefes auf der einen Seite das Besitzrecht aufgegeben und gleichzeitig auf der andern Seite es erworben wird. Wenn aber der Verkäufer Nichtjude ist, dann bleibt das Grundstück in der Zwischenzeit tatsächlich — herrenlos. Herrenloses Gut darf sich aber nach Talmudischem Recht jeder aneignen, „es gleicht der Wüste“. Der Talmud macht hier auf eine eigentümliche Folge des erwähnten Rechtsfalles aufmerksam, entweder bloß zwecks theoretischer Erwägung, wie das in den talmudischen Diskussionen so oft geschieht, oder auch um vor solchen Folgen zu warnen. Hierzu bemerkt der christliche Rechtsgelehrte Dr. Kopp (a. a. O. S. 78): „Nun liebten es eben die jüdischen Rechtslehrer, wie die aller Völker, Rechtssätze, die sich aus ihrem Systeme ergaben, in die knappe Form einer Rechtsparömie, d. h. eines juridischen Sprichwortes zu kleiden“; Kopp bringt dann Bei-

spiele aus dem römischen und deutschen Rechtssprachgebrauch / bei und fährt fort: „So bildet denn der Talmud an der zitierten Stelle aus dem dort behandelten Falle ebenfalls eine Parömie, welche lautet: „Die Güter des Nichtjuden sind gleich der Wüste (natürlich in dem oben erwähnten Rechtsfalle), d. h. gleich dem herrenlosen Gute. Das steht aber im Talmud, bei Maimonides und im Schulchan-Aruch nicht für sich allein, sondern als kurze Zusammenfassung des oben erzählten und erläuterten Rechtsfalles“ (bei Kopp gesperrt gedruckt).

Was machen denn nun die Rohling, Justus und — unbewußt — die durch sie Irregeführten aus dieser harmlosen Stelle? Sie schreiben: der Talmud und der Schulchan-Aruch erklären, daß das Gut der Christen (!) herrenloses Gut sei und der Jude es sich aneignen dürfe. So sieht die Justussche Wahrhaftigkeit aus, mit welcher man gegen die „Morallosigkeit“ des Talmud zu Felde zieht. Dabei scheinen die Talmudankläger ganz übersehen zu haben, daß ja doch der obige Rechtsfall so liegt, daß der nichtjüdische Verkäufer das Kaufgeld für sein Grundstück bereits empfangen hat, und die „Herrenlosigkeit des Grundstücks“ doch nur dem Juden zum Schaden gereichen kann. Der Jude also kauft und bezahlt ehrlich das Grundstück, und nun soll für den Juden das Gut des Christen herrenlos sein! Tut nichts — der Talmud wird verbrannt. Und nun halt es in den Gauen Deutschlands wider: das Gut der Christen ist nach jüdischem Gesetz herrenlos, jeder Jude darf es sich aneignen! Dann bringen die Justus-Rohling diese Parömie von der „Herrenlosigkeit der Güter“ mit jenen in haggadischen (predigtartigen) Aussprüchen vorkommenden Wendungen des Talmud, wonach den unter der noachidischen Stufe stehenden Völkern, also den rohen, kein Gesetz und Recht achtenden Heiden ein Besitzrecht an der Erde nicht zuerkannt werden sollte, in Verbindung, schmuggeln dann für die rohen Heiden die Christen hinein und stellen auf solche Weise mit ausgesprochener Geschicklichkeit das oben erwähnte Märchen von der „Herrenlosigkeit der Christengüter“ her. Dieser Kunstgriff, der schon in einem älteren antisemitischen Werke prangt, erschien selbst dem sonst judenfeindlichen christlichen Gelehrten Johannes Wülfer (17. Jahrhundert) bedenklich. Dieser widerlegt in seinem Werke „Theriacia Judaica ad examen revocata“ (Nürnberg 1681), S. 86 f. die von Christianus Gerson gegen den Talmud (bezw. Schulchan-Aruch) erhobene Beschuldigung, die da lautet: „Der Talmud schreibt in Bava Bathra Fol. 54: Aller Christen und Heyden Güter sind Preis

(preisgegeben), wie der Sand am Meer, und wer sie bekommt, der mag sie behalten“ und schreibt zum Schluß: „*Quod digitur secundum quid dictum erat, id bonus Gerson simpliciter dictum accepit, agnitus procul dubio, humani se quid passum*“. (S. Hoffmann a. a. O. S. 45 f.) — Und das nennen die Flugblattantisemiten einen „Kampf für Wahrheit und Sittlichkeit!“

Daß die oben besprochenen Fremdengesetze im Verkehr mit den gesitteteren Schichten der Heidenvölker niemals zur Ausführung gelangten, verbürgt uns der oben erwähnte Satz: „Ich weiß von ihm, daß er die Götzen nicht anbetet“, in welchem es sich sogar um freiwillige Zuwendungen handelt.

In bezug auf das praktische Verhalten der Juden der alten (talmudischen) Zeit zu den Heiden erfahren wir aus dem Jerusalemischen Talmud kennzeichnende Fälle. * Im Anschluß an das Fremdengesetz betreffend Wiederbringen eines Fundes wird im Traktat Baba mezia, Abschnitt II, erzählt, daß dem Simon ben Schetach, der ein Flachsgeschäft betrieben hat und selbst die Flachsbündel zu tragen pflegte, seine Schüler bei einem Sarazenen ein Lasttier kauften, und als sie am Halse des Tieres (nachdem sie das Tier schon zu ihrem Meister gebracht hatten) eine Perle hängen sahen (die der Sarazene jedenfalls vergessen hatte), zu Simon ben Schetach also sprachen: „Jetzt, Rabbi, hat es mit deinen Plackereien ein Ende. Siehe, wir kauften einen Esel und fanden dieses Geschmeide“, worauf jedoch der Rabbi fragte: „Weiß der (frühere) Eigentümer davon?“ und auf die verneinende Antwort der Schüler diesen befahl: „Tragt den Schatz sofort zurück!“ — Wozu diese Erzählung im Talmud, wenn es bei Juden und noch dazu bei einem so frommen, die Religionsgesetze gewissenhaft erfüllenden Mann, wie Simon ben Schetach, als Verdienst oder auch nur als erlaubt gegolten hätte, den von einem Heiden, einem Sarazenen, in der Zeit um ungefähr 100 vor Christi Geburt (denn Simon ben Schetach lebte in jener vorchristlichen, heidnischen Welt), verlorenen Gegenstand zu behalten! Und wie erklärt es sich, daß der Talmud zu dieser Erzählung die Bemerkung hinzufügt: „Wohl ist es nach dem Gesetze gestattet, das von einem Heiden Verlorene zu behalten; allein Simon ben Schetach war kein Barbar (d. h. kein Mensch, der in solchem Falle auf dem Buchstaben des Gesetzes bestehen würde). Des Heiden Ausruf: „Gepriesen sei der Gott der Juden!“ war ihm teurer als alle Schätze der Welt.“ — Ist es nicht offensichtlich, daß der Talmud solchem Verhalten lobend zustimmt, geht dies nicht aus dem ganzen Tone der Verhandlung mit einer

gegen jede Tüftelei gesicherten Deutlichkeit hervor. Ist es möglich, so zu schreiben und solche Lehren den Geschlechtern zu übermitteln, wenn man nicht im Herzen davon überzeugt ist, daß dies das rechte Verhalten sei und für den Verkehr mit den Heiden richtunggebend sein müsse!

Aber der Talmud erzählt dort noch mehrere ähnliche Fälle aus dem Leben der Juden. „Abba Osija aus der Stadt Turja war ein Wäscher. Einst fand er am Fluß (wo er wusch) ein Geschmeide, welches eine heidnische Frau verloren hatte. Er brachte es ihr zurück. Da sagte die Matrone: „Was brauche ich das? Ich habe von dergleichen Sachen noch schönere!“ Der Rabbi Osija aber sprach: „Die Thora befiehlt uns, das Gefundene zurückzugeben.“

Im Midrasch Jalkut (aus Tanna debe Elijahu), einem religiösen Lehr- und Erbauungsbuch, welches mit Erzählungen aus dem Leben der Talmudautoren geschmückt ist, wird (Bd. I, 504) berichtet: „Ein Jude betrog einen Nichtjuden beim Verkauf von Datteln, indem er ihm in der Dunkelheit falsch maß. Von dem Erlöse kaufte er einen Krug Öl und stellte ihn an den Ort, wo die verkauften Datteln waren. Der Krug aber barst, und das Öl rann heraus, worauf der Talmudweise ausrief: „Gott sei gepriesen, gepriesen sei Er, bei dem kein Ansehen der Person gilt, denn Raub an einem Nichtjuden ist Raub!“ So in einem jüdischen Erbauungsbuch aus ältester Zeit. Und Dr. Kopp, dem diese Stelle ebenfalls bekannt war, fügt selbst hinzu (a. a. O. S. 69): „Dieser Satz kehrt an verschiedenen Stellen beider Talmude wieder.“ Ist ein solcher Ausruf eines hervorragenden Gesetzeslehrers zum Preise Gottes denkbar, wenn die Juden in der Vorstellungssphäre gelebt hätten, daß man dem Heiden Unrecht zufügen dürfe oder gar von Religionswegen zufügen solle? Setzt das nicht rechtliches Denken, Treue und Wahrhaftigkeit voraus, setzt das nicht vor allem dieses voraus, daß Gott keinen Gefallen daran hätte, wenn man den Heiden schädigen würde! Wie hätte denn der hochgeachtete jüdische Gesetzeslehrer es sonst wagen dürfen, das Bersten des Ölkruges geradezu zu einem göttlichen Strafurteil zu stempeln?

Als ethische Pflicht wird auch im Talmud (Tr. Gittin, Bl. 61, S. 1) gefordert: „Man ernähre die Armen der Heiden gleich den Armen Israels, besuche die Kranken der Heiden gleich den Kranken Israels, begrabe die Toten der Heiden gleich den Toten Israels, weil das die Art der Friedfertigkeit ist.“ — Im Jerusalemischen Talmud (Gittin V, 9) wird dieses Gesetz noch näher ausgeführt: „In einer Stadt, in welcher Heiden und Israeliten zusammenwohnen, werden israelitische und heidnische Armenvorsteher ernannt und sie

heben Beiträge ein von Heiden und Israeliten und man ernährt die heidnischen Armen wie die israelitischen usf. und versorgt die Bräute der Heiden, wie die der Israeliten, weil dies die Art der Friedfertigkeit ist.“ —

14. These: Für den Talmud gelten, entsprechend den Thorabestimmungen, die zeitgenössischen Völker im allgemeinen nicht mehr als rohe Heiden. Theoretisch behandelt der Talmud auch jene Gesetze, welche gegenüber Völkern mit primitiver Rechtspflege gelten. In der Praxis jedoch verlieren diese Fremden Gesetze gemäß der Anschauung des Judentums von der stetigen sittlichen Entwicklung der Menschheit allmählich ihre Rechtsanwendung. Seit dem 3. Jahrhundert bürgert sich in der Praxis der Juden immer entschiedener die Rechtsnorm ein: Dinā die malchutha dinā = das Gesetz der Regierung ist das Gesetz.

Nun hätte sich — so könnte man meinen — mit der Entstehung des Christentums eine sofortige durchgreifende Wandlung hinsichtlich der Gesetze gegen Andersgläubige im Talmud vollziehen und sich durch besondere Erlasse deutlich äußern müssen. Jedoch stellt sich nur völlig ungeschultes und ungeschichtliches Denken die Entwicklung in der Weise vor, als wäre in einem bestimmten Zeitpunkte die Menschheit oder auch nur der Orient plötzlich christlich geworden. Beachtet man nämlich, daß in alter Zeit vielfach die Herrscher offiziell das Christentum für ihren Staat übernommen haben, während die Bevölkerung nur erst allmählich mit den neuen Lehren vertraut und mit den neuen sittlichen Anschauungen erfüllt wurde, so wird man es einsehen, daß man von einer christlichen Welt und von einer christlichen Kultur zur Zeit des Talmud im allgemeinen noch nicht sprechen konnte.

Die geistige und sittliche Entwicklung der Menschheit vollzieht sich niemals in plötzlichen, Völker und Individuen einheitlich ergreifenden Wendungen. In außerordentlich langsamem Schritt erfolgt die Erneuerung der Nationen und Völkerverbände. Darum wäre es völlig unhistorisch, das talmudische Zeitalter unter der Formel anzuschauen: hie Juden — hie Christen. Es darf auch nicht übersehen werden, daß die Juden nach dem Zerfall ihres Staates (i. J. 70) in fremde Länder hinauswanderten, wo das Christentum entweder noch gar nicht bekannt war oder sich jedenfalls noch nicht befestigt hatte. So vor allem nach Babylonien und in andere Länder Kleinasiens. Die nähere Umgebung der Talmudautoren bildeten in früheren Jahrhunderten Perser, Syrier, Griechen, später die Römer, in Babylonien die Parther. Das waren

aber keine Christen. Vor den Augen der Mischnah-Autoren, die in den letzten Jahrhunderten vor Christi Geburt und in den ersten christlichen Jahrhunderten lebten, also in derjenigen Zeit, wo fast der gesamte lehrsatzmäßige Textteil des Talmud verfaßt wurde, stand den Schriftgelehrten bei dem Gedanken an Andersgläubige in vorderster Reihe das Bild der Römer. „Zerstreut, geknechtet, der Willkür preisgegeben, standen die Juden zur Zeit der Entstehung des Talmud unter der Herrschaft von Götzendienern, deren Gottesdienst ihnen ein Greuel war, und deren sittlicher Wandel ihnen Verachtung einflößte“. (So schildert die Lage der Christ Dr. Kopp a. a. O., S. 140.)

Wir wollen über diesen Punkt auch noch den oben genannten protestantischen Theologen Professor Strack hören. In seinem Werke „Einleitung in den Talmud“ (2. Auflage, 1894) schreibt er (auf Seite 47): „So ist denn im babylonischen Exil das Schriftgelehrtentum entstanden und hat . . . schon in Esra . . . eine hohe Stufe der Ausbildung erlangt“. Das babylonische Exil, von welchem Strack hier spricht, dauerte von 586 — 516 vor Christi Geburt; der von Strack genannte Esra wirkte um die Mitte des 5. Jahrhunderts vor Christi Geburt! — Ferner heißt es dort im Strackschen Buche in einer Anmerkung: „Nach jüdischer Tradition wirkte seit Esra . . . in Jerusalem ein Kollegium von 120 Männern, dessen Tätigkeit teils im Abschluß der heiligen Literatur, teils, und das hauptsächlich, in Durchführung und Erhaltung des Gesetzes und gesetzlichen Lebens bestanden hat. Die Annahme . . . ist wohl wesentlich aus (Buch) Nehemia 8—10 herausgesponnen; doch nötigt die spätere Entwicklung anzunehmen, daß zur Erfüllung der angegebenen Zwecke irgendwie organisierte Kräfte in der Zeit zwischen Esra und Jesu Christo tätig gewesen sind“. — Worin die Tätigkeit dieser jüdischen Gelehrten bestand, ist auf derselben Seite bei Strack zu lesen: „Das geschriebene . . . Gesetz (d. i. die Thora) war (mindestens) seit der Zeit Esras . . . abgeschlossen: nichts konnte hinzugefügt oder getilgt oder sonst geändert werden. Doch die immer neuen Verhältnisse des Lebens erheischten immer neue Bestimmungen. Solche Satzungen, Regeln . . . wurden . . . nach Maßgabe der obwaltenden Umstände gegeben“.

Also ist nach dem Zeugnis von Strack, der sich übrigens auch auf den christlichen Theologen Prof. A. Kuenen beruft, ein Teil der Gesetzgebung der jüdischen Schriftgelehrten bereits in der Zeit zwischen Esra und der Entstehung des Christentums, d. h. in den

4—5 Jahrhunderten vor Christi Geburt geschaffen worden.

Demnach ist es ganz unkritisch, wenn man beliebige Aussprüche des Talmud über Andersgläubige auf die Christen bezieht. Aber auch solche Aussprüche, die sich in später entstandenen Teilen des Talmud finden, dürfen nicht ohne Prüfung wahllos auf Andersgläubige überhaupt, also auch auf die Christen, bezogen werden. Diejenigen Christen, welche in der Nähe der Juden lebten, das waren die Juden-Christen, die von Juden abstammten und von ihrem väterlichen Glauben abgefallen waren. Diese galten dem Talmud als Ketzler. (S. darüber oben S. 42.)

15. These: Der Talmud kennt nur die Judenchristen, diese sind für ihn Ketzler, und wenn der Talmud sich gegen diese unfreundlich zeigt, so beweist dies nicht das mindeste für das Verhältnis zu dem Christentum, welches mit dem Heidentum den Kampf aufgenommen und siegreich durchgeführt hat. Das Christentum als Weltreligion, als jene geistige Macht, wie sie sich in hervorragenden Persönlichkeiten, insbesondere in den europäischen Denkern der letzten Jahrhunderte darstellt, ist dem Talmud noch gänzlich unbekannt. Bei der geistigen Struktur der jüdischen Religion, die von dem Glauben an Gott als dem Schöpfer aller Menschen ausgeht und in den Glauben an die Menschheit mündet, die in jedem sittlichen Fortschritt der Menschen die weitere Auswirkung des Göttlichen auf Erden begrüßt, konnte das fortschreitend sich veredelnde Rechtsgefühl der Völker wie der Einzelnen, die durch das Christentum gefördert wurde, für den Juden nur die Verpflichtung und den Ansporn enthalten, dieser Entwicklung der also fortgeschrittenen Andersgläubigen gerecht zu werden. Der Jude würde seine eigene Religion entwürdigen, wenn er in ihrem Namen einem gesitteten Menschen oder Volke gegenüber sich zu einer Rechtsverletzung befugt halten sollte. Das ist es, was der Talmud unter „Entweihung des göttlichen Namens“ versteht.

Wenn die Antisemiten auch dieses edelste, zur Selbstverleugnung und Selbstaufopferung anspornende Motiv, um der Ehre seines Gottes willen auch die härteste Prüfung zu bestehen, — wenn sie auch dieses Motiv durch ihre Verdächtigung zu erniedrigen versuchen, so erinnern wir an die Worte in dem Evangelium 1. Petri 2, 12: „Führt einen guten Wandel unter den Heiden, auf daß die von euch Übelredenden, als von Übeltätern, eure guten Werke sehen und Gott

preisen, wenn es nun an den Tag kommen wird“; — ferner im Evangelium Matthäi 5, 16: „Laßt euer Licht leuchten vor den Leuten, daß sie eure guten Werke sehen und euren Vater im Himmel preisen.“ — Wir erinnern auch an einen Satz in dem Werke des christlichen Heiligen Thomas von Aquino (opera XVI, 292), der da lautet: „Da man jedoch auch mit denen, die außerhalb der Kirche stehen, anständig umgehen müsse, damit der Name des Herrn nicht entweiht werde . . .“

Dieser Begriff der Heiligung bzw. Entweihung des göttlichen Namens stammt aus dem Judentum. Ist nach altheidnischer Vorstellung der Waffensieg ein Zeichen für die Überlegenheit des Nationalgottes, so ist nach jüdischer Auffassung die erobernde Macht des Geistes und der Sittlichkeit eine Auswirkung des Gottes der Gesamtmenschheit. Der Jude, der gegen die oben entwickelten Gesetze seiner Religion, die ja doch den sittlichen Forderungen der kultivierten Gegenwartsvölker entsprechen, sich vergeht, trägt zu einer falschen Beurteilung des Judentums bei. Aber auch diejenigen Nichtjuden, die die Vergehen einzelner Juden allen Juden zur Last legen möchten, ja sogar die Religion der Juden darob verunglimpfen, mögen ihrer Religionsgebote gedenken, des Wortes des Thomas von Aquino, daß man „auch mit denen, die außerhalb der Kirche stehen, anständig umgehen müsse, damit der Name des Herrn nicht entweiht werde —“.

III. Kapitel.

Was lehrt der Schulchan-Aruch über das Verhalten der Juden zu den Nichtjuden?

Die gebräuchliche Zusammenstellung „Talmud und Schulchan-Aruch“ ist geeignet, in dem Laien die Vorstellung zu erwecken, als sei der Schulchan-Aruch ein dem Talmud ebenbürtiges Werk, etwa ein kanonisches („kirchlich genehmigtes“) Buch. Ein solches Gesetzbuch hat aber das Judentum, von der Thora abgesehen, überhaupt nicht (s. oben S. 28). Der Schulchan-Aruch des R. Joseph Karo ist vielmehr eine der vielen Gesetzessammlungen, welche von jüdischen Gelehrten des Mittelalters und der Neuzeit angelegt worden sind. Diese Sammlungen unterscheiden sich dadurch vom Talmud, daß sie nicht gelehrte Erörterungen, sondern eine nach Themen geordnete Zusammenstellung der aus dem Talmud wie den späteren Schriften ausgezogenen religionsgesetzlichen Bestimmungen darbieten.

Das erste größere Werk dieser Art ist die Mischneh Thora („Wiederholung der Thora“) des als Philosoph und Naturwissenschaftler berühmten Moses Maimonides (12. Jahrhundert). Eine volkstümlichere systematische Darstellung des Gesetzesstoffes stammt von Jakob ben Ascher (geb. 1283). Er teilte seine Sammlung (genannt Turim = Reihenfolge) in 4 Abteilungen ein: 1) Kultus, 2) Ritualien, 3) Ehegesetze, 4) Recht. Zu diesen Turim schrieben Joseph Karo und Moses Isserles Kommentare. Karo (geb. 1488) entschloß sich zu einer selbständigen Bearbeitung des Stoffes. Er behielt die Vierteilung der obengenannten Turim bei: Abteilung I Orach chajjim (= Weg des Lebens), II. Joreh deah (= Weisung der Erkenntnis), III. Eben haëzer (= Hort der Hülfe) und IV. Choschen hamischpat (= Schild des Rechts). Die Abteilungen sind in Kapitel, diese in Abschnitte (Paragraphen) und weiter in Absätze gegliedert. Dieses Werk benannte Karo „Schulchan-Aruch“ (= angerichteter Tisch),

weil es dem Lernenden den geistigen Nahrungsstoff in geordneter Form darbietet.

Der Schulchan-Aruch ist weder im Auftrage irgendeiner offiziellen jüdischen Körperschaft angefertigt, noch durch eine solche approbiert (amtlich genehmigt) worden; das Judentum besitzt seit der Aufhebung seines obersten Gerichtshofs, vor etwa 1900 Jahren, überhaupt keine einheitliche Hauptinstanz, und nur seine Gerichte und eine Art politische Vertretung für einen Teil der Juden bestanden noch einige Jahrhunderte nach dem Untergang Judäas. Die feierliche Ernennung (Ordination) der religiösen geistlichen Führer, die zugleich Richter waren, ist bei den Juden mangels einer geistlichen Zentralbehörde bereits im 4. Jahrhundert eingestellt worden.

So trägt der Schulchan-Aruch einen völlig privaten Charakter. Seine Ausbreitung unter den Juden verdankt er der leicht faßlichen systematischen Darstellung und übersichtlichen Gliederung des Stoffes. Durch diese Form wird es auch dem nicht vorgebildeten Fachgelehrten bis zu einem gewissen Grade ermöglicht, einzelne Vorschriften nachzulesen und im Zusammenhange mit dem Ganzen zu verstehen. Die Autorität des Werkes ist aber wie bei jedem andern religionsgesetzlichen Buche der Juden keine unbedingte. Nur was sich als dem Geiste der Thora gemäß erweist, gilt als beglaubigt, und bei jeder wichtigeren Frage wird ausnahmslos auch heute noch auf Maimonides, auf den Talmud und schließlich auf die Thora zurückgegriffen. Darum kann von einer absoluten Verbindlichkeit des Schulchan-Aruch gar keine Rede sein; verbindlich in ihm ist nur dasjenige, was schon früher durch allgemeine Bestimmungen der Rabbinen als gültig festgestellt war, oder was sich allmählich eine solche Zustimmung erwirbt (s. oben S. 29).

Diese Tatsache wird schon bestätigt durch die äußere Gestalt des Schulchan-Aruch-Textes. Der Schulchan-Aruch ist, von den frühesten Ausgaben abgesehen, seit Jahrhunderten niemals für sich allein gedruckt worden, sondern stets mit den einzelnen Sätzen angefügten, oft sogar mitten hineingestreuten Ergänzungen und Anmerkungen des R. Moses Isserles. Dieser Gelehrte, ein jüngerer Zeitgenosse Karos, hatte, wie oben mitgeteilt, ebenfalls die gemeinsame Vorlage, nämlich die Turim, kommentiert, hat jedoch über unzählige Vorschriften eine andere Auffassung als Joseph Karo. Nun hat man, um nicht zwei nebeneinander laufende und einander oft zuwiderlaufende Sammlungen bestehen zu lassen, die

zwei Werke — Karo und Isserles — ineinander gearbeitet, dergestalt, daß der Beitrag des älteren Bearbeiters (Karo) als Haupttext erscheint, die Zusätze bzw. die zu Hunderten zählenden Widersprüche des jüngeren (Isserles) aber als „Hagah“ (= „Anmerkung“) oder (mit einem Wortspiel auf den Haupttitel: „Angerichteter Tisch“) als „Mappah“ = „Tischdecke“, zum Ausdruck der Zusammengehörigkeit, bezeichnet. Und nun schreibt Isserles, der nur um wenige Jahrzehnte jüngere Mitverfasser des Schulchan-Aruch, selber in der Vorrede zu seinen Beiträgen, daß er verhüten wolle, daß diejenigen, die den Schulchan-Aruch studieren oder als Gesetzbuch gebrauchen wollen, die sämtlichen Gesetze Karos „als von Moses auf Befehl Gottes niedergeschrieben betrachten“.

Zum eigentlichen Schulchan-Aruch gehören aber auch noch andere Kommentare, die teils auf die älteren Quellen, insbesondere auf den Talmud verweisen, ohne deren Kenntnis der Geist des Gesetzes nicht erfaßt und keine religionsgesetzliche Entscheidung getroffen werden kann —, teils eine genauere Erläuterung, oft auch eine Entscheidung zugunsten Karos bzw. Isserles enthalten. Erst dieser gesamte Apparat der zwei Texte (Karo und Isserles) samt den wichtigsten Kommentaren „Beēr haggolāh“ und „Magēn Abraham“ u. a. m. bietet das maßgebliche religionsgesetzliche Quellenbuch, den Schulchan-Aruch in weiterem Sinne.

Wie falsch es wäre, den Schulchan-Aruch Joseph Karos als endgültig abgeschlossenes Religionsgesetzbuch zu betrachten, geht auch daraus hervor, daß beispielsweise ganze Partien des Abschnitts 210 des II. Teiles auf Grund einer erst um die Mitte des 19. Jahrhunderts von einem jüdischen Gelehrten verfaßten Schrift gänzlich revidiert werden muß. Übrigens hat Justus selbst „in einem unbewachten Augenblicke“ die Tatsache richtig dargestellt; er schreibt (4. Aufl. S. 29): „Die Kommentare haben auch zu kritisieren, wo sie Gegenbeweise liefern... Ein Jude, der, ohne aus der Kritik hergenommene Gründe... den Schulchan-Aruch nicht befolgt... wird verdammt“. Also: erst diejenigen Gesetze des Schulchan-Aruch haben nach dem Urteil selbst des Hauptgewährsmannes der Antisemiten Gültigkeit, welche der Kritik standhalten. Ganz recht! Von dieser Kritik werden aber in einem bestimmten Sinne gerade diejenigen Gesetze betroffen, welche sich auf

Andersgläubige beziehen. Denn je stärker die Kultur die Menschheit durchdringt, um so mehr müssen die aus der Thora stammenden Fremdengesetze gemäß den Bestimmungen der Thora ihre praktische Gültigkeit einbüßen, und um so mehr werden die Kommentare Gelegenheit haben, auf diese Veränderung hinzuweisen.

Nunmehr ist es durchsichtig, weshalb die wissenschaftlichen Gewährsmänner der Antisemiten ihrem Leserkreise immer wieder mit aufdringlich-geräuschvollem Nachdruck versichern, daß der Schulchan-Aruch bis auf den heutigen Tag „das gültige Gesetzbuch“ der Juden sei. Auf diese Weise gelingt es nämlich, Vorschriften der jüdischen Religionsgesetzbücher, welche ganz andere als christlich gesittete Kulturzustände vor Augen haben, als gegen die Christen gerichtet erscheinen zu lassen, zumal da die Kommentare, die dazu bestimmt sind, die Gesetze zu erläutern und auf das gegenwärtige Leben einzustellen und so jedes Mißverständnis zu verhüten, von den antisemitischen Gewährsmännern einfach totgeschwiegen werden!

Daß der Karosche Schulchan-Aruch dort, wo er von Andersgläubigen spricht, durchaus nicht überall die Christen gemeint haben konnte, erkennt schon jeder Laie daran, daß der Schulchan-Aruch wiederholt ausdrücklich von Fetischdienst und sonstigen Formen des Götzenkultus redet, die es heute in gesitteten Ländern überhaupt nicht gibt. Daß der Schulchan-Aruch solche auf die Götzenanbeter der alten Zeit sich beziehende Bestimmungen mitaufgenommen hat, geschieht aus dem Grunde, um in seiner Gesetzessammlung die Kontinuität, die Zusammenhänge und Wandlungen der Zeiten hervorzuheben und auch deshalb, weil die Juden überallhin verstreut sind und auch jetzt noch, mehrere Jahrhunderte nach Abfassung des Schulchan-Aruch, zu einem Teile in Ländern leben, wo der Monotheismus noch nicht herrschend ist, wohin weder das Christentum noch der Islam bisher zu dringen vermochte. Und wer vermag es heute vorauszusagen, wohin die Juden noch überall versprengt werden können!

Hier einige Beispiele, zum Belege dafür, daß der Schulchan-Aruch wiederholt vom tatsächlichen Götzendienste handelt: Abteilung I, „Kapitel über die Schaufäden“ (vgl. IV. B. Mos., Kap. 17), § 11, Abs. 8, heißt es: „Wird mit einem Tiere Abgötterei getrieben, so ist dessen Wolle zu Schaufäden un verwendbar; wird mit Flachs, welcher noch wurzelt, Abgötterei

getrieben, so ist er zu Schaufäden wohl verwendbar.“ — Sch. Ar. I, § 224, 1: „Wer eine Merkur- (Hermes-) Statue erblickt, preise Gott, der Langmut zeigt“ (gegenüber dem Götzendienst; nach Talmud-Traktat Sanhedrin Bl. 70, S. 1, wo zu entnehmen, daß diese Statue lange Zeit hindurch als Götzenbild verehrt wurde). — Sch.-Ar. Abt. I, Kapitel über den Pflanzenstrauß am Hüttenfeste, § 649, Absatz 3: „... stammen die Pflanzen aus einer Aschera (ein als heilig verehrter Baum), so dürfen sie nicht gebraucht werden“. — Sch.-Ar. V, Abt. II, Kapitel über rituelle Schlachtung der Tiere, § 4, Abs. 1—7: „Wenn jemand die Schlachtung in götzendienerischer Absicht (um dem Götzen ein Opfer darzubringen) vollzieht, so darf das betreffende Tier nicht (vom Juden) verwendet werden... wenn jemand Himmels- und Erdkörpern, Bergen, Hügeln, der Sonne, dem Monde, den Sternen, Meeren und Flüssen zu Ehren eine Schlachtung vornimmt, so ist diese ungültig (das Tier zum Essen verboten). Wenn Mohammedaner dem Israeliten nicht anders ein Tier zu schlachten erlauben, als nur wenn er (der Israelit) die „Kibla“ dabei vornimmt (die Hinwendung nach dem vom Islam verehrten Orte Mekka), so ist das nicht mit der Schlachtung zur (götzendienerischen) Ehrung eines Berges zu vergleichen...“ — In den §§ 139, 141, 142, 145, 146, 155 und 156 ist die Rede von götzendienerisch verehrten Hainen, Bergen, Häusern, Steinen, Tieren, Vogelbildern, Drachen, Himmelskörpern, Merkur (Hermes), sogar von dem Götzen Peor, der von dem alten Stamm Moab verehrt wurde und an dessen Kultus, wie vermutet wird, ein Rest in der Nähe von Jerusalem noch erinnert hat. Und § 179 handelt von Totenbeschwörern, Magiern und Schlangenbändigern (vgl. Hoffmann, a. a. O. S. 140). Diese Gesetze sind aus dem Talmud, vielfach aus dessen ältesten Teilen, in den Schulchan-Aruch übernommen worden, ohne Rücksicht darauf, ob und wo dieser Götzendienst noch getrieben werde.

Um einen klaren Einblick in die Methode zu gewähren, wie der Verfasser des Schulchan-Aruch auf entschwundene heidnische Zeiten zurückgegriffen, der fast gleichzeitig entstandene ergänzende Kommentar aber auf die veränderten Kulturverhältnisse verweist, um eine andere Entscheidung zu fällen, führen wir die Bemerkung des Isserles zu einer der oben erwähnten Vorschriften an. Der Verfasser des Schulchan-Aruch schreibt I § 224, 1, daß man die obige Benediktion beim Anblick der Merkur-Statue spreche, Isserles aber fügt hinzu: „Aber heutzutage ist es nicht nötig, eine solche Benediktion zu sprechen, da wir doch solche Statuen... immerfort sehen“.

d. h. (wie die Kommentare erklären) von Kindheit auf an ihren Anblick gewöhnt sind und die Gefahr religiöser Beeinflussung nicht bestehe.

Diese Tatsache, daß im Schulchan-Aruch eine reiche Anzahl von Vorschriften, die ausschließlich auf den rohen Fetischdienst passen, ohne besondere Einschränkung hinsichtlich der Gegenwart sich findet, haben die „wissenschaftlichen“ Gewährsmänner der Antisemiten verschwiegen. Und andererseits führen sie Ausnahmebestimmungen, die sich gegen unkultivierte Stämme richten, ohne die einschränkenden Bemerkungen der Kommentare zu erwähnen, an, welche ungefähr ebenso lauten wie bei der Vorschrift betreffend die Merkurstatue: „Aber heutzutage ist das nicht mehr göltig“.

Wären aber auch jene kultuellen Bestimmungen, die den Fetischdienst voraussetzen, dem Schulchan-Aruch nicht einverleibt worden, so wüßten wir dennoch selber aus der ganzen Verfassung der jüdischen Religion, die wir bereits oben gekennzeichnet haben, die Folgerung zu ziehen, daß mit dem Fortschritt von Kultur und Gesittung die Anwendung der alten Fremdengesetze, die gegen die Heiden erlassen worden sind, selbstverständlich schon im Geiste der Thora nicht einmal auf Noachiden, geschweige auf die Christen bezogen werden dürften.

Man braucht ja bloß Gesetzesparagrafen wie den folgenden (Schulchan-Aruch, IV, § 249, 2, Haupttext) zu lesen: „Einem Götzendiener, der nicht Gertoschab ist (d. h. der dem rohen Heidentum noch nicht entsagt hat) darf man nicht Geschenke machen, außer wenn es ein Bekannter ist, oder wenn es die Rücksichten auf das friedliche Zusammenleben fordern“. Das ist eines der oben genannten Fremdengesetze (s. S. 50). Hier ist die Fassung deutlich: ein Nichtjude, der noch nicht auf der Stufe des Gertoschab (= des Noachiden) steht. Das Gesetz wird aber (ebendort) außer Kraft gestellt, sobald man den Betreffenden kennt, d. h. die persönlichen Beziehungen es gestatten (s. oben S. 44), oder wenn das friedliche Zusammenleben durch solch freundschaftliches Verhalten gefördert werden könnte; denn dies letztere (darchē schalom) ist selbst ein Zeichen und ein Ziel der wahren Kultur.

Zwischen der Entstehungszeit des Talmud und der Abfassungszeit des Schulchan-Aruch liegen die Jahrhunderte, im Laufe welcher sich das Christentum ausgebreitet und befestigt hat. Darum haben sich die jüdischen Gesetzeslehrer in den späteren Jahrhun-

derten deutlich über ihre Auffassung vom Christentum und ihre Stellung zu den Christen geäußert.

Prof. Hoffmann faßt die bezüglichen Entscheidungen der großen Autoritäten früherer Jahrhunderte wie folgt zusammen (a. a. O. S. 145 ff.): „... Zum Glauben an die Einheit Gottes wird der Nichtjude nicht verpflichtet... Somit ist nach der jüdischen Lehre der Glauben an die Einheit Gottes ein Gebot, zu dem nur die Israeliten speziell von Gott verpflichtet wurden. Wohl halten wir unsern Glauben für die absolute Wahrheit; allein die jüdische Tradition sagt, der Nichtjude, der diese Wahrheit nicht anerkennt, begeht keine Sünde, denn er hat nicht, wie der Israelit, von seinen Vätern diese Wahrheit als Tradition empfangen. Den Nichtjuden ist aber bloß die gänzliche Verleugnung des Weltschöpfers, die Annahme zweier oder mehrerer gleicher und voneinander getrennter göttlicher Prinzipien, die Verehrung der Geschöpfe anstatt des Schöpfers, wie Menschendienst, Gestirndienst usw. untersagt, und dies ist das Verbot des Götzendienstes, welches die jüdische Tradition unter den sieben Noachidischen Geboten aufzählt. Nun wird von den allermeisten Rabbinen die christliche Gottesverehrung zwar als „Schittuf“ (Beigesellung irgendeines andern Wesens in göttlicher Verehrung), aber nicht als die Abodah zarah bezeichnet, welche auch für die Noachiden verboten wurde. Es gilt den jüdischen Religionscodices als Axiom, daß die Christen Gott, den Schöpfer des Himmels und der Erde, verehren, daß ihr Gottesbegriff nur „Schittuf“ (Beigesellung) sei und nicht dem des israelitischen Glaubens entspreche. Daher erklärten die Tosaphoth (Sanhedrin 63b, Megillah 28a und Bechoroth 2b), R. Ascher (zu Sanhedrin, Abschn. 7), R. Isaak (zitiert von R. Jerucham XVII, 5, 1159c) und R. Mose Isserles im Sch.-Ar. O. Ch. 156, daß es dem Juden gestattet sei, sich von einem Christen einen christlichen Eid schwören zu lassen... Den Juden ist, wie gesagt, der Glaube an die Einheit Gottes streng geboten, und dessen Verleugnung gilt für ihn als Todsünde, wie Götzendienst. Wenn also ein geborener Jude sich zu einem Glauben bekennt oder einen Kultus übt, der mit der Lehre von der absoluten Einheit Gottes im Widerspruch ist, so wird dies ihm, dem Juden, als Abgötterei, als Götzendienst angerechnet... subjektiv für den Juden ist es Abodah zarah, nicht aber objektiv (für den Nichtjuden).“ —

Nach dem ehernen Grundsätze der Thora, der sich in dem Bilde von dem Bunde Gottes mit Noah spiegelt, daß Rechts- und Verantwortungsgefühl die Grundlage eines höherwertigen Lebens sind, müssen die Bekenner des Christentums, das eine höhere Stufe als

die der Noachiden darstellt, notwendigerweise in bezug auf das rechtliche Verhältnis als völlig gleichberechtigt mit den Bekennern des Judentums erachtet werden. Nach dem alten, aber für das Judentum ewig gültigen jüdisch-religiösen Rechtsbegriffe, der oben dargelegt worden ist, wächst aber die Rechtsverpflichtung gegen die umwohnenden Menschen und Völker um so mehr, je mehr Sittlichkeit in deren Bekenntnis und in deren Rechtsprechung enthalten ist. Und darum erklären wir feierlich: Es ist ein Aberglaube, daß die jüdische Religion die Christen mit jenen alten Götzendienern auf die gleiche Stufe gestellt hätte, von denen schon der Talmud vor 1800 Jahren erklärt hat, daß sie aus den damaligen Kulturländern geschwunden wären —, daß der Talmud oder der Schulchan-Aruch oder irgendein sonstiges ernstzunehmendes jüdisches Gesetzbuch die Christen auf eine niedrigere Stufe stellt als die Noachiden, als welche dem Judentum schon alle gesitteten Völker galten, die vor 2000 Jahren lebten, — ein Aberglaube, weil ja doch Christentum ohne Gott, ohne Sittlichkeit und ohne Rechtsordnung undenkbar ist, diese Züge aber nach jüdisch-religiöser Auffassung gerade die wesenhaften Merkmale der Gesittung bilden, und weil doch das dem Judentum bis auf den heutigen Tag heilige Buch, aus welchem alle Rechtsgrundsätze der jüdischen Religion stammen, die Thora, auch dem Christentum unter dem Namen „Altes Testament“ als heilig gilt — ein Aberglaube endlich, weil die kultivierten christlichen Völker den untrüglichen Beweis für ihr Rechtsempfinden mit einer Tat gegeben haben, die der Jude am allerwenigsten übersehen kann, weil er sie an sich selbst erfuhr, einer Tat, die für das Judentum die schönste Auswirkung der Gesittung ist, nämlich mit der — rechtlichen Gleichstellung der Juden.

Wüßte ein auf einer fernen Insel wohnender jüdischer Religionsgelehrter nichts vom Christentum, würde er nie gehört haben von einem Kant und einem Lessing, einem Herder und einem Humboldt, einem Delitzsch und einem Foerster — um nur einige wenige Namen zu nennen —, hätte er nur dieses eine vernommen, die europäische Kultur stelle die Forderung der Gleichberechtigung aller Staatsbürger auf; er würde diese ihm völlig unbekanntem europäischen

Völker im Geiste der jüdischen Religion mindestens als Noachiden bezeichnen müssen, deren Schädigung, Hintergehung, Übervorteilung thorawidrig, judentums-wichtig ist. Das alles ist das unumstößliche Ergebnis der oben dargelegten Thesen der jüdischen Religion. Er würde nicht etwa bloß aus Dankbarkeit so urteilen, aus Dankbarkeit etwa für die rechtliche Gleichstellung der Juden, sondern weil nach urjüdischer und ewig-jüdischer religiöser Überzeugung das Gewähren der Gleichberechtigung an Fremde, gleichviel ob diese Fremden Juden oder Neger sind, der zuverlässigste Maßstab für den Grad der Gesittung ist. Gerade dieses ist es doch, was wir Juden an unserer Thora begeistertrühmen, daß sie vorschreibt, die Fremden grundsätzlich den Einheimischen rechtlich gleichzustellen. Und das Judentum sollte in Wirklichkeit an den gesitteten Völkern der Gegenwart das gleiche Verfahren, nämlich daß sie die Juden zu Einheimischen machen, von Religionswegen nicht zu achten brauchen? Das ist ein Wahngedanke. Die Juden selbst mit ihrem Rechtsgenuß in den Kulturländern, sind die lebendigen Zeugen des veredelten Rechtsbewußtseins der heutigen Kulturvölker!

Rohling und Justus-Brimann wußten schon recht gut, wozu sie ihrer Gemeinde vor allem dieses Dogma einhämmern müßten, daß alle Paragraphen des Schulchán-Aruch (also auch diejenigen, welche offenkundig Götzendiener betreffen), sich auf die Christen beziehen. Dieser Punkt mußte verschleiert und, wie im nächsten Kapitel nachgewiesen werden soll, auch sonst noch manches Kunststück mit dem Text vorgenommen werden, dann war der Plan gegen das Judentum genügend gestützt.

Die jüdischen Gesetzeslehrer haben aber ihre hohe Meinung vom Christentum nicht erst nach erfolgter rechtlicher Gleichstellung sich gebildet, sondern schon zu einer Zeit, wo sie selbst noch geächtet und geknechtet waren, wo sie selbst noch in finstere Ghetti gesperrt, mit einem besonderen Leibzoll bedacht und mit einem schmutzigen Abzeichen am Kleide gebrandmarkt wurden. Unsere gelehrten Verfahren haben die Maßnahmen einzelner christlicher Machthaber und Stadtvögte nicht mit dem Christentum verwechselt und haben die

Untaten, welche einzelne Christen an ihnen verübt haben, nicht allen Christen zur Last gelegt.

Wir führen in den folgenden Zeilen einige, meistens in religionsgesetzlichen Abhandlungen vorkommende Äußerungen der hervorragendsten Autoritäten der Juden des frühen Mittelalters bis zur Neuzeit über die Andersgläubigen an.

Der **Tanna de Be Elijahu** (10. Jahrhundert) lehrt: „Zum Zeugen rufe ich an Himmel und Erde! Ob es ein Israelit oder ein Anbeter der Gestirne, ein Mann oder ein Weib, ein Sklave oder eine Sklavin ist — für alle gilt: „Je nach der Tat, die sie vollbringen, ruht auch der heilige Geist auf ihnen“ (Rabba, Abschnitt IX). Ferner: „ . . . Deshalb sagten unsere Weisen: Der Mensch halte sich fern vom Raube, sei es beim Israeliten, sei es beim Nichtisraeliten . . . weil, wer einen Nichtisraeliten bestiehlt, gleich dem ist, der einen Israeliten bestiehlt; wer einem Nichtisraeliten einen Eid leistet, gleich dem ist, der einem Israeliten einen Eid leistet; wer einem Nichtisraeliten etwas ableugnet, gleich dem ist, der einem Israeliten etwas ableugnet; wer das Blut eines Nichtisraeliten vergießt, gleich dem ist, der das Blut eines Israeliten vergießt (Rabba Kap. XXVIII).

R. Moses aus Coucy (Ende des 12. Jahrhunderts) belehrt uns: „Diejenigen, die lügenhaft sind gegen Andersgläubige . . . gehören zu der Klasse derjenigen, die den Namen Gottes entweihen, weil sie Schuld sind, daß man von den Juden sagt, sie wären ohne Gesetz“ . . . — „Man darf in Handel und Wandel keinen Menschen, ohne Unterschied, betrügen oder mit Worten täuschen.“ (Sefer mizwoth haggadol.)

R. Ascher ben Jechiel (13. Jahrhundert) setzte in sein Testament u. a. die Worte hinein: „Bleibe dankbar jedem, der dir zu deinem Brote verholfen; sei aufrichtig und wahr gegen jedermann, auch gegen Nichtjuden; grüße jeden zuerst ohne Unterschied des Glaubens“.

R. Isak Aboab (13. Jahrhundert): „Es gibt Menschen, welche ihre Nebenmenschen täuschen, indem sie ihnen vorreden, daß sie ihnen einen Gefallen getan hätten, während dieses gar nicht geschehen ist; in solcher Beziehung sagen unsere Rabbinen: Man darf auf keine Weise die Menschen täuschen, selbst die Heiden nicht“ — „ . . . Jede Art von Täuschung wird dem Götzendienste gleichachtet“ (Menorath hammaor Kap. II und III).

R. Bechai b. Ascher (13. Jahrhundert) „Gerechtigkeit, Gerechtigkeit sollst du anstreben! — dieses Gebot aus V. Buch

Mos. 16, 20 gilt in gleicher Weise gegenüber Juden und Nichtjuden“ (Kommentar, Abschnitt Behar, Ausg. 1870, S. 17).

R. Jechiel ben Jekuthiel aus Rom (13. Jahrhundert) sagt in seinem „Sittenbuche“ u. a.: „Seid demütig und bescheiden! . . . Die Demut erfordert Unrecht leiden ohne Wiedervergeltung, den Zorn bändigen und mit dem Nächsten in Frieden leben. Solches Verhalten muß auch gegen Nichtjuden betätigt werden“ . . . „Seid ehrlich selbst mit Worten, wie unsere Weisen sagen: euer Ja sei ja, euer Nein sei nein. Solltet ihr aber meinen, ihr wäret Ehrlichkeit nur den Juden schuldig, weil er sich gegen euch brüderlich beträgt, so haben gegen solche Meinung bereits unsere Lehrer mit der Mahnung vorgesorgt: Es ist verboten, Nichtjuden zu betrügen. Baut ein Nichtjude auf euer Wort und Handeln, so müßt ihr auch ehrlich und treu gegen ihn sein“.

Rabbi Menachem ben Salomo Meïri, der im 13. Jahrhundert in Frankreich wirkte, in einer schweren Leidenszeit der französischen Juden, schreibt zu der Talmudstelle Traktat Baba kama Blatt 113, Seite 2: „ . . . Wer jedoch zu den Völkern gehört, welche Gesetz und Recht üben und in irgendeiner Weise die Gottheit verehren, mag auch ihr Glaube von unserem Glauben verschieden sein, steht nicht unter dieser Regel (der Fremdengesetze des Talmud). Solche sind vielmehr in jeder Hinsicht, sowohl in bezug auf verlorene Sachen, als auch in bezug auf „Irrtum“ und in allen anderen Dingen vollständig wie ein Israelit zu behandeln, ohne irgendwelchen Unterschied (S. Hoffmann, a. a. O. S. 6 mit hebräischem Original aus Schitta Mekubbezeth).

In dem Sittenbuche „Orchoth Zaddikim“, Kapitel 8, ist zu lesen: „Sei mildherzig gegen deine nichtjüdischen Dienstboten, erschwere ihnen die Arbeit nicht, behandle sie nicht geringschätzig durch verächtliche Worte oder Schläge“ — Kapitel 9: „Wenn du siehst, daß die Menschen nichts sind, wie sie sein sollten, so freue dich nicht darüber, sondern es tue dir leid, denn selbst für deinen Feind sollst du beten, daß er Gott dienen möge“. (Winter und Wünsche, Jüdische Literatur III, 640.)

Im Kleinen Sefer Chassidim (15. Jahrhundert), S. 12a, heißt es: „Wenn du irgend eine Sache von einem Nichtjuden auf Treu und Glauben erhalten hast, und er es vergißt; oder wenn er dir irgend etwas verkauft, jedoch vergessen hat, dafür die Bezahlung zu nehmen: so unterlasse nicht, ihn daran zu erinnern und ihn zu bezahlen. Übe gegen ihn überhaupt keinerlei Trug und Täuschung“.

R. Bezalel Aschkenasi (15. Jahrhundert) bemerkt zu Talmud Traktat Baba kama Bl. 113 das folgende: „Jede Zolldefraudation ist verboten . . . Gehört der Kläger (gemeint ist ein Zollwächter, der einen Juden wegen Hinterziehung verklagt) aber einem Volke an, in dem Gesetz und Recht gehandhabt wird, und mag dieses Volk auch aus Götzendienern bestehen, dann . . . „muß das Recht den Berg durchbohren“ (muß nach strengstem Recht geurteilt werden), mag es auch für den Juden nicht günstig sein“ . . . „Wer einem Volke angehört, in welchem Gesetz und Recht gehandhabt werden und der wahre Gott angebetet wird, mag sein Glaube auch von unserm Glauben verschieden sein, ist in jeder Hinsicht dem Juden gleichzuzachten, und es darf kein Unterschied gemacht werden zwischen diesem und einem Juden, mag es sich um das Zurückerstatten einer gefundenen Sache (s. oben S. 47 f.) oder um irgendetwas anderes handeln.“ (Siehe Winter und Wünsche, Jüdische Literatur II, S. 503.)

R. Salomo Al'ami (15. Jahrhundert): „Wenn du verkaufst oder kaufst, so übervorteile niemanden! Dein Wort entweihe nicht und deiner Lippen Ausspruch ändere nicht ab! So einer jedoch mit dem Betrug an einem Nichtjuden es leichter nimmt, der ist ein Lügenredner; man rechne ihn zu den Übeltätern, die Gott ein Greuel sind“. (Sittenlehre, Leipzig 1854, S. 11).

R. Abraham Halevi Horwitz (16. Jahrhundert) ermahnt in seinem Sittenbuche: „Befleißigt euch der Redlichkeit in euerm geschäftlichen Verkehr, denn die erste Frage, die Gott an die Seele des Menschen richtet, wenn sie vor seinem Throne erscheint, ist: warst du allezeit redlich in deinem Handel und Wandel! . . . Habt ihr eine Schuld einzufordern, dann treibt sie nicht mit Strenge ein weder von Juden noch von Nichtjuden“ . . . „ . . . Ihr sollt euch nicht bloß hüten, euch an fremdem Eigentume zu vergreifen, ihr müßt euch auch vor Gesinnungsdiebstahl hüten, d. h. ihr dürft den Nebenmenschen, auch wenn er einem fremden Glauben angehört, über eure Gesinnung nicht täuschen.“

David de Pomis, berühmter jüdischer Arzt und Gelehrter (geb. 1525) äußert sich in einer in Venedig 1588 gedruckten Schrift wie folgt: „ . . Mit Ausnahme der Zeremonien und Traditionen beobachten sie (Juden und Christen) dieselben Gesetze . . . denn welcher von den Kirchenvätern schreibt wohl vor, daß man Gott nicht von ganzem Herzen und von ganzer Seele lieben soll . . . all dieses

und vieles ähnliche gilt bei Juden und Christen als ewig gültige Satzung. Selbst ein Blinder muß daher erkennen, daß religiöse Verschiedenheit ganz und garnicht Juden und Christen zu Verbrechen gegen einander führen können.“

R. Elieser Askari (16. Jahrhundert): „Man darf die Menschen nicht täuschen, auch den Nichtjuden nicht; nicht einmal, wenn es sich nur um Worte handelt“. (Sefer Charedim, Kap. 5.)

Manasse ben Israel, geb. 1604, in seiner Schrift „Erklärung an die Republik Englands“. „... Unserm Gesetze zufolge gilt es als eine weit größere Sünde, einen Fremden zu berauben oder zu betrügen, als seinen eigenen Glaubensbruder, weil der Jude verpflichtet ist, jedem Menschen seine Liebe zu zeigen, denn ihm wurde das Gebot, weder den Edomäer noch den Ägypter zu verabscheuen... Werden nichtsdestoweniger einige gefunden, welche diesem Gesetze zuwiderhandeln, so tun sie das nicht als Juden, sondern als abscheuliche Kreaturen, wie man ja unter allen Nationen schändliche Leute und Wucherer antrifft.“

R. Moses Ribkes (erste Hälfte des 17. Jahrhunderts) erklärt: „Unsere Weisen haben nur von den Götzendienern, die in jener Zeit existierten, gesprochen... Diejenigen Völker jedoch, unter deren Schutz wir Israeliten wohnen, glauben nicht nur... (an die Welterschöpfung), sondern noch viele andere Glaubensartikel, und ihre Absicht ist stets auf den Schöpfer des Himmels und der Erde gerichtet — wie dies schon diejenigen jüdischen Gesetzeslehrer geschrieben haben, die von Isserles zitiert werden — und wir müssen daher stets auf deren Wohlsein bedacht sein“ (zu Choschen Mischpat, § 425, 5). — Ferner: „Da es bei Maimonides und im Schulchan-Aruch heißt: „Man gibt dem Akum keine verlorene Sache zurück, weil man dadurch die Sünder unterstützt“ (s. oben S. 47), so ist daraus zu schließen, daß dies nur von den götzendienerischen Völkern gilt, aber nicht von den Völkern der Jetztzeit, die an den Welterschöpfer glauben, und deren Rechtsgesetze gebieten, eine verlorene Sache zurückzugeben“ (zu Schulchan-Aruch Choschen-Mischpat, § 266, Abs. 1).

Hier ist also nicht nur etwa eine persönliche gute Meinung von den Christen ausgesprochen, sondern die religionsgesetzliche Verpflichtung des Juden festgestellt.

R. Ja'ir Chajjim Bacharach (17. Jahrhundert) äußert sich wie folgt: Die Nichtjuden der Gegenwart sind in keiner Beziehung Götzendiener, nachdem sie ja an den Schöpfer des Himmels und der

Erde glauben“ (Chawwoth Jaïr, gedruckt in Frankfurt a. M. 1699, Seite 5 b).

R. Moses Chages (geboren 1670) führt aus: „Wenn uns Gott befohlen hat — V. Buch Mos., Kap. 23, V. 8—9 — die Ägypter, die uns knechteten und unsere Kinder im Wasser ertränkten, und die Edomiter, die uns mit dem Schwerte verfolgten und uns zu vertilgen strebten, nicht zu verabscheuen, weil wir einmal Gastfreundschaft in ihrem Hause genossen, um wievielmehr müssen wir den Völkern und Fürsten dankbar sein, in deren Ländern wir wohnen. Wir müssen treue Untertanen sein und das Wohl und das Heil unserer Wohltäter stets fördern.“ (Ele ha-mizwoth, § 564.)

R. Joseph Jabez (17. Jahrhundert) schreibt: „Die heutigen Völker glauben an die Welterschöpfung, an die Erzväter . . . Gepriesen sei Gott, der uns nach der Zerstörung des (jerusalemischen) Tempels diese Hilfe gebracht hat, denn ohne diese würden wir — Gott behüte, im Glauben wankend geworden sein, wenn noch der Götzendienst wie in früheren Zeiten in der Welt wäre.“ (Maamar ha-achduth, Kap. 3, s. Hoffmann, S. 15.)

R. Jacob Emden (geb. 1698) hat eine größere gelehrte Abhandlung über Judentum und Christentum unter Berücksichtigung der neutestamentlichen Schriften verfaßt. Er beruft sich auf Matthäus, Kap. 5, um zu zeigen, daß weder Jesus noch die Apostel beabsichtigt hätten, die Thora bei den Juden zu vernichten. Denn im Evangelium Matthäi heißt es: „Wähnet nicht, daß ich kam, das Gesetz aufzulösen, sondern nur, um es zu erfüllen. Ich sage euch, wenn auch Himmel und Erde vergehen werden, so wird doch nicht ein Buchstabe, noch ein Pünktchen vom Gesetze aufgelöst, sondern alles muß erfüllt werden. Darum, wer auch nur eines von den kleinsten Geboten auflöset, wird der Kleinste heißen im Himmelreich“. Dasselbe ist zu lesen in Lucas, Kap. 16. — Und Emden fährt also fort: „Für die Heiden sollte das Christentum gestiftet werden . . . mit den Verboten der Abgötterei, Unzucht . . . Der Stifter des Christentums hat der Welt eine doppelte Wohltat erwiesen; von der einen Seite hat er, wie bereits erwähnt, mit aller Kraft die Lehre Mosis befestigt und deren ewige Verbindlichkeit nachdrücklichst betont; andererseits hat er den Heiden eine große Wohltat erwiesen, daß er die Abgötterei von ihnen entfernte, sie zu den Siebengeboten verpflichtete und dazu ihnen eine Morallehre gab . . . Würden dies einige von den christlichen Gelehrten begreifen . . . die glauben, daß es ihre Schuldigkeit sei, das Gesetz bei den Israeliten aufzulösen . . . wahrlich sie würden nicht derartiges . . . unternehmen,

was den Verfassern des Neuen Testaments nie in den Sinn gekommen ist . . . Diese verkehrten Gelehrten haben großen Haß gegen die Kinder Israels angefaßt, anstatt daß sie den Herzen der Volksmassen Liebe für die ihrem Gotte treu anhängenden Israeliten einflößen sollten, wie ja ihnen von ihren Lehrern vorgeschrieben ist, daß sie sogar ihre Feinde lieben, um wievielmehr uns . . . Nichtsdestoweniger wollen wir stets Gott preisen . . . wir befließigen uns zu beten . . . für das Wohl der Gesamtmenschheit, besonders für das Wohl der Völker, in deren Mitte wir wohnen, weil ihr Wohl auch unser Wohl ist (nach dem Vers im Propheten Jeremiah, Kap. 29)“ (Sendschreiben zum Seder Olam, Hamburg, 1757). — Derselbe Gelehrte schrieb ferner (Metheg lechamor, S. 17 b): „ . . . Ich habe schon oft nachgewiesen, wie oft die Weisen unter den Christen die Israeliten in der Erfüllung ihres Gesetzes unterstützt haben. Auch Maimonides schreibt (Jad ha-chasaka, Kapitel Hilchoth Melachim), daß das Christentum und der Mohammedanismus den Weg für die künftige Erlösung angebahnt haben.“ „Der Israelit war nicht verpflichtet, dem Heiden die von ihm verlorene Sache zurückzugeben, weil der Heide auch dem Israeliten dessen Verlust nicht zurückgab. Siehe oben Seite 47). Dies alles gilt aber nur von jenen Völkern, die weder den Welterschöpfer noch die Thora kannten, also gar keine Gemeinsamkeit mit uns hatten. Dagegen ist es längst bekannt, daß die jetzigen Völker, welche an die Grundlehren der Thora glauben, von uns nicht als Nochrim (Landes- bzw. Religionsfremde) bezeichnet werden können“ . . . „Wenn uns schon in bezug auf die früheren Völker, die Gott gar nicht kannten, die Täuschung der Menschen im allgemeinen verboten wurde, um wievielmehr muß es uns fern sein, die jetzigen Völker, welche Gott und seine Lehren kennen, zu übervorteilen, zu betrügen . . .“ (Lechem Schomajim zum Traktat Aboth, 3. Teil, S. 34—35, gedruckt 1758—62. Siehe auch Hoffmann, Schulchan - Aruch, S. 23—31).

R. Eleasar Fleckeles (18. Jahrhundert) spricht sich ausführlich über das Verhalten von Juden zu Nichtjuden aus und schreibt in der Vorrede zu seinen Gutachten „Teschubah meahawah“: „ . . . Unsere talmudischen Lehrer haben uns befohlen und eingeschärft, der Nation, unter deren Schutz wir leben, stets dankbar zu sein, niemandem Unrecht zu tun, selbst denen nicht, welche sich noch zum krassen Heidentum bekennen, geschweige denn der Konfession, in deren Mitte wir leben und in unserer Zeit.“ — „ . . . Wenn nun dieses Verbot (der Irreleitung der Nebenmenschen) selbst wirklichen Heiden gegenüber gilt, wieviel mehr den heutigen Nichtjuden gegenüber, für welche doch auch in jeder anderen Hinsicht der Rechtsgrundsatz

maßgebend ist, daß sie nicht als Heiden gelten“ . . . „Wer kann dann so töricht, so herz- und sinnlos sein, die Nationen, unter deren Schutz wir . . . leben, zu schmähen und zu verhöhnen? Dies kann nur ein elender Mensch und religionsverachtender Jude tun“ . . . „Indessen geziemt es auch für jene Betörten, welche sich zum scheußlichsten Götzendienste bekennen, zu Gott zu beten, daß er sie begnadige, damit sie von dem Irrwege zurückkehren.“

R. Jonathan Eibeschütz (18. Jahrhundert) lehrt: „Von solchen (Götzendienern) nur sprachen die alten Propheten, denn die damaligen Heiden verleugneten Gott und sprachen zum Holze: „du bist mein Vater“ (Vers aus dem Propheten Jeremijah Kap. 2). Dagegen gilt von einem Nichtjuden, der an Gott und seine Vorsehung glaubt, der talmudische Ausspruch: „Selbst ein Nichtjude, der sich mit der Thora beschäftigt, ist dem Hohenpriester gleichzuachten“ (Jaaroth-dewasch, Karlsruhe 1779-83, T. I, 3).

R. Isaa k Lampronti (18. Jahrhundert), Verfasser einer großen talmudischen Enzyklopädie, eines wissenschaftlichen Nachschlagebuchs (gleich einem Lexikon), schickt dem Artikel Goj „Nichtjude“ eine Abhandlung voraus, mit dem wissenschaftlichen Nachweise, daß die im Talmud über „Nichtjuden“ vorkommenden Lehrsätze sich unmöglich auf die Christen beziehen können (Pachad Jizchack, gedruckt in Venedig 1750).

R. Mose Konitz (18. Jahrhundert) entscheidet in seinem Werke Sefer ha-ojen (Wien 1796) Kap. 15, Abs. 53: „Die Völker, unter denen wir jetzt leben . . . sind vollkommen den Israeliten gleich zu achten, so daß alle die Gebote: „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst“ — „Du sollst nicht morden“ — „Du sollst nicht rauben“ — „Lege deinem Bruder keine Wucherzinsen auf“ und andere — ihnen gegenüber ebenso zu beobachten sind wie gegenüber unseren Glaubensgenossen.“

Ähnlich äußern sich R. Elia Pinechas ben Meir (im Buch Sepher ha-berith, II. Teil, Kap. 13), R. Israel Lipp-schütz (im Tif'ereth Israel, Kommentar zu Mischnah-(Talmud-) Traktat Baba kama, Abschnitt 4, Abs. 3), R. Jacob Zebi Mecklenburg (Verfasser des bedeutenden Werkes „Die Schrift und die Überlieferung“) im Anschluß an das Gebetbuch.

So ist die geistige Sphäre beschaffen, aus welcher der Schulchan-Aruch im weiteren Sinne wie überhaupt die jüdischen Religions-gesetzbücher ihre Lehren geschöpft haben. Einer der berühmtesten Rabbiner der neuen Zeit, Samson Raphael Hirsch, hat in seinem Werke „Choreb“ (erschien zuerst im Jahre 1837),

welches heute als maßgebendes jüdisches Religionsgesetzbuch gilt, wie folgt geschrieben: § 609: „Es ist für Jissroël religiöse, nicht minder als alle übrigen heilige, von Gott geordnete Pflicht: in jedem Lande, wo es weile, nicht nur alle die Pflichten zu erfüllen, die des Landes Gesetze ausdrücklich fordern, sondern überhaupt mit Gesinnung, Wort und Tat Alles zu tun, was dem Lande nur zum Heile gereichen kann... gerecht und freudig an Vermögen, an Kraft und Einsicht alles zu spenden, was das Ganze zum Wohle aller von dem einzelnen fordert, und selbst das Leben hinzugeben, wenn zur Verteidigung das Vaterland seine Söhne ruft. — Aber zu dieser äußern Gesetzmäßigkeit muß auch noch die innere kommen: mit Herz und Gesinnung treu zu sein dem Lande, treu dem Fürsten, mit Liebe und Stolz zu hangen an des Landes Ehre, eifrig zu streben, wo und wie du kannst, auf daß die Anstalten des Landes blühen. . . für Wahrheit, für Recht, für Frieden tätig zu sein und für Gemeinsinn in jedem einzelnen. Lasse nicht von deiner Pflicht, die Gott von dir fordert; Treue gegen Fürst und Land und Heilesförderung, wo und wie du kannst.“ —

Was aber die jüdischen Religionsbücher der Neuzeit lehren, müßte doch eigentlich den antisemitischen Flugblattmännern bekannt sein. Denn es geschah doch wohl auf Betreiben der Antisemiten, daß die „Neue Preußische Zeitung“ am 30. September 1892 (Nr. 458) verlangt hatte, daß „eine umfassende amtliche Untersuchung“ der Religionslehre der Juden veranstaltet werde und daß das preußische Kultusministerium eine eingehende Untersuchung von 551 jüdischen Lehrbüchern auch wirklich veranlaßt hat. Die Flugblattverfasser hätten doch eigentlich, wenn sie sich wegen des Inhalts der jüdischen Religionsbücher beunruhigt fühlten, Gelegenheit gehabt zu erfahren, daß bei der erwähnten amtlich geleiteten Untersuchung in keinem einzigen der untersuchten jüdischen Lehrbücher irgend etwas gefunden worden ist, was gegen die sittlichen Anschauungen der Gegenwart verstößt (s. Reichsanzeiger vom 28. September 1893). — Die berufenen Vertreter des Judentums haben seit dem Beginne des 19. Jahrhunderts zu wiederholten Malen öffentlich erklärt, daß die Religion des Judentums ihren Bekennern strengstens befiehlt, die christlichen Mitbürger als Brüder zu betrachten und demgemäß letzteren gegenüber sich nichts zu erlauben, was dem Juden gegenüber verboten ist. Dies erklärte das auf Vorschlag Napoleons im Jahre

1806 zusammenberufene „Große Synedrium“, ferner der Deutsch-Israelitische Gemeindebund im Jahre 1889 („Grundsätze der jüdischen Sittenlehre“) und sämtliche Rabbiner Deutschlands (im Jahre 1884). — (Siehe auch Hoffmann, Gutachten, dem Kgl. Landgerichte zu Leipzig erstattet, 1910).

Selbstverständlich blieben die *Absonderungsmaßnahmen*, soweit sie das rituell-kulturelle Gebiet der Religionsübung betreffen, in Kraft. Wir haben bereits oben im II. Kapitel (S. 37) diesen Punkt ausführlich erörtert; es ist hier also nicht nötig, diese Maßnahme noch einmal zu begründen. Der Schulchan-Aruch hat sie übernommen und war gewiß auch berechtigt, sie dort, wo es nötig erschien, noch ausführlicher zu behandeln. In welcher Weise Justus-Brimann diese an sich berechtigten Verordnungen mißdeutet und für seine Zwecke ausgeschlachtet hat, soll in Kapitel IV gezeigt werden.

Ganz im Geiste des Talmud ordnet der Schulchan-Aruch an, II, 335: „Man besuche fleißig die Kranken . . . auch nichtjüdischen Kranken mache man Besuch.“ (Krankenbesuch gilt nach Mischnah-Traktat Peah, Abschnitt I, als eine der wichtigsten Forderungen der Menschlichkeit.) — Ebendort § 367, 1: „Man begrabe die Toten der Nichtjuden, tröste ihre Trauernden und wandle so die Wege des Friedens“. — Ebendort § 251, 1: „Man darf armen Nichtjuden nicht verwehren, die Nachlese, die vergessenen Garben und die an den Ecken der Felder stehengelassene Frucht aufzulesen“. (Diese Abgaben sollte man ursprünglich den Armen im Lande Israel zuwenden.) — Ebendort I § 694, 3: „Wo es Gebrauch ist, am Purimfeste auch an arme Nichtjuden Geschenke zu verteilen, da soll der Gebrauch befolgt werden“. — Ja, die Rücksicht auf die Menschlichkeit hat auch die Liturgie des Passahfestes beeinflusst: Während man an allen Tagen der Wallfahrtfeste und des Makkabäerfestes (Chanukkah) den ganzen Hallel-Lobgesang (Psalmen) spricht, wird an den späteren Tagen des Passahfestes dieses Gebet durch Weglassungen gekürzt, um dadurch zum Ausdruck zu bringen, daß der Festesjubel beschränkt werden müsse mit Rücksicht darauf, daß die Ägypter um diese Zeit, an welche das Festerinnert, im Meere ertranken . . . „Und es ist, als spräche Gott: Meine Geschöpfe versanken im Meer, und ihr wollt mir Loblieder singen?“ (Schulchan-Aruch I § 496, Ture sahab.) —

16. These: Der Schulchan-Aruch hat nebst vielen nur auf altheidnische Verhältnisse passenden kulturellen Vorschriften auch alte, auf kulturell niedrig

stehende Zustände berechnete Fremdengesetze aus dem Talmud aufgenommen, die teils schon im Haupttext selbst oder aber in dem Kommentare als den Wirklichkeitsverhältnissen nicht mehr entsprechend bezeichnet und darum außer Kraft gesetzt werden. Die Bestimmung *dinā dimalchutha dina* (= das Staatsgesetz gilt als Gesetz) hat der Schulchan-Aruch unangetastet gelassen. (Ausführliches hierüber s. S. 123 ff.)

IV. Kapitel.

Irrtümer und Fälschungen.

Die „Akum“-Legende.

Für das Unheil, welches eine grundlose Beschuldigung zeitigt, bleibt die Frage gleichgültig, ob der Urheber der Anklage aus Irrtum oder aus Absicht handelt. Nur für die Beurteilung des Verleumders selbst bedeutet dies einen wesentlichen Unterschied: Irrtum ist eben menschlich. Wir würden darum selbst einen Rohling freisprechen, wenn er bei seinem ersten öffentlichen Auftreten nur die eine Behauptung aufgestellt hätte, daß der Schulchan-Aruch bei der Nennung von Andersgläubigen anscheinend die Christen gemeint habe. So falsch diese Behauptung an sich ist, damals, als Rohling zum erstenmal sie aussprach, mußte sie noch nicht eine bewußte Fälschung sein, denn in der Tat gibt es eine Reihe von Schulchan-Aruch-Ausgaben, in welchen sich durchweg als einheitliche Bezeichnung für alle Nichtjuden das Wort „Akum“ findet. „Akum“ bedeutet aber als ein hebräisches Kurzwort (ähnlich wie die HAPAG = Hamburg-Amerika-Paketfahrt-Aktien-Gesellschaft) das folgende: A (o) b d e Kochabim U-Masaloth = Sterne und Planetenanbeter, d. h. also Götzendiener. Da nun in vielen Schulchan-Aruch- (und auch Talmud-) Ausgaben durchweg dieser Ausdruck (Akum) für die Bezeichnung von Nichtjuden zu finden ist, so war dem uneingeweihten Schulchan-Aruch-Leser zweifellos Veranlassung gegeben, mit Bestimmtheit anzunehmen, daß der Schulchan-Aruch auch die Christen als Akum (Götzendiener) bezeichnet, zumal, da unbeschadet der Tatsache, daß viele Vorschriften des Schulchan-Aruch sich offenbar auf Heiden beziehen (s. Seite 67), es jedenfalls eine Stelle gab, wo nur ein Christ gemeint sein konnte, auch dort aber die Bezeichnung „Akum“ gebraucht wird. Geschieht das aber an einer Stelle, so durfte zu Rohlings Zeiten noch vermutet werden, daß auch andere Vorschriften, in welchen die Bezeichnung Akum vorkommt,

sich auf die Christen beziehen. Diese eine Stelle, wo der Tatbestand gesichert erschien, ist Schulchan-Aruch I, § 113, Abs. 8: „Wenn einer (ein Jude) die Tefillah (eines der Hauptgebete) spricht, und es kommt ein „Akum“ ihm entgegen, der ein Kreuz in der Hand trägt, und er (der Jude) an einer Gebetstelle hält, wo man sich verneigen muß, so soll er sich nicht verneigen.“ — Was den Inhalt dieser Vorschrift an sich betrifft, so wird man — wie bereits christliche Beurteiler es ausgesprochen haben — „billigerweise den jüdischen Gesetzgebern die Vorschrift nicht verargen können, daß der Jude den Schein vermeiden solle, daß er dem Kruzifixe religiöse Verehrung erweise“. Allein, daß „Akum“ auch einen Christen bedeuten könne, wäre hiernach erwiesen, denn hier ist die Rede von einem „Akum, der ein Kreuz trägt“. Ein Kreuz trägt aber nur ein Christ, also ist „Akum“ = Christ.

In der Tat scheint hier ein unumstößlicher Beweis für die Rohlingsche These vorhanden zu sein. So war denn bei der Vorbereitung des Rohlingschen Prozesses in Wien die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit ganz besonders auf diesen Punkt gelenkt. Man begann die Stelle im Schulchan-Aruch eifriger zu prüfen, man verglich verschiedene Ausgaben miteinander und kam endlich auf den Gedanken, auch hierbei, wie es ja heute bei jeder textkritischen Untersuchung Gepflogenheit ist, nach den ältesten Drucken zu forschen, weil diesen ältesten Auflagen in der Regel noch die korrigierten Handschriften der Verfasser oder deren zuverlässige Abschriften als Vorlage dienten. Hierbei entdeckte der Dozent (jetzige Rektor) des Berliner Rabbiner-Seminars, Herr Professor Dr. Hoffmann, daß in den zwei im Besitze der Seminar-Bibliothek befindlichen ältesten Schulchan-Aruch-Ausgaben, von denen die eine in Venedig im Jahre 1576 und die andere in Krakau im Jahre 1594 gedruckt worden ist, an der fraglichen Stelle (Sch.-Aruch II 113, 8) nicht das Wort „Akum“, sondern „Goj“ (= Nichtjude) steht!! Auf Grund weiterer Nachforschungen wurde festgestellt, daß in den in der Pariser Bibliothek aufbewahrten 6 alten Handschriften von dem großen Werke des Maimonides kein einziges Mal das Wort „Akum“ vorkommt! Inzwischen aber hat man noch Exemplare von weiteren Ausgaben des Schulchan-Aruch gefunden: die erste Ausgabe, Venedig 1565, ferner Ausgabe Krakau 1604. In allen diesen Schulchan-Aruch-Ausgaben findet sich nirgends das Wort „Akum“. Zunächst ist damit der so „durchaus sichere Beweis“ aus I 113, 8 („der Akum mit dem

Kreuz“) sicher erledigt. Dort wird eben der Fall behandelt, daß ein betender Jude einem „Nichtjuden“, der ein Kreuz trägt, begegnet, d. i. eben der Christ. Dieser ist aber von dem Verfasser des Schulchan-Aruch selbst nicht „Akum“ genannt worden, wie das die ersten Ausgaben beweisen. Die christlichen Sachverständigen haben denn auch in ihrem Gutachten dem Gerichte erklärt: „Wir haben an keiner Stelle der Ausgabe des Schulchan-Aruch Krakau 1594, wo wir nachgeschlagen, Akum gefunden, positiv können wir behaupten, daß Akum in keiner der zahlreichen Stellen aus dem Werke vorkommt, welche unsere Vorlage gibt“ (s. Kopp a. a. O., S. 55 ff.).

Jedoch nicht nur dieses wurde entdeckt, daß in den alten Ausgaben weder an der kritischen Stelle I, 113, 8 noch sonst die Bezeichnung „Akum“ gebraucht wird, sondern es zeigte sich auch, daß die alten Schulchan-Aruch-Ausgaben verschiedene Bezeichnungen für Nichtjuden hatten, um eben die Christen von den Heiden, den Götzendienern, zu unterscheiden, weil ja doch, wie oben (S. 67 f.) ausgeführt wurde, tatsächlich einige Schulchan-Aruch-Vorschriften sich auf Götzendiener, einige aber auf Christen beziehen. Wo der Schulchan-Aruch von Götzendienern spricht, da nennt er sie deutlich „götzendienende Nichtjuden“ (Obēd abodāh zarāh, obēd elilīm oder obēd abodāth elilīm). Wenn er aber Christen und Mohammedaner meint, wird dieser Ausdruck niemals gebraucht, sondern die Bezeichnung „die Völker“ oder „die Fremdgläubigen“ (Goi, Mehrzahl: Gojīm, Nochrīm, Amemīm).

Maimonides, Beth Joseph und Schulchan-Aruch haben, wie die ersten Ausgaben beweisen, streng unterschieden zwischen Götzendienern und Christen, und die von Rohling, Justus, Ecker, und ihren gläubigen Nachbetern hundertfach wiederholte Gleichsetzung „Akum“ = Christen ist eine Legende von folgenschwerster Art.

Woher kam aber das Wort „Akum“ plötzlich in alle späteren Schulchan-Aruch- (wie auch Talmud-)Ausgaben hinein? Haben vielleicht die späteren Juden die Christen zu Akum, zu Heiden, stempeln wollen? Glücklicherweise ist auch diese Frage aufgeklärt worden. Auf dem Titelblatt der Schulchan-Aruch-

Ausgabe, Venedig 1594 (Teil IV), heißt es in italienischem Texte: „Con licentia de Superiori“, zu deutsch: Mit Genehmigung der Inquisition. Nicht die Juden waren es, die das Wort „Akum“ in die jüdischen Religionsbücher hineingetragen haben, sondern die katholische Index-Kongregation, von der nunmehr bekannt ist, daß sie im Jahre 1590 in ihrem Canon purificationis verfügt hat, daß überall, wo in jüdischen Büchern etwas von Nichtjuden geschrieben ist, mit Rücksicht darauf, daß dieses etwas Unfreundliches sein könnte, man anstatt der bisherigen hebräischen Ausdrücke für Nichtjuden (s. oben) überall das Wort „Akum“ setze, damit man alle diese Stellen auf Götzendiener beziehe und nicht auf Christen. (Näheres über den Canon purificationis ist zu finden in Steinschneider, Hebräische Bibliographie, Band V, Seite 72 und 130). Hätte nun die Zensur nur für die Bezeichnung Obēd elilīm (d. i. eben der Götzenanbeter) „Akum“ gesetzt, so wäre noch keine Verwirrung entstanden. Die Zensoren waren aber vielfach ebenso tüchtige Talmudkenner wie Rohling und seine Jünger, sie haben auch für „Goi“, welches den Christen bedeutet „Akum“ gesetzt. Hierdurch entstand die wunderliche Zusammenstellung „wenn ein Akum mit einem Kreuze kommt“, welches ursprünglich lautete: „wenn ein „Goi“ (Nichtjude, Christ) mit dem Kreuze kommt“. Diese Verwirrung kann im Hinblick auf ihre Folgen nicht anders denn eine unglückselige genannt werden.

Sind etwa nun unter solchen Umständen die Rohling, Justus, Ecker nicht unschuldig, da doch einmal in vielen Ausgaben durchgängig der Name „Akum“ gebraucht wird? Nein, sie können nicht freigesprochen werden. Soll es auch heute noch als einfacher, unschuldiger Irrtum beurteilt werden können, wenn 31½ Jahrzehnte nach Aufdeckung des Tatbestandes noch immer die „Akum“-Legende aufrecht erhalten wird? Die Laienkreise freilich haben keine Gelegenheit, die Wahrheit nachzuprüfen, aber die „wissenschaftlichen“ Gewährsmänner der Antisemiten, die sich als Wahrheitskämpfer bezeichnen, sie müßten wohl die Ergebnisse früherer Prozesse kennen, und die Unwissenheit in diesen Dingen kann sie nicht entschuldigen. Die Rohling-Justus-Ecker und ihr Gefolge schweigen aber von diesen Tatsachen, ja sie gaben dem Worte „Akum“ eine Bedeutung, die haarsträubend obgleich doch auch lächerlich ist. Sie erklären, Akum sei gleich: Anbeter Kristi Und Mariae!! (Siehe auch Professor Strack, Mischnah, Traktat Abodah zarah.)

Einzelbeispiele.

Die Legendenbildung ist in der Atmosphäre der antisemitischen Bewegung immer recht fruchtbar gewesen und ist nicht auf das im vorigen Absatz geschilderte „Akum“-Märchen beschränkt geblieben. Es wurde nach der Gesinnung der Juden geforscht, und der Eid der Juden, seine verschiedenen Formeln und die Bestimmungen, die das jüdische Recht hierüber enthält, wurden vor Gericht gezogen. An sich ist das nicht unberechtigt. In der kultivierten Menschengesellschaft ist jeder einzelne wie jede Gemeinschaft der Öffentlichkeit gegenüber für Worte und Taten, durch welche das friedliche Zusammenleben gefördert bezw. gestört werden kann, verantwortlich. Das Judentum fordert solche Verantwortung besonders streng, denn nach seiner Lehre sind Recht und Wahrhaftigkeit der Anfang aller Gesittung (s. oben S. 14) und „gründet sich die Weltordnung auf drei Dinge: Wahrheit, Recht und Frieden“ (Talmud, Mischnah, Sprüche der Väter, Kap. 1). Also hätten wir nichts gegen eine Durchforschung der jüdischen Gesetze betreffend den Eid einzuwenden. Wir würden uns nur freuen, wenn alle Gebote des jüdischen Rechts von Juden wie von Nichtjuden gründlich erforscht werden sollten. Wogegen wir uns jedoch wenden müssen, ist dieses: daß man die jüdischen Religionsgesetze eben nicht erforscht, sondern sie nur von antisemitischer Seite — verdächtigt, verunglimpft. Man denke nur daran, welche Mühe und welchen Scharfsinn man heute darauf verwendet, um ein jedes Wort eines griechischen oder römischen Schriftstellers genau zu ergründen und seinen Ursprung und Begriffsumfang festzustellen, um sich in den Inhalt und den Geist der alten Texte vertiefen und ihren wahren Sinn erfassen zu können. Man denke auch daran, wie genau beim Gericht jedes Wort eines Dokuments geprüft wird, von dessen Inhalt vielleicht nur eine ganz milde Geldstrafe für den Angeklagten abhängig ist. Die „wissenschaftlichen“ Gewährsmänner der Antisemiten halten es aber nicht einmal für nötig, diejenigen Sätze aus dem jüdischen Religionsgesetzbuch bezw. jüdischen Gebetbuch genau zu prüfen und treu wiederzugeben, auf welchen sie ein ganzes Gebäude von Beschuldigungen gegen das Judentum aufrichten, sondern lassen in der Übersetzung ganze Wendungen kühnen Muts fort — Wendungen, in welchen der ganze Sinn der betreffenden Gesetze bezw. Sprüche liegt!

Dieses Schicksal ist auch einer Gebetsformel zuteil geworden, mit welcher die Feier des jüdischen Versöhnungstages eingeleitet und welche nach ihren Anfangsworten „Kol nidre“ (d. h. „Alle Gelübde“) genannt wird. Es betrifft das Gebiet des Eides.

Das jüdische Religionsgesetz hält den Eid für heilig und verbindlich. Es heißt II. B. Mos., Kap. 20, V. 7 und 13: „Du sollst den Namen des Ewigen, deines Gottes, nicht zum Falschen aussprechen“. — „Du sollst nicht falsches Zeugnis gegen deinen Nächsten aussagen.“ — II. B. Mos., Kap. 23, V. 1: „Verbreite kein falsches Gerücht“. — V. 7: „Von einem falschen Ausspruch halte dich fern“. — III. B. Mos., Kap. 5, V. 4: „Wenn jemand schwört . . . und verletzt den Eid . . . so bringe er Gott ein Schuldopfer dar wegen der Sünde, die er begangen“. — III. B. Mos., Kap. 19, V. 11: „ . . . Und sollst nicht leugnen und nicht belügen einer den andern und sollst nicht bei meinem Namen falsch schwören“; ferner im T a l m u d, Trakt. Schebuoth, Bl. 38 und 39: Bei dem gerichtlichen Eid . . . da sagt man zu ihm (dem zu Vereidigenden): „Wisse, daß die ganze Welt erbebt zu der Zeit, als Gott auf dem Sinai gesprochen hat: „Du sollst den Namen des Ewigen, deines Gottes, nicht zum Falschen aussprechen“; bei allen übrigen Sünden gibt es (eher) eine Sühne . . . und Nachsicht . . . (als bei dieser), denn es heißt im Propheten Zecharjah, Kap. 5: „Ich (Gott) lasse ihn (den Fluch) ausziehen, daß er in das Haus des Diebes komme und in das Haus dessen, der bei Meinem Namen falsch schwört . . .“ — der Dieb, das ist, wer die Menschen täuscht . . .“ — „Und man spricht zu ihm (dem Zeugen): „Wisse, daß wir dich nicht nach dem, was du (dabei) im Sinne haben könntest, beschwören, sondern nach dem Wissen Gottes und nach dem Wissen des Gerichtshofs“. — Ebendort Bl. 29, S. 2: „Wenn man auf die Vereidigung durch einen andern „Amen“ spricht, so ist das ebensoviel, als wenn man selbst die Schwurformel spricht“. — Auf Bl. 36, S. 1, weist der Talmud darauf hin, daß die israelitische Bibel im 2. Buch Chronik, Kap. 36, V. 12—13 an dem judäischen König Zidkijah tadelt, was „mißfiel in den Augen Gottes“, daß er nämlich dem König Nebukadnezar (dem Heiden), „der ihn bei Gott hat schwören lassen“, die Treue gebrochen hat. — Im Sinne dieser Talmudstelle verordnet M a i m o n i d e s im Kapitel über die Schwurformeln, Abschnitt 2, Absatz 1: „Es ist gleich, ob man eine von diesen (vorher genannten vier) Schwurformeln selbst ausspricht oder ob man durch andere durch Eid verpflichtet wird und darauf „Amen“ spricht; auch wenn ein Nichtjude oder ein Minderjähriger einen beschwört und man darauf

„Amen“ sagt, so ist das verpflichtungskräftig“, ebendort Abschnitt 12, Absatz 2: „Diese Sünde (des falschen Eides) ist eine der aller-
schwersten“.

Im Schulchan-Aruch werden diese Bestimmungen wiederholt bzw. ergänzt. II, § 237, Abs. 1: Ein Eid ist auch in dem Falle verbindlich, wenn man den Namen Gottes dabei nicht ausdrücklich nennt und nur spricht: „Ich schwöre, daß ich das tun (bzw. nicht tun) werde“; auch ist es einerlei, in welcher Sprache man schwört und ob man das Wort „schwören“ oder irgendeinen andern Ausdruck von ähnlicher Bedeutung gebraucht. — § 239, Abs. 2: „Der Hand-
schlag gilt, wo er der Sitte gemäß eine Formel der Beteuerung ist, als ein Schwur“. — § 237, Abs. 2: „Wird einer beschworen . . . und er spricht „Amen“ oder sonst ein Wort, aus welchem zu entnehmen ist, daß er die Beschwörung annimmt, z. B. er sagt „ja“ . . . so ist das, als wenn man selbst einen Schwur ausspricht; auch wenn ein Nichtjude einen beschwört“. — IV, § 87: „Der Eid ist in jeder Sprache, die der Schwörende versteht, gültig . . .“ „Ja, er (der Meineidige) bringt göttliche Strafe über ganz Israel, dessen Glieder gegenseitig für einander moralisch verantwortlich sind . . . Wer leichterding's einen Eid auf sich nimmt, der sollte gar nicht vereidigt werden.“ — §§ 92 und 99: „Einen, der hinsichtlich des Eides verdächtig ist, soll der Gerichtshof auch in dem Falle nicht vereidigen, wenn die Gegenpartei, welcher die mangelhafte Zuverlässigkeit des Betreffenden bekannt ist, sich ausdrücklich bereit erklärt, den Eid anzuerkennen . . . Erst wenn der Verdächtige erwiesenermaßen aufrichtige Buße getan, erlangt er wiederum Glaubwürdigkeit.“

Ebenso hält 'das jüdische Gesetz alle Gelöbnisse, Versprechungen und dergl. für streng verbindlich; jedoch macht es einen Unterschied zwischen einem Eide, den man zur Bekräftigung einer Wahrheit oder einer Bekundung über eine geschehene Tat ablegt (z. B. Zeugeneid), sowie aller durch andere, z. B. den Gerichtshof, erfolgenden Vereidigung einerseits — und einer Beteuerungsformel, welche man bei einer freiwillig sich selbst auferlegten, also gleichsam nur Gott gegenüber übernommenen Verpflichtung ausspricht, um hierdurch dem Vorsatze größeren Nachdruck zu verleihen; z. B. wenn jemand aus Anlaß eines in das Lebensschicksal tief eingreifenden Ereignisses sich selbst zu einer religiösen Handlung, etwa zu einer wohlthätigen Stiftung, zu einem Verzicht und dergl. verpflichtet. Es können nämlich oft Fälle eintreten, daß irgendein glückliches Erlebnis bzw. die Bedrohung des Daseins und des Glückes dem bewegten

Herzen begeisterte Gelübde und überströmende Versprechungen entlocken, über deren Umfang der Gelobende im Augenblicke der Gefühlsaufwallung sich nicht klar ist. Wenn sich nun später die Unmöglichkeit der Erfüllung erweist, so ist man gleichsam in seinem eigenen Gelübde verstrickt. Das Gelübde, der Schwur usw. sind heilig — die Erfüllung aber unmöglich. Das jüdische Religionsgesetz hat zunächst zur Verhütung solcher Konflikte davor gewarnt, sich an Gelobungen zu gewöhnen. Im Anschluß an das biblische Buch Koheleth, Kap. 5, V. 4, ermahnt der Talmud, Tr. Nedarim Bl. 20, S. 1: „Nimmer gewöhne dich an Gelübde, denn dadurch wirst du dazu gelangen, Schwüre zu brechen“, und in demselben Traktat Bl. 22, S. 1, lehrt ein Talmudautor: „Wer ein Gelübde tut, ist, als wenn er einen Altar außerhalb Jerusalems errichtete (d. h. er ist verurteilenswert)“. — Jedoch auch für bereits geleistete Gelübde, Schwüre usw. der hier besprochenen Art hat das jüdische Religionsgesetz eine Bestimmung erlassen. Streng genommen ist auch die freiwillig sich selbst auferlegte Bindung unauflösbar. Jedoch wird angenommen, daß, wenn der Gelobende in dem Augenblicke seines Versprechens auf die Unmöglichkeit der Ausführung aufmerksam gemacht worden wäre, er sein Gelübde unterlassen oder jedenfalls entsprechend eingeschränkt hätte. Man darf also annehmen, daß jedem freiwilligen Gelübde bestimmte Bedingungen stillschweigend zugrunde liegen, die, auch wenn man sie nicht ausgesprochen hat, dennoch, gleichsam im Unterbewußtsein, an die Verpflichtung geknüpft wurden. Z. B. liegt einer jeden freiwilligen Verpflichtung zu einer künftigen Leistung die Bedingung zugrunde, daß man zu der Zeit, wo man sie auszuführen hätte, noch am Leben sei. Darum erlaubt das jüdische Religionsgesetz, daß solche freiwillige Selbstverpflichtungen, Gelübde usw., hinsichtlich welcher die Bedingung der Erfüllungsmöglichkeit nicht deutlich ausgesprochen worden ist, die aber dennoch uneinlösbar sind, aufgehoben werden. Um einen Mißbrauch zu verhüten, darf die Lösung einer solchen Bindung nur durch einen jüdischen Thoragelehrten, der mit den betreffenden religionsgesetzlichen Vorschriften vertraut ist, oder durch ein dreigliedriges Laienkollegium erfolgen. — Am Versöhnungstage, an welchem der Jude durch reuevolles Bekennen sich innerlich erneuern und bei Gott Sühne für alle Vergehungen erlangen soll, will er auch derartiger, möglicherweise freiwillig sich aufzuerlegender Bindungen, wie Gelübde, Schwüre usw., gedenken, welche er zu erfüllen in Zu-

kunft keine Möglichkeit haben könnte, um für deren Nicht-einlösung, selbst in dem Falle, daß er nur aus Übereilung und in Unkenntnis nicht voraussehender Hemmnisse das Versprechen getan, Gott um Vergebung anflehen.

Die christlichen Sachverständigen Professoren Nöldeke und Wünsche äußern sich wie folgt: „Vor allem ist aber zu betonen, daß es sich hier nicht darum handelt, geleistete Eide für unverbindlich zu erklären, sondern nur solche Verpflichtungen, welche einer Gott gegenüber auf sich genommen hat. Die Rechte Dritter werden von dieser Aufhebung nicht berührt“. Dazu Kopp: „Diese Auffassung ist außer Zweifel. So heißt es im Talmud-Traktat Joma, Bl. 85, S. 2: „Übertretungen des Menschen gegen Gott sühnt der Versöhnungstag, aber Sünde eines Menschen gegen den andern sühnt der Versöhnungstag nicht“. Umständlicher sagt dies Maimonides, Kapitel über Buße II, 9: „Die Buße und der Versöhnungstag sühnen nur Übertretungen des Menschen gegen Gott, z. B. wenn einer etwas Verbotenes gegessen hat und dergleichen, aber bei Übertretungen eines Menschen gegen einen andern, wenn z. B. einer den andern verletzt oder verflucht oder beraubt und dergleichen, da wird ihm nicht eher verziehen, als bis er seinem Nächsten das, was er ihm schuldig ist, gibt und ihn zufriedenstellt . . . Er muß außerdem . . . von ihm (dem Verletzten) erbitten, daß er ihm verzeihe . . .“ Ganz dasselbe sagt der Schulchan-Aruch Abt. I, § 606, 1, und II, § 211, 4. Letztere Stelle, welche lautet: „Das alles ist aber nur gesagt in bezug auf einen Schwur oder ein Gelübde, so er sich selbst geschworen und sich selbst gelobt hat, wird er aber von einem andern zu einem Schwur veranlaßt, so hilft ihm diese Aufhebung gar nichts“ ist in allen Gebetbüchern dem „Kol Nidre“ beigesdruckt.“²¹⁾ — Paul Fiebig, Licentiat der Theologie, bemerkt in seiner Schrift „Das Judentum von Jesus bis zur Gegenwart“, Tübingen 1916, zum Kol Nidre-Gebet: „Dieses Stück: . . . betrifft nämlich die Auflösung von „Verpflichtungen gegen die eigene Person . . . und entstammt einer großen religiösen Ängstlichkeit, die sich davor fürchtet, in Sachen des religiösen Gelübdeswesens . . . irgendetwas zu versehen . . . Man hat die Juden wegen dieses Stückes vielfach angegriffen. Jedoch mit Unrecht. Gemeint sind nur Gelübde rein persönlicher Art und zwar solche, die „aus Unbesonnenheit mittels eines Irrtums oder Affekts getan werden (Heidenheim, Machsor Bd. 6, Rödelheim S. 29), nicht solche, die mit Besonnenheit getan werden

oder zu denen man gerichtlich angehalten wird. Solche lassen sich nicht auflösen.“ (So Fiebig.)

Wie verfahren aber die Rohling, Justus, Ecker, ja wie verfahren auch heute noch, im Jahre 1920, nachdem auch andere christliche Sachverständige Erklärungen im obigen Sinne abgegeben haben²²), wie verfährt heute noch Herr Dr. Dinter? Er druckt in seinem Flugblatt den Kol Nidre-Satz im Original ab, was unzweifelhaft auf den Leser Eindruck macht, übersetzt auch alles, alles bis auf eine Wendung, von welcher wir bereits oben sagten, daß der Sinn des Ganzen in ihm liege, so daß das Original zu der Übersetzung sich verhält wie Sein zu Nichtsein. Nämlich das Wort „Auf sich selbst“ bzw. „auf uns selbst“ = „al nafschatana“ (althebräisch: al nafschotenu). Dieses wichtigste Wort, durch dessen Weglassung das Kol Nidre-Gebet zu einer Aufforderung zum Meineide und dadurch zu einer Blasphemie, zu einer Schändung der jüdischen Religion wird, dieses wichtigste Wort haben die Antisemiten, hat selbst noch Herr Dr. Dinter, der offenbar kein Hebräisch versteht, einfach unter—lassen mit zu übersetzen.

Wir stellen nunmehr die Texte einander gegenüber.

Wörtliche Übersetzung:

(Kol Nidre.) „Alle Gelübde und Entságungen und Schwüre . . . durch die wir uns selbst (al nafschatana) etwas gelübde-, schwur- (usw.) mäÙig auferlegt, entzogen (usw.) haben werden: von diesem Versöhnungstag bis zu dem, der kommt . . . sie alle bereuen wir, sie sollen aufgelöst, ungültig . . . sein . . .“

Wiedergabe in den antisemitischen Flugblättern:

„Alle Gelübde, Entságungen . . . auch alle Schwüre, so wir gelobt, geschworen . . . haben werden — von diesem Versöhnungstage bis zum Versöhnungstage, der kommt . . . bereuen wir hiermit allesamt, sie alle seien aufgelöst, ungültig . . .“

Dieses Beispiel zeigt uns, daß man erst aus einem verstümmelten Text eine Anklage gegen das jüdisch-religiöse Schrifttum herzuleiten vermag!

Daß der uneingeweihte Leser durch die „freie“ Übersetzung des Kol Nidre-Gebetes geneigt gemacht wird, auch andere, auf den Eid der Juden sich beziehende Anschuldigungen gläubig hinzunehmen, ist wohlverständlich, und damit rechneten eben die Rohling-Justus.

Wir möchten darum wenigstens einzelne hierher gehörige Beschuldigungen erörtern.

Unbekümmert um die auch von seiten christlicher Fachmänner erfolgte Widerlegung, wird von den Antisemiten noch immer besonders eifrig aus Schulchan-Aruch, Teil II ein Satz angeführt, um daraus eine Anklage gegen das Judentum herzuleiten. Der betreffende Satz (§ 239,1 Anmerkung) besagt, daß, wenn ein Jude einen Nichtjuden bestiehlt und man ihm (dem Juden) in Gegenwart anderer Juden einen Eid auferlegt, und diese wissen, daß er falsch schwören würde, so sollen sie ihn nötigen, daß er sich mit dem Nichtjuden vergleiche und nicht falsch schwöre, selbst wenn er diesen Eid erzwungenerweise leisten würde, weil mit diesem seinem Eide eine Entweihung des göttlichen Namens verbunden wäre. Jedoch wenn er unter Zwang steht, und keine Entweihung des göttlichen Namens dabei ist, dann erkläre er den Schwur in seinem Herzen für ungültig, da er unter einem Zwange steht, „wie oben unter § 232 bestimmt ist“. Was steht nun im § 232? Dort ist im Absatz 15 zu lesen: „Wenn einer den andern vergewaltigt und ihm allerlei Pein zufügt, bis er schwört, ihm so und soviel Geld zu zahlen, so ist dieser Schwur oder das Gelübde oder dieser Bann nichtig“. — Daß dieser Satz berechtigt ist und nicht die geringste Moralwidrigkeit enthält, wird von den christlichen Professoren Nöldeke und Wünsche und dem Juristen Kopp bestätigt. Die beiden ersteren schreiben zu § 232: „Dies ist ein Rechtsatz; ein durch Drohungen und Peinigungen erzwungener Schwur ist doch wohl auch nach modernem Recht nichtig?“ Dazu Kopp: „Ohne Zweifel, und der, welcher ihn bedroht oder gepeinigt hat, wird nach dem Deutschen Strafgesetzbuch als Erpresser, unter Umständen sogar wie ein Räuber behandelt . . . werden, auch glaube ich, daß selbst der strengste Moralist nicht verlangen wird, daß ein solcher Eid gehalten werde“. — Da an dieser Stelle, § 232, der Ausdruck „Zwang“, wie er im juristischen Teil des Schulchan-Aruch gebraucht wird, als eine schwere Bedrohung definiert ist, so ist es selbstverständlich, daß auch im § 239, den wir behandeln, wo auf § 232 deutlich verwiesen wird, unter „Zwang“ ebenfalls die Bedrohung des Lebens gemeint ist. Es handelt sich also auch im § 239, den wir oben angeführt haben, um einen Folt Reid, den sogenannten Reinigungseid. Die Kommentare zum Schulchan-Aruch, Sifthe kohen und Bajith chadasch bemerken ausdrücklich, daß es sich um einen Fall handelt, in welchem ein Dieb zum Tode verurteilt werden soll. Der „Reinigungseid“, so heißt es hierüber bei Kopp, „ist eine barbarische Ein-

richtung, welche meines Wissens in allen modernen Strafprozessgesetzen beseitigt ist... der Reinigungseid war ein geradezu unmenschlicher Gewissenszwang.“²³)

Die Gewährsmänner der Antisemiten geben mit ihrer Übersetzungskunst die fragliche Stelle mit den Worten wieder: „... wenn er aber gezwungen wird (zuschwören) ... so soll er im Herzen den Schwur für ungültig erklären“. Das erweckt den Anschein, als ob es sich darum handelte, daß der Jude nach der Bestimmung des Schulchan-Aruch einen von dem Gericht ihm auferlegten Eid falsch ablegen und hinterher im Herzen für ungültig erklären dürfte. Und Rohling scheut sich nicht zu schreiben: Hält also die christliche Obrigkeit den Talmudjuden zum Eide an, dann dürfe der Jude falsch schwören! (Man beachte die Gegenüberstellung: christliche Obrigkeit — Talmudjude!) Aber die Übersetzung ist — bei denjenigen antisemitischen Flugblattmännern, die den Originaltext des Schulchan-Aruch nicht verstehen, selbstverständlich unbewußte — Irreführung. Denn es handelt sich nicht darum, daß das Gericht ordnungsmäßig den Juden zum Eide anhält, sondern darum, daß dem Juden der Reinigungseid unter Androhung der Hinrichtung auferlegt werden solle. So fügen die Professoren Nöldeke und Wünsche mit Recht hinzu: „Die reguläre Abnahme eines Eides durch die Obrigkeit ist kein Zwang im jüdisch-rechtlichen Sinn und bei einem regulären Eide ist dem Juden keine reservatio mentalis gestattet“. Dazu der christliche Jurist Kopp: „Dieser bestimmte Ausspruch der Sachverständigen gründet sich auf die Beurteilung der einschlägigen Sätze in ihrem Zusammenhange ... Herr Rohling freilich hat immer ein leichtes Spiel ... der Zusammenhang der Stellen und der sich daraus ergebende Sinn ficht ihn nicht an!“

Zum Kapitel über „Irrtum“, Schulchan-Aruch IV, § 348, 2. Anmerkung, s. oben S. 51—53.

Über die auch noch von Dr. Dinter aufrecht erhaltene Beanstandung der Vorschrift betreffend den von einem Akum verlorenen Gegenstand (Schulchan-Aruch IV, § 266, 1: „Den verlorenen Gegenstand des Akum darf man behalten ... und wenn man ihn zurückgibt, um den Namen Gottes zu heiligen, damit man die Israeliten lobe und erkenne, daß sie treue Menschen sind, so ist das lobenswert ...“) ist bereits das Nötige ausgeführt worden. Es kann sich hier nur um solche Andersgläubige handeln, deren Rechtssatzungen

nicht auf der Höhe der Gesittung stehen. Wo nach dem Zeitbewußtsein das Behalten der von den Fremden verlorenen Gegenstände als Unrecht gilt, da ergibt sich ganz von selbst die Pflicht der Rückgabe. Das ist hier der Sinn der „Heiligung des göttlichen Namens“. Dort, wo nach bestehenden staatlichen Fremdengesetzen dem Landfremden das Verlorene nicht zurückgegeben zu werden braucht, wird es auch nicht auffallen, wenn ein Jude dem Fremden den Fund nicht wiederbringt. Herr Dr. Dinter hat bedauerlicherweise vergessen, den Nachsatz des von ihm angezogenen Schulchan-Aruch-Paragrafen mit zu erwähnen, trotzdem dieser noch im (Karoschen) Haupttext steht, nämlich den Satz: „Auf alle Fälle aber verwahrt man ihre (der Akum), verlorenen Gegenstände genau wie diejenigen, die Israeliten gehören, mit Rücksicht auf die Forderungen des friedlichen Zusammenlebens.“ Dieser Satz findet sich schon im Tur, der ältern Vorlage des Karoschen Werkes (s. oben S. 64), Beerhagolah weist aber auf den alten Jerusalemischen Talmud als Quelle hin (s. oben S. 49). Das beweist deutlich, daß hier das alte Gesetz übernommen ist, welches unkultivierte Zustände voraussetzt. Der Tur hat hier deutlich ausgesprochen, daß man die von dem Akum verlorenen Gerätschaften aufzubewahren habe „zur Vorsicht wegen der Diebe“. Der Jude soll also aus Menschlichkeitsgründen die von dem Akum verlorenen Gegenstände, trotzdem er nicht verpflichtet ist, sie dem Akum selbst zurückbringen, jedenfalls aufbewahren, damit sie nicht gestohlen werden und der Akum sie sich abholen könne. Beër hagolah sagt, daß sich das Fremdengesetz betr. die gefundenen Gegenstände auf die heutigen Nichtjuden nicht beziehe, „die an den Schöpfer der Welt glauben, und bei denen es Gesetz ist, das Verlorene zurückzugeben.“ — Was bleibt da noch von der Anklage übrig? (S. auch S. 126.)

Über das famose „herrenlose Gut der Christen“ gibt die Ausführung Seite 56 ff. Aufschluß.

Dieses „herrenlose Gut“ wird auch noch in den neuesten antisemitischen Flugschriften weidlich ausgebeutet. So wird da aus Schulchan-Aruch IV, § 156, 5, Anmerkung, folgendes angeführt: „Hat ein Jude an einem Akum einen guten Kunden, so gibt es Orte, wo man richtet, daß es andern verboten sei, ihm Konkurrenz zu bieten und mit diesem Akum Geschäfte zu machen; und es gibt Orte, wo man nicht (so) richtet, und manche erlauben einem andern Juden, zu diesem Akum zu gehen, ihm zu leihen, mit ihm Geschäfte zu machen, ihn zu betrügen und ihm (sein Geld) abzunehmen, denn das Geld des Akum ist wie

herrenloses Gut, und Jeder, der zuerst kommt, nimmt es in Besitz“. — Zunächst: das betreffende Wort heißt dort nicht „ihn zu betrügen“ und „ihm sein Geld abzunehmen“, sondern (w'leschachudē leh uleapuke mineh) „ihn sich geneigt zu stimmen und ihn (den Akum) ihm (dem Juden) zu entziehen“, und der ganze Passus bedeutet „ihn (den Kunden) durch Geschenke an sich zu ziehen und von dem andern wegzubringen“. Es handelt sich um die Frage, ob ein Jude (B) dem andern Juden (A) Geschäftskonkurrenz bieten dürfe. Es wird hier unter den verschiedenartigen Fällen auch der folgende behandelt, daß wenn der Jude B. von einem nichtjüdischen Geschäftskunden Benefizien erhält, der Jude A. (dem der Jude B. Konkurrenz macht), auf diese Benefizien seitens des nichtjüdischen Kunden keine Prioritätsansprüche geltend machen könne, und zwar aus dem Grunde, weil der Jude gegenüber einem Nichtjuden erst durch tatsächliche Inbesitznahme (occupatio) ein Eigentumsrecht erwirbt, die genannten Benefizien demnach, die der Nichtjude bereits aus seinem Besitze fortgegeben hat, solange sie nicht von irgendeinem Juden durch occupatio erworben wurden, „freies“, d. h. auch dem Juden B. gesetzlich zugängliches Gut bedeutet. Es ist also hier dem Juden B. infolge der eigenartigen Rechtsgestaltung hinsichtlich des „herrenlosen Gutes“ (s. das ausführliche hierüber oben S. 56 ff.) gestattet, dem Juden A. Konkurrenz zu bieten. Vgl. Hoffmann, a. a. O.)

Justus und seine Gefolgschaft beanstanden die Stelle Schulchan-Aruch IV, § 183, 4, wo von dem Falle gesprochen wird, daß ein Jude dem andern half, einen „Goi“ in Maß, Gewicht und Zahl zu betrügen. Da hier entschieden wird, daß die beiden Betrüger den Gewinn teilen, so wird daraus geschlossen, daß der Schulchan-Aruch erlaube, den „Goi“ in Maß und Gewicht zu betrügen. Hierüber äußert sich Hoffmann, a. a. O. S. 170 f.: „Nun wird dies doch im Choschen mischpat selbst (231, 1 und 19) sogar einem Götzendiener gegenüber als eines der schwersten Verbrechen hingestellt! Ja noch mehr, es findet sich ein Beispiel, wo das Gericht zwischen zwei über einen Diebstahl oder Raub Streitenden — vom „Goi“ ist dort gar keine Rede, es kann ein Diebstahl bei einem Juden sein — entscheidet, ohne des armen Bestohlenen oder Beraubten Erwähnung zu tun. In Choschen hamischpat 176, 12 wird mit dürren Worten gesagt: „Wenn ein Teilhaber eines Geschäfts gestohlen oder geraubt hat, muß er den Gewinn mit seinem Sozius teilen; ist ihm dagegen dadurch Schaden entstanden, so muß er allein ihn tragen.“ — Wie? Die beiden Kompagnons teilen sich in Diebstahl oder

Raub?! Und nicht gerade beim „Goi“, es ist vielmehr ganz einerlei, wer der Beraubte oder der Bestohlene ist?! — Beweist diese Stelle nicht tatsächlich bis zur Evidenz, daß, wenn im Schulchan-Aruch zwischen zwei Streitenden entschieden wird, ein Dritter, der nicht klagt und nicht gegenwärtig ist, bei der Rechtsprechung nicht in Betracht kommt? Das Gericht hat eben nur zwischen den beiden Prozessierenden zu entscheiden. Es ist danach klar, daß, solange der Beraubte sich nicht meldet, das Gericht auch nur zwischen den beiden Dieben, die auf den Raub Anspruch machten, zu entscheiden hatte. — Wer also entscheiden will, ob der Schulchan-Aruch einem „Goi“ Unrecht tut, der muß zuerst wissen, wie derselbe Schulchan-Aruch in demselben Falle einem Juden gegenüber entscheiden würde. In allen . . . angeführten Fällen würde die Entscheidung genau ebenso lauten, wenn ein Jude der Betrogene wäre; denn solange der Betrogene nicht klagt, wird vom Gericht auf ihn keine Rücksicht genommen, mag er Jude oder Christ sein.“ Soweit Hoffmann.

Auch aus Schulchan-Aruch IV, 28, 3 wurde eine Anklage hergeleitet. Dort heißt es: „Wenn ein Nichtjude an einen Juden eine Forderung hat, und es ist ein Jude da, der für den Nichtjuden gegen den Juden als Zeuge eine Bekundung zu machen wüßte und es ist kein anderer Zeuge da als er, und der Nichtjude fordert ihn auf, daß er für ihn als Zeuge bekunde, so ist er an einem Orte, wo es Gesetz der Nichtjuden ist, auf die Aussage eines Zeugen zu Geldzahlung zu verurteilen, verboten, für ihn Zeugnis abzulegen.“ — Die Anklage gegen den Schulchan-Aruch verschweigt, „daß hier eine sittlich hochstehende Rechtsanschauung zugrunde liegt.“ In der Bibel wird folgende, für das jüdische Rechtswesen grundlegende Vorschrift erteilt: „Nicht darf auftreten ein Zeuge als Einziger gegen jemanden in bezug auf irgendein Verbrechen oder Vergehen, das er begangen hat; nur auf die Aussage von (wenigstens) zwei oder drei Zeugen soll die Rechtssache festgestellt werden.“ (V. B. Mos., Kap. 19, V. 15.) Wenn die Abgabe einer Zeugenaussage rechtliche Wirkung haben kann, also wenn mindestens zwei Zeugen vorhanden sind, dann besteht nach der jüdischen Gerichtsbarkeit Zeugniszwang, d. h. die Pflicht, vor Gericht zu erscheinen. Wo aber die Zeugnisabgabe rechtlich ohne Folge bleiben muß, also wenn nur ein Zeuge vorhanden ist, da soll sie vor dem jüdischen Gericht unterbleiben, es sei denn, daß es sich um die Befreiung des Verklagten

von einer Zahlung handelt; denn dafür genügt ein Zeuge. — So: „Wenn ein Jude einem Nichtjuden eine Schuld abfordert, und dieser leugnet und ruft einen andern Juden als Zeugen an, so darf der Jude vor ein nichtjüdisches Gericht gehen, um dem Nichtjuden beizustehen, da ja auch nach jüdischem Recht ein Zeuge genügt, um den Geforderten von der Zahlung zu befreien. Um so mehr dürfen zwei Zeugen zugunsten des Nichtjuden beim nichtjüdischen Gericht Zeugnis ablegen, da ja auch das jüdische Gericht den Israeliten auf die Aussage zweier Zeugen hin für schuldig erklärt hätte“ (Schulchan-Aruch, Choschen Mischpat 28, 4; Meirat Enajim daselbst und Isserles das. s. auch S. 127). Man ersieht daraus, wie hier nur Oberflächlichkeit im Bunde mit eingewurzeltm Mißtrauen dazu führen konnte, den Schulchan Aruch beim deutschen Volke verächtlich zu machen, bei dem überhaupt keine Rechtspflicht besteht, ohne Aufforderung des Gerichts in irgendeiner Sache Zeugnis abzulegen.

Zur Kennzeichnung der Justusschen Methode seien noch weitere Bechuldigungen angeführt.

Orach chajjim, Kap. 217, wird in mehreren Paragraphen gelehrt, über welche wohlriechenden Gewürze man die Benediktion nicht sprechen soll, und zwar über Gewürze, die nicht zum Riechen, sondern zur Entfernung eines schlechten Geruches bestimmt sind, z. B. bei Leichen oder einem Abort (§ 2), über Räucherwerk, das bestimmt ist, die Kleider durchzuräuchern (§ 3), Gewürz, das am Halse einer . . . Frau als Schmuck hängt, weil man dann beim Riechen zu Unsittlichkeiten kommen könnte (§ 4), Gewürz von Götzendienst, woran man nicht riechen darf (§ 5). — Welcher Lügner ist fähig,“ — so schreibt Prof. Hoffmann S. 111 — „diese Gesetze zu christenfeindlichen zu stempeln? Justus hat es fertig gebracht, und zwar durch folgendes famose Taschenspieler-Kunststückchen: Die Worte „Gewürze von Götzendienst“ verwandelt er in „Gewürz, das in einer christlichen Kirche gewesen ist“. („Daß für diese Vorschrift dicht daneben als Quelle die alte Mischnah in Berachoth 51b angegeben wird, welche doch von christlichen Kirchen noch nichts wufte — ist der geringste Verstoß des Lügners.“) Darauf werden aus den vier umgemodelten Paragraphen die . . . Gegenstände: „Gewürz von einem Abort . . . und Gewürz von einer christlichen Kirche“ als verboten herausgehoben und zusammengestellt, dann wird eine gemeinsame Begründung hinzugelogen: „weil das Gewürz durch den Abort . . . und die Kirche verunreinigt worden ist“, schließlicly werden die

Worte: „Kirche verunreinigt“ gesperrt gedruckt und — das Kunststück ist fertig.“

Im Schulchan-Aruch II, § 117, 1 heißt es: „Mit einer (Eß-)ware, welche von der Thora (zum Essen) verboten wurde, darf man keinen Handel treiben... Sind dagegen einem Jäger Wild oder Vögel oder Fische, die (zum Essen) verboten sind, zufällig... ins Netz gegangen, so darf er sie verkaufen. Dasselbe gilt für den Fall, daß ein Tier als Nebelah oder Terefah (durch Fehlschlachtung oder Verletzung zum Essen) verboten wurde. Ebenso ist es erlaubt, diese verbotenen Dinge für eine Schuld von Nichtjuden einzukassieren, weil dies (nicht als ein gewinnbringender Handel, sondern) als ein Retten (des Eigentums) aus deren Hand betrachtet werden kann.“ — Dazu entscheidet R. Aron ben Ascher in seinem Werke Orhot Chajjim, daß man nur dann eine Schuld von einem Nichtjuden in (zum Essen für den Juden) verbotenen Tieren bezahlt nehmen könne, wenn es mit Bestimmtheit als eine „Rettung“ betrachtet werden kann, d. h. wenn der Schuldner unzuverlässig ist. — Justus hat diese Bestimmung zu folgendem „Gesetz“ umgedichtet: „Der Jude darf nicht handeln mit unreinen Sachen (z. B. Schweinen, Dingen aus einer christlichen Kirche usw....), aber einem Christen das abzunehmen (d. h. nicht kaufen, sondern als Bezahlung einer erdichteten (!) Schuld annehmen) ist erlaubt, weil es immer eine gute Sache ist, dem Christen etwas zu entreißen“. — Es ist überflüssig, die Gesinnung, die sich in dieser „Bearbeitung“ des Schulchan-Aruch offenbart, näher zu kennzeichnen. Selbst Herr Dr. Ecker kann nicht umhin, zu dieser Stelle in Justus' Buch folgendes hinzuzufügen: „...indes die direkte Nebeneinanderstellung von „Schweinen“ und „Dingen aus einer (christl.) Kirche“ stellt die Sache etwas (!) scharf dar. In der zweiten Klammer ist der Ausdruck „erdichtete Schuld“ zu tadeln“. — So urteilt schon Dr. Ecker. — Nun ja, „etwas“ scharf ist immerhin auch ihm zuweilen der Herr Justus.

Als Schulchan-Aruchgesetz führt Justus das folgende an: „Es ist ein gutes Werk, daß jeder Jude, so viel er kann, sich befließige, die christliche Kirche oder was zu ihr gehört oder was für sie getan wird, zu verbrennen und zugrunde zu richten“. — Prof. Hoffmann (a. a. O. S. 120 f) bemerkt dazu, daß nunmehr zu der teuflischen Lüge vom „rituellen Mord“ die ihr ebenbürtige Verleumdung von der „rituellen Brandstiftung“ sich hinzugesellt. — Die Bestimmung im Schulchan-Aruch, welche

Justus als Quelle dieses „Gesetzes“ angegeben hat, lautet aber in Wirklichkeit (II, § 146, 14—15): „Es ist jedem, der Götzenbilder findet, geboten, daß er sie fortschaffe und vernichte“. — Nun, wir wollen auch hier lieber dem Judengegner Ecker selbst das Wort geben; er schreibt: „Die ursprünglich aus der hl. Schrift stammende, vom Schulchan-Aruch nur noch genauer bestimmte, Vorschrift bezieht sich zunächst auf eigentliche Götzenbilder (!) Altäre u. dgl.“ — Leider fügte Dr. Ecker zu diesem, bis auf das Wörtchen „zunächst“, korrekten Urteil noch einen Satz hinzu, durch den er sich zum Verbündeten Justus' macht. Er fährt nämlich fort: „Wir haben nichts dagegen einzuwenden, wenn nach Analogie der übrigen Gesetze Justus dieselbe auch auf die christlichen Kirchen ausdehnt“. — Es ist nur bedauerlich, wenn Dr. Ecker gegen eine solche Fälschung nichts einzuwenden hat. Da kann es nicht mehr viel nützen, wenn er (Ecker) weiterhin sagt: „Indes, wenn im „Judenspiegel“ nur von christlichen Kirchen die Rede ist, wird das biblisch-talmudische Gebot doch in einer Weise zugespitzt (!), wie man es kaum gutheißen kann“. Es wird aber auch kaum gutgeheißen werden können, wenn Ecker trotzdem den angeführten Satz mit den Worten abschließt: „Unrichtig ist indes das „Gesetz“ nicht“. — Also doch, — nicht! Jedoch möchten wir Dr. Ecker entschuldigen. Er wußte nicht, daß nach dem Gesetze des Schulchan-Aruch der Jude selbst heidnische Götzenbilder nur dann vernichten soll, wenn er sie gefunden hat (wie es ja ausdrücklich in dem oben angeführten Gesetz lautet), und sie sein Eigentum geworden sind. Fremdes Eigentum zerstören wird nie und nimmer gestattet, selbst wenn es ein Heidentempel ist (die Kriegsbestimmungen für die Eroberung Kanaans, s. oben S. 15, gehören überhaupt nicht hierher, wie aus der ausdrücklichen Erklärung des Schulchan-Aruch-Verfassers Karo (im Beth Joseph) und dem Kommentar Ture Sahab, Nr. 112, ersichtlich); vollends gilt dies von einer christlichen Kirche, in welcher nach der ausdrücklichen Erklärung des Isserles, Schulchan-Aruch I, § 156, der Schöpfer der Welt angebetet wird. „Eine christliche Kirche zu zerstören, ist nach dem Schulchan-Aruch nicht nur nicht gestattet, sondern geradezu streng verboten.“ (Hoffmann, Schulchan-Aruch, S. 121).

Der „Judenspiegel“ zitiert („Gesetz“ 3): „Sind zehn Juden an einem Orte beisammen und sprechen das Kadisch-Gebet, so kann auch einer, der nicht zu ihnen gehört, dabei antworten, vorausgesetzt,

daß sie nicht trenne Kot oder Akum (Christ).“ Christ und Kot sind also gleichbedeutend. — Das jüdische Religionsgesetz verbietet an einem unreinen Orte Andacht zu halten. Als „unrein“ in symbolischem Sinne, d. h. als entweihend, gilt dem jüdischen Religionsgesetz auch ein Götzenbild, und darum können sich nach dem Schulchan-Aruch betende Gruppen nur dann zu einer Gemeinschaft vereinigen, wenn weder Unreines noch Entweihendes (Fetischbilder) sich zwischen ihnen befindet. — Trotzdem der Hauptkommentar des Schulchan-Aruch ausdrücklich erklärt, daß nicht die Anwesenheit von Heidenpersonen, sondern die von Götzenbildern als das Entweihende gilt, scheut sich Justus nicht, eine doppelte Unterstellung vorzunehmen: für Götzenbild setzt er Götzen diener (Akum) und für Götzendienere: Christen. In Wahrheit verbietet das jüdische Religionsgesetz weder die Abhaltung gottesdienstlicher Andacht in unmittelbarer Nähe von Nichtjuden noch die Anwesenheit von Nichtjuden, selbst von Heiden, in der Synagoge. Religiöse Juden beten beispielsweise während der Eisenbahnfahrt in nächster Nähe der Christen, auch pflegen die jüdischen Religionsgemeinden zu allen gottesdienstlichen Veranstaltungen, welche auch Andersgläubige mitzufeiern Anlaß nehmen könnten, z. B. vaterländische Feste, Gedenkfeste usf., insbesondere auch zur Einweihung von Synagogen, die christlichen Mitbürger einzuladen, und es ist alter jüdischer Brauch, dem christlichen Landesfürsten bei feierlichen Empfängen mit dem heiligsten Gegenstande des jüdischen Kultus, der Thora-rolle, entgegenzuziehen.

Im „Gesetz“ 5 will der „Judenspiegel“ seine Leser glauben machen, daß der Schulchan-Aruch Christentum und Unzucht als gleichbedeutend hinstelle. Nun war gerade hierin der Talmud (und ebenso der Schulchan-Aruch) der Verbündete der christlichen Lehre, daß er Götzendienst und Unzucht für engverwandte Erscheinungen hielt (s. Harnack, oben S. 41) und beide gleicherweise bekämpfte. Für die Gleichstellung von Christentum und Unzucht gibt es in Talmud und Schulchan-Aruch absolut keinen Anhaltspunkt.

Im Schulchan-Aruch, I § 306, wird die (nur von wenigen Gesetzeslehrern unterstützte) Ansicht erwähnt: „Es ist erlaubt, im Lande Israel (selbst) am Sabbath von einem Heiden (Akum) ein Haus zu kaufen. . .“²³) Dazu gibt der Zusatztext die Begründung: „Zur Förderung der Besiedlung Palästinas“. Die Ursprungsstelle dieser Bestimmung findet sich im Talmud (Tr. Gittin, Bl. 8), und stammt aus der Zeit, wo die Juden von ihrer

heimatlichen Scholle nach und nach verdrängt wurden. Das Bestreben, vom verlorenen heimatlichen Boden möglichst viel käuflich (und nicht etwa mit Gewalt) zurückzuerwerben, dürfte in gegenwärtiger Zeit Verständnis finden. — Wie zitiert nun Dr. Justus im „Juden-
spiegel“? Er schreibt im „Gesetz“ 5: „Am Sabbath ist es dem Juden streng verboten zu kaufen oder zu verkaufen; wohl aber ist es erlaubt, von einem Akum (Christen) in Palästina ein Haus zu kaufen, . . . damit man in Palästina einen Akum (Christen) weniger und einen Juden mehr habe, damit ein Mensch (Jude) mehr, ein Akum (Christ gleich Kot) oder Tier weniger in Palästina sei!“

Eine These des „Juden-
spiegels“ („Gesetz“ 15) lautet, der Jude sei verpflichtet, Tiere (Hunde) nicht aber christliche Menschen am Leben zu erhalten. Es handelt sich um das jüdische Religionsgesetz (Sch.-A. I, 306 f.) ,welches dem Juden das Kochen von Speisen am Sabbath (von Krankheitsfällen abgesehen) untersagt, an Feiertagen hingegen unter stark einschränkenden Bedingungen erlaubt. Um den Feiertag nach Möglichkeit von Arbeiten zu entlasten, gilt als Regel: was zur Verpflegung der zum Hausstande des Juden gehörenden Personen noch für den Feiertag selbst benötigt wird, darf zubereitet und gekocht werden. Für einen jüdischen Gast dürfen allerdings auch Speisen zugelegt werden (wird doch dadurch der eigene Hausstand des jüdischen Gastes entsprechend von Arbeiten entlastet), nicht aber für einen nichtjüdischen Gast. Nun betrachten Talmud und Schulchan-Aruch (wie ja schon die Thora auch; s. das Sabbathgesetz in den Zehn-
geboten, II. Buch Mos., Kap. 20) die Haustiere als zum Haushalt gehörige Wesen, deren Versorgung als religiöse Pflicht gilt. (Nach einer alten jüdischen Überlieferung, Talmud-Traktat Berachoth, Bl. 40, S. 1, soll man an jedem Morgen die Haustiere zuerst füttern, ehe man selbst das Frühstück einnimmt, weil die Haustiere zumeist hilflos sind.) Der Hund aber gilt dem Talmud wegen seiner Treue als das vornehmste Haustier und wird darum im jüdischen Schrifttum häufig als Beispiel gewählt, wenn von den Pflichten gegenüber den Tieren die Rede ist. — Man kann es nicht anders denn als eine Spekulation auf die Uneingeweihtheit der christlichen Leser bezeichnen, wenn der „Juden-
spiegel“ aus diesen Zusammenhängen heraus-
tütelt, daß nach dem jüdischen Religionsgesetz der Hund („Hund“ in dem heute vielfach angewandten verächtlichen Sinn!) höher stehe als der christliche Mensch und daß der Jude eher ein Tier als christliche Menschen am Leben zu erhalten verpflichtet sei.

Justus verschweigt, daß kein jüdisches Religionsgesetz dem Juden untersagt, von denjenigen Speisen, welche am Feiertage bereits gekocht werden oder nicht gekocht zu werden brauchen, am Feiertage einem Nichtjuden abzugeben; er unterdrückt den Satz des Schulchan-Aruch I, § 325, 1, wo ausdrücklich bemerkt wird, daß der Jude am Sabbath wohl einen Nichtjuden einladen könne (weil die Speisen für den Sabbath laut Vorschrift bereits am Vortage gekocht werden), ferner die dort gegebene Begründung: „... denn seine (des Nichtjuden) Versorgung liegt dir ob, da man die Nichtjuden mit Lebensmitteln zu versorgen hat“ — und hat anscheinend keine Kenntnis davon, daß am jüdischen Feiertag im Haushalt des Juden für die zum Hausstand zählenden nichtjüdischen Personen (Hause Gehilfen, Geschäftsgelhilfen, Erzieher usw.), ohne irgendwelche Sondermaßnahmen mitgekocht werden darf, ja muß!

„Gesetz“ 91 des Eckerschen „Judenspiegels“ ermöglicht einen Einblick in die Arbeitsmethode Dr. Eckers. Der Schulchan-Aruch bestimmt, daß man beim Ableben eines Juden gewisse Trauergebräuche beobachten soll, z. B. Zerreißen eines Kleides (vgl. I. Buch Mos., Kap. 37, V. 34, wo erzählt wird, daß der Stammvater Jakob bei der Nachricht von dem Tode seines Sohnes Joseph „seine Gewänder zerreißt“). Ferner wird die Ansicht erwähnt, daß man auch beim Tode von Kindern, wenn diese schon das sechste Lebensjahr überschritten hatten, Trauerfeiern veranstalten könne. „Beim Ableben eines Akum“ — so heißt es weiter — „braucht man sich wegen der Trauerfeierlichkeit und der Leichenbegleitung nicht zu bemühen“. (Sch.-A. II, 344, 8). Das wird verständlich, wenn man beachtet, daß gewisse Trauergebräuche mit religiösen Anschauungen zusammenhängen. Daß der Leichnam eines Nichtjuden jedoch vernachlässigt werden, daß man sich mit ihm nicht befassen, ihn unbestattet lassen dürfe, davon ist keine Rede (s. weiterhin). Darum bemerkt der Kommentar ausdrücklich, daß die obenerwähnte Sonderbestimmung bezüglich des Akum sich nicht beziehe auf dasjenige, was für „das Tragen der Bahre und für das Begräbnis eines Akum notwendig ist“. Überdies verweist der Kommentar auf § 367. Im § 367 zitiert derselbe Kommentar im Namen des Verfassers des Schulchan-Aruch: „Man ist auch verpflichtet, dem Nichtjuden das letzte Geleit zu geben, wenn dadurch der Friede gefördert wird oder wenn es ein frommer Nichtjude war, da es als ein fester Lehrsatz

gilt, daß ein frommer Nichtjude Anteil an der ewigen Seligkeit hat.“ — Was haben Justus und Ecker aus dieser humanen Lehre gemacht? Justus behauptet („Gesetz“ 91): „Ist ein Jude gegenwärtig, wenn ein anderer Jude stirbt, so soll er . . . als Zeichen der Trauer ein Stückchen sich von seiner Kleidung reißen . . . Ist er zugegen beim Tode eines Juden, der Akum (Christ) geworden ist, so ist dieses Zeichen verboten, weil der Jude über einen solchen Fall sich freuen soll. Ferner ist es dem Juden verboten (!), einem Akum (Christen) die letzte Ehre zu erweisen, z. B. seine Leiche zu Grabe zu geleiten oder eine Trauerrede zu halten . . .“ — Dazu ergänzt Dr. Ecker: „Daß der Jude „sich freuen soll“, wenn ein Akum stirbt, ist nach früher Gesagtem ganz natürlich. Der Kommentar Beer hagolah bemerkt noch dazu, es sei dies eine Freude, die kein Geld kostet“. — So Dr. Ecker.

Hierzu ist zunächst zu sagen: der Schulchan-Aruch lehrt (I, 490, 4), daß der Jude sich nicht einmal über den Tod seiner grimmigsten Feinde und Verfolger wie es die alten Ägypter waren, freuen dürfe. (Vgl. d. bibl. Weisheitssprüche, Kap. 24, V. 17—18: „Wenn dein Feind fällt, freue dich nicht, und wenn er strauchelt, frohlocke nicht dein Herz“). — Wichtig ist aber noch, daß die völlig aus der Luft gegriffene Ergänzung Eckers, der Schulchan-Aruch lehre, es sei dies (die Freude am Tode eines Akum) „eine Freude, die kein Geld kostet“ — wie Prof. Hoffmann es enthüllt — die Vermutung nahelegt, daß Ecker hier von einem anderen hat den Text „geliefert erhalten“ und sich „dupieren lassen“. Nämlich an einer anderen Stelle desselben Kapitels im Schulchan-Aruch heißt es, daß man beim Tode eines Kindes armer Leute auch in dem Falle eine Trauerfeier veranstalten soll, wenn es jünger als sechs Jahre war (s. oben), „denn — so lautet die Begründung — „dies ist ihre Freude“ (d. h. die Kinder sind das einzige Glück armer Eltern), da sie doch kein Vermögen besitzen, um sich (auch) eine andere Freude zu verschaffen“. — Aus diesen Worten hat Ecker seine Weisheit geschöpft: „es sei dies eine Freude, die kein Geld kostet“. — Es liegt auf der Hand (so schreibt Hoffmann), daß, wer die Quellen nachzulesen versteht, unmöglich so entsetzliche Albernheiten drucken lassen kann.

Schulchan-Aruch lehrt:	„Judenspiegel“ zitiert
IV, § 1—2: „Heutzutage	(„Gesetz“ 19):
sind jüdische Gerichtskollegien	„Jedes Bethdin (Ober-
nur zuständig für die (Zivil-)	rabbineramt) darf auch heutz-

Rechtsfälle... Alle Gerichtskollegien... dürfen jedoch, wenn sie sehen, daß das jüdische Volk die Schranken (des Rechts und der Moral) niederreißt durch Übertretung der Religionsgesetze, sowohl Todes- als auch Geld- und sonstige Strafen verhängen, selbst wenn die Formalitäten der Beweisaufnahme nicht abgeschlossen sind". Kommentare: „... Wenn es die Not der Stunde fordert“... „Und ersichtlich ist, daß die Sache auf Wahrheit beruht“... „Bei Todesurteilen muß man darauf bedacht sein, nur mit Zustimmung der Gemeinde-Ältesten... und mit ruhiger Überlegung zu verfahren“.

tage Todesstrafe verhängen, wenn es dieses für nötig erachtet, auch wenn für die Sache kein klarer Beweis vorliegt...“

(Anmerkung:) „Doch in diesem Falle, wo die Ober-rabbiner den Tod eines Menschen für nötig erachten, dürfen sie auch jetzt noch die Todesstrafe verhängen“.

Es ist zunächst nicht recht verständlich, zu welchem Zwecke der „Judenspiegel“ diese rein innerjüdische Angelegenheit, ein von Juden für Juden bestimmtes Gesetz, in seine Sammlung aufgenommen hat. Allein, man kommt auf den Gedanken, daß das von ihm zurechtgemachte „Gesetz“ in dem christlichen Leser die Meinung hervorrufen soll, als sei das Oberrabbineramt so etwas wie die „Schwarze Hand“, die vom Schulchan-Aruch ermächtigt wird, beliebig — am Ende gar auch über Christen, „wenn es dieses für nötig erachtet“ — den Tod zu verhängen. Man vergleiche nur aufmerksam die beiden obigen Texte miteinander.

Die antisemitischen Flugblätter schreiben: „Der Talmud und die Rabbinerlehren: Den Rechtschaffenen der Nichtjuden bringe um das Leben“. (Als Quelle wird angegeben Talmud-Traktat Abodah zarah [= Götzendienst], Blatt 26, Tos.). Welche Bewandnis hat es mit dieser „Lehre des Judentums“? — Ein Talmudgelehrter wirft (laut Talmud Jer., Tr. Kidduschin) die Frage auf, woher wohl die alten Ägypter bei der Verfolgung der eben aus der Sklavenschaft befreiten und aus dem Lande eilenden Israeliten die Kriegssrosse, von denen die Bibel erzählt,

hergenommen haben mochten. Heißt es doch in der biblischen Erzählung, daß während des über Ägypten niedergegangenen Hagelweters das Vieh zugrunde ging. Der betreffende Talmudist gibt die Erklärung, daß doch nicht alles Vieh umgekommen sei. Die Bibel berichtet nämlich, daß diejenigen Ägypter, die sich durch die vorherige göttliche Ankündigung des kommenden Hagelschlags warnen ließen, ihr Vieh vom Felde heimgetrieben haben. Da gab es also noch genügend Kriegssosse, um die Israeliten verfolgen zu können. — An diesen Gedankengang wird die Folgerung geknüpft, daß selbst die besseren Elemente unter den Heiden nicht viel wert seien, da ja selbst diejenigen Ägypter, die das Warnungswort Gottes beachteten, sich nicht gescheut hatten, die durch Gottes Warnung geretteten Tiere für den schändlichen Zweck der Verfolgung der aus der Sklavenschaft fliehenden, wehrlosen Israeliten bereitzustellen. Also — so meint der Tamudist — möge auch die Besten unter den Heiden (sinngemäß gesprochen:) — der Teufel holen. Ja, er hat sich noch schärfer ausgedrückt, er sprach sogar von Tötung. Jedoch bemerken schon die Tosaphoth (einer der maßgebendsten Kommentare aus dem 12. Jahrhundert), daß der Schriftgelehrte nur gemeint haben könne, es brauche während einer Kriegführung mit den Heiden auch auf die Besten unter ihnen keine Rücksicht genommen zu werden. Sollte nun diese Erklärung auch nichts anderes als eine nachträgliche „Rettung“ jenes Schriftgelehrten bezwecken, so bewiese sie doch immerhin, daß die übrigen Schriftgelehrten die besprochene Äußerung eben nicht in ihrer scharfen Fassung gelten lassen wollten.

In dem alten Schriftauslegungsbuch Midrasch Bemidbar rabbah, welches übrigens niemals als Gesetzbuch bei den Juden galt, wird (im Kap. 21) Bezug genommen auf die biblische Erzählung (IV. Buch Mos., Kap. 25), wonach Gott dem Hohepriestersohn Pinehas, der einen Unzucht treibenden Israeliten samt der mit ihm betroffenen Midjanitin im Eifer erschlug, die anerkennenden Worte zurief: „Ich gebe ihm meinen Bund des Friedens . . . dafür, daß er geeifert hat für seinen Gott und gesühnt hat die Kinder Israels“, und es wird gefragt: „Hat denn Pinehas ein Opfer dargebracht, so daß es heißen dürfe, er habe „die Kinder Israels gesühnt“. — Antwort: „Du ersiehst hieraus, daß wer das Blut der Frevler (jüdischen Frevler) vergießt, so anzusehen ist, als würde er ein Opfer dargebracht haben“. So der Schriftausleger. Man vergegenwärtige sich: der Hohepriestersohn ereifert sich über eine empörende Untat eines seiner Stammesbrüder, eines Israeliten, die geeignet war, das Volk Israel in das Verderben

des sittlichen Verfalls zu stürzen (vgl. die Kommentare), und er vollzieht an ihm, dem israelitischen Verbrecher, und an dem unzüchtigen midjanitischen Weibe im Eifer (so nennt es die Bibel selbst) ein Strafgericht, die Thora nennt dies eine Sühne (eine rettende Tat) für Israel, ein Schriftausleger bemerkt dazu, daß ein solches (an einem Juden vollzogenes) Strafgericht so viel gelte als ein Opfer — und nun kommen die antisemitischen Flugblattverfasser und schreiben unter ungenierter Berufung auf diese Stelle das folgende: „Der Talmud und die Rabbiner lehren: Wer das Blut der Nichtjuden vergießt, bringt Gott ein Opfer dar“. — Ein mutiges Stück, fürwahr.

Über die in antisemitischen Flugblättern enthaltene Stelle, wo es heißt, das jüdische Religionsgesetz schreibe vor, daß „wenn ein Nichtjude in eine Grube fällt, man ihn nicht herausziehe“, s. oben Seite 54.

Viel Lärm entstand neuerdings um den Ausspruch des Talmud (Tr. Pesachim, Bl. 113, S. 1), der da lautet: „Wenn du in den Krieg ziehst, so ziehe nicht vornean, sondern ziehe zuletzt aus, auf daß du zuerst heimkehrest“. — Dieser Spruch kommt freilich denjenigen gelegen, die gern von der Drückebergerei der Juden sprechen, denn er hört sich so an, als würde er von Religions wegen den Juden empfehlen, sich in den Ländern, wo sie wohnen, ihrer vaterländischen Pflicht möglichst zu entziehen. Der Ausspruch des Talmud gibt jedoch — wie der Talmud an der betreffenden Stelle deutlich sagt — ein im ehemaligen jüdischen Staate, und zwar in Jerusalem verbreitetes Sprichwort wieder, welches an jüdische Soldaten im jüdischen Staate gerichtet war. Wer in den Geschichtsbüchern blättert, wird erfahren, welche bewundernswerte Tapferkeit, ja von den römischen Heeren selbst angestaunte Heldenhaftigkeit die Juden bei der Verteidigung ihres Landes, insbesondere der Hauptstadt Jerusalem, bewiesen haben. Der erwähnte Volksspruch kann darum nichts anderes sein, als eine — aus nicht mehr bekannten Anlässen entstandene — harmlose Redensart, da sie eine Zeit voraussetzt, wo die Juden im eigenen Staate lebten und im Kriegsfall nur auf die eigene Kraft angewiesen waren.

Noch ein zweites Sprichwort, welches der Talmud an derselben Stelle aus alter Zeit zitiert, die Redewendung: „Befasse dich mit demjenigen, dem die Stunde lächelt“ führen neuere antisemitische Schriften gern an, und zwar in einem Tone, als ob der Talmud damit die gefährlichste Skrupellosigkeit hätte

anempfehlen wollen. Der Satz bedeutet nichts anderes als eine harmlose Lebensregel, wie wenn man heute jemandem den Rat erteilt, bei geschäftlichen Unternehmungen möglichst mit einem Finanzinstitut in Verbindung zu treten, welches „glücklich arbeitet“, d. h. leistungsfähig ist. Daß das jüdische Schrifttum die selbstsüchtige und bedenkenlose Verbrüderung mit jedem beliebigen „Glücksvogel“, oder brutalen Emporkömmling verabscheut, geht aus zahlreichen Bibel- und Talmudaussprüchen hervor. Einige Stellen mögen hier vorgeführt werden. Der Psalmdichter warnt (Ps. 37): „Beneide nicht die Übeltäter (d. h. auch wenn sie Erfolg haben); denn wie das Gras, so werden sie dahinwelken“. — Der Talmud (Mischnah, Sprüche der Väter, Kap. I) lehrt: „Habe mit dem schlechten (gesetzlosen) Menschen keine Gemeinschaft“. Ferner meint der Talmud (Baba kama, Bl. 92, S. 2): . . . „Was sich mit Unreinem verbindet, ist (selbst) unrein.“ — Im Traktat Sukkah, Bl. 56, S. 2, lehrt ein Autor: „Wehe dem Bösewicht — wehe seinem Nachbar“. Und in Aboth die R. Nathan, Kap. VI, steht die Mahnung: „Wer sich bloß mit Übeltätern verbindet, den ereilt schon das gleiche Strafgericht (wie jene), selbst wenn er ihre (bösen) Taten nicht nachgeahmt hätte“.

Auch über einen „Osterwunsch der Juden“ und ein „Gebet am Haman feste“ suchten jüngst von Antisemiten in Umlauf gesetzte Handzettel das deutsche Volk „aufzuklären“. Als „Osterwunsch“ wird bezeichnet das in der alten Pessachhagadah enthaltene Stück: „Gieße aus deinen Grimm über die Völker, die dich nicht kennen und über die Reiche, die deinen Namen nicht anrufen. Denn sie haben Jakob verschlungen und seine Wohnstätte haben sie verwüstet“. — Das ist aber kein Osterwunsch, sondern ein Not-schrei wegen der Pogromopfer, welcher gerade um die Osterzeit, wo die wahnwitzige Blutbeschuldigung aufzutauchen pflegte, oft genug durch das mittelalterliche (und, leider, auch durch das „neuzeitliche“) Europa zitterte, das ist ein Aufschrei, der sich zuerst der Brust des Psalmdichters entrang (Psalm 79, V. 6—7) und nicht, wie die antisemitischen Flugschriften unterstellen, auf Christen, sondern auf unchristliche Menschen bezogen wird, auf Menschen und Völker, die „den Namen Gottes nicht kennen“ und „den Namen Gottes nicht anrufen“ (s. Kommentar zur Hagadah, Maasse Haschem, Venedig 1583).

Am 15. Dezember 1914 führte der Berliner christliche Universitätsprofessor Friedrich Delitzsch in einem öffentlichen Vortrage über „Psalmworte für die Gegenwart“ (Deutsche Reden in schwerer Zeit, Nr. 13, Carl Heymanns Verlag,

Berlin) u. a. folgendes aus: „...Und mit Grausen hören wir, daß die führenden kirchlichen Zeitungen (hier folgt der Name eines deutschfeindlichen Staates) verkünden, es führe einen heiligen Krieg. — Einen heiligen Krieg gegen das Volk Luthers, indem es eine Meute von Heiden und Götzendienern und Teufelsanbetern gegen uns losläßt. — Ist das nicht gottlos? Das Wort des Psalmisten: Muß ich Deine Hasser, o Gott, nicht hassen und vor denen, die widerdich erheben, mich grauen? Mit äußerstem Hasse hasse ich sie“ — sollte dieses Wort nicht Jesus selbst in diesem Falle zu dem seinen gemacht haben? Und des weiteren sprach Professor Delitzsch in heiligem Zorn über die Begründer des „Lügenbureaus, das Tag für Tag immer neue Lügen, nichts als Lügen (über Deutschland) ausspeit und mit ihnen alle Länder durchseucht, also daß wir (nämlich das deutsche Volk) wie schon der Psalmist klagt „Schimpf und Schande geworden sind unseren Nachbarn“ und unter Anführung des Psalmwortes: „Da erwachte der Allherr und schlug seine Feinde . . . ewige Schmach ihnen bereitend“, brach der Redner in den Ruf aus: „Gerechter Gott, tue ein Gleiches unseren Feinden“ — so zitterte es aus unsern Herzen — aber wir unterdrücken dieses Stoßgebet und folgen den Makkabäern“ — —

Keiner aber konnte den christlichen Professor, der solches sprach, besser verstehen als diejenigen, gegen die seit Jahrhunderten, seit Hamans Zeiten, die wüste Losung ausgegeben wird: „Kommt, wir wollen sie ausrotten aus der Reihe der Völker“ (Psalm 83, V. 4—5; s. den erwähnten Vortrag, S. 11—12), und die angesichts der an ihnen begangenen Untaten sich das letzte Recht des Unterdrückten und Vergewaltigten wahren möchten: Zuflucht zu suchen bei Gott, dem Allherrs, dem Horte des Rechts und der Gerechtigkeit!

Nein, das ist kein „Osterwunsch“, wie es antisemitischer Geschmack bezeichnet. Die Juden haben aber einen Neujahrswunsch. In dem Hauptgebete des jüdischen Neujahrsfestes heißt es: „Lege, o Gott, die Ehrfurcht vor Dir auf alle Deine Geschöpfe . . . auf daß alle Kreaturen Dich fürchten und allesamt zu Einem Bunde werden, um mit ganzem Herzen Deinen Willen

zu tun . . . auf daß das Unrecht verstummt und alle Bosheit wie eine Rauchwolke verschwindet.“ — — —

Die hier angeführten Beispiele könnten noch erheblich vermehrt werden. Es möge jedoch hier zusammenfassend gesagt werden: kaum einem einzigen sämtlicher von Justus im Namen des Talmud und Schulchan-Aruch angeführten „Gesetze“ (100 an der Zahl) hat selbst Dr. Ecker, der Beschützer Justus', vorbehaltlos zugestimmt. Schon Dr. Ecker hat eine Reihe jener von Justus sogenannten „Gesetze“ mit mehr oder minder energischen Ausdrücken abgelehnt. So heißt es zu „Gesetz“ 17: „Die Übersetzung des Justus läßt sich nicht rechtfertigen“. — Zu 21: „Mit dem Ausdruck . . . hat Justus vielleicht zu viel gesagt“. — Zu 22: „Die . . . Worte . . . sind zu streichen“. — Zu 24: „Im „Judenspiegel“ ist der Ausdruck . . . wohl etwas stark“. — Zu 26: „Justus hat die beiden verschiedenen Texte in geschickter (!) Weise miteinander verwebt. Es ist inkorrekt aber nicht unredlich. — . . . Dieser kleine Irrtum des Justus“. — Zu 28: „Das ist ein spitzer Zusatz des Justus“. — Zu 38: „Das Gesetz im „Judenspiegel“ ist insofern ungenau“. . . — Zu 43: „Im . . . „Judenspiegel“ scheint uns die Unterstellung des Justus . . . nicht hinreichend motiviert“. — Zu 55: „Indes die direkte Zusammenstellung . . . stellt die Sache etwas scharf dar“. — Zu 65: „So hätte Justus wieder korrekter gehandelt, wenn er . . . geschrieben hätte. . .“ — Zu 66: „Wenn er (Justus) aber . . . übersetzt und dazu noch durch Sperrdruck hervorhebt . . . so sagt er mehr als im Texteliegt“. — Zu 73: „Justus hat hier den scheinbar wichtigen Zusatz des Schulchan-Aruch weggelassen“. . . .

Ja, noch schärfere Urteile finden sich stellenweise schon bei Dr. Ecker, z. B. zu „Gesetz“ 2: „Der (von Justus) als Begründung angeführte Satz steht im Schulchan-Aruch garnicht, im Talmud aber in anderem Zusammenhang. Die Begründung des Justus ist also willkürlich.“ — Zu 9: „Beide Wörter sind (bei Justus) noch dazu durch Sperrdruck hervorgehoben, so müßte der Uneingeweihte den Schluß ziehen, daß im Gesetze selbst die christliche Kirche offen und deutlich als Götzenhaus bezeichnet werde; und hierin wird vielleicht mancher gerade die Schärfe des Gesetzes suchen, was der Wahrheit nicht entspricht“. — Zu 25: „Das Gesetz bei Justus ist im ersten Teile unrichtig“. —

Zu 30: „Der von Justus angegebene Grund ist nicht zu billigen“. — Zu 31: „Die Worte des Justus . . . stehennicht im Schulchan“.

Die Professoren Delitzsch, Nöldeke und Wünsche, sowie der Jurist Dr. Kopp haben sich jedoch der Wahrheit energischer angenommen. Ihre Urteile über Rohling lauten u. a. (Delitzsch): „Entstellte Übersetzungen“, „Entstellte Texte“, „Entstellungen durch Verschweigen“, „Falsche Deutungen“; (Nöldeke und Wünsche): „Von Christen und Christentum ist hier nirgends die Rede“, „absolut falsch“, „hier ist allerdings gar nichts dem Rohling schen Zitate Ähnliches“, „von dem, was Rohling darüber zitiert, enthält diese Stelle nicht einmal eine Spur“, „Entstellung der Wahrheit“. — (Kopp:) „Nackte Fälschung“ (Seite 60), „Seine Unredlichkeit“ (71), „in gewohnter Weise verstümmelt“, „Zitate fälscht“ (S. 81), „korrumpiert wiedergegeben“ (S. 83). „Der Leser hat auch an einer Reihe flagranter Beispiele, die nicht näher zu charakterisierende Kampfmethodē des Herrn Rohling kennen gelernt — er kann sich jetzt ein Urteil bilden“ (Seite 63).

Es sei hier schließlich noch festgestellt, daß die im Jahre 1919 veranstaltete Neuauflage des Justusschen „Judenspiegels“ von den von seiten der berühmtesten christlichen Fachmänner sowie des Nestors der jüdischen Talmudgelehrten, Prof. Hoffmann, gegen die Rohling-Justus-Eckerschen Thesen längst veröffentlichten Widerlegungen keine Kenntnis genommen und sie — mit ganz verschwindenden Ausnahmen — unbeachtet gelassen hat!

Anhang.

Mehrere alte, den Verkehr der Juden mit Andersgläubigen regelnde Gesetze der Juden.

(Aus Prof. Hoffmann „Der Schulchan-Aruch“ usw.)

Aus Kap. 1. Allgemeine Grundsätze.

Gott stets vor Augen haben, ist ein oberster Grundsatz der Thora; selbst im verborgenen Wandel und auf der nächtlichen Lagerstätte beachte man, daß Gott gegenwärtig ist.¹⁾

Alles, was man tut, geschehe zu Ehren Gottes. Der Mensch überlege jeden Schritt und jede Tat; wenn er durch dieselbe zum Dienste seines Schöpfers gelangt, dann tue er sie, wo nicht, soll er sie unterlassen.²⁾

Ein Nichtjude, der die sieben Noachidischen Gebote³⁾ angenommen hat, der heißt ein Ger-Toschab (ein Fremdling, der in einem jüdischen Staate als Beisasse aufgenommen wurde.⁴⁾ Gegen diesen mußte man im gewöhnlichen Verkehr und im Erweisen der Liebesdienste ganz so wie mit einem Israeliten verfahren, denn wir waren verpflichtet, ihn zu ernähren, wie geschrieben steht: „Dem Fremdling in Deinen Toren sollst Du es geben!“⁵⁾ Eines solchen Nichtjuden Irrtum darf man nicht ausnutzen; auch die verlorene Sache muß man ihm zurückgeben. Schätze ihn nicht gering, sondern ehre ihn mehr als einen Juden, der sich nicht mit der Thora beschäftigt!⁶⁾

Nur gegen Gott begangene Sünden werden am Versöhnungstage vergeben; dagegen finden Sünden, welche man gegen die Menschen verübt, am Versöhnungstage keine Sühne, wenn

1) Isserles im Orach Chajjim 1, 1.

2) Karo, Orach Chajjim 231.

3) Die 7 Gebote, vgl. oben S. 33.

4) Karo, Jore Dea 124, 2.

5) Maimonides H. Melachim 10, 12.

6) R. Juda b. Samuel, Sepher Chassidim 358.

man nicht den Verletzten befriedigt hat. 7) „Es sei aber niemand so töricht, in seinem Herzen zu sprechen, Raub sei nur dann ein so schweres Vergehen, daß, wer ihn nicht zurückgibt, weder durch Buße noch durch Opfer Sühne findet, wenn der Raub an einem Israeliten begangen wurde; dem ist nicht so, sondern auch die Beraubung eines Nichtjuden ist von der Thora verboten worden... Ja, es ist eine schwerere Sünde, einen Nichtjuden zu berauben, als einen Juden. Wer daher eine solche Sünde begangen, soll sie von sich entfernen, denn er wird nicht rein, bevor er sie abgeworfen, wie man einen Stein aus der Hand wirft.“ 8)

Aus Kap. 2. Achtung der Würde aller Menschen.

Wer einen nichtjüdischen Weisen sieht, spreche: „Gepriesen seiest Du, Ewiger, unser Gott, König der Welt, der Du von Deiner Weisheit dem Sterblichen gependet hast.“ 9)

Wer einen nichtjüdischen König sieht, spreche: „Gepriesen seiest Du, Ewiger, unser Gott, König der Welt, der Du von Deiner Ehre einem Sterblichen verliehen hast.“ 10) Sieht man hohe königliche Beamte, so spreche man diesen Segenswunsch ohne Erwähnung des Gottesnamens und Seines Königtums. 11)

Auch nichtjüdischen Greisen muß man Hochachtung bezeugen und ihnen die Hand zur Unterstützung reichen. 12)

Wer einen Leichenzug sieht, muß aufstehen und jedem, auch einem nichtjüdischen Toten mindestens vier Ellen weit das Geleite geben. Wiewohl man bei einem abtrünnigen Juden nicht hinter der Bahre hergehen muß, so muß dies beim Nichtjuden geschehen, weil der fromme Nichtjude mehr zu achten ist, als der abtrünnige Jude. 13)

Es ist verboten, einen menschlichen Leichnam, sei es der eines Juden oder eines Nichtjuden, ebenso auch dessen Totenkleider zu irgendwelchem Nutzen zu gebrauchen. 14) „Dies ist um so mehr verboten bei den jetzigen Nichtjuden, welche

7) Orach Chajjim 606, vgl. Mischnah Joma 85.

8) R. Bechai b. Ascher im Kad ha-Kemach ed. Warschau S. 17.

9) O. Ch. 224, 7.

10) O. Ch. 224, 8.

11) O. Ch. 224 im Magén Abraham.

12) J. D. 244, 7.

13) Karo, Bet Joseph im J. D. 367.

14) Jore Dea 349, 1.

Religion und Gesetz achten, an den Welterschöpfer, die Vorsehung, Belohnung und Bestrafung und andere wichtige Dogmen glauben.¹⁵⁾ . . . Dennoch aber mag es genügen, daß ganz Israel die Christen für Nicht-Götzendienner hält. Darum müßte ihr Leben kostbar sein in unseren Augen, selbst wenn wir über sie herrschten und sie uns untertänig wären in unserem Lande, und wie viel mehr ist es in diesen Ländern, wo wir unter ihrem Schatten uns bergen, unsere Pflicht, mit unserer ganzen Kraft sie zu schützen, sie vom Tode zu erretten und vor jedem Schaden und Nachteil zu bewahren; auch der Schutz ihres Eigentums muß unsere Sorge sein . . . Dies alles ist selbstverständlich . . . Steht es doch fest, daß die Frommen aller Völker Anteil an der ewigen Seligkeit haben.“¹⁶⁾

Aus Kap. 3. Proselyten.

Wenn jemand kommt, um zum Judentum überzutreten, sage man zu ihm: „Was bewegt Dich, Jude zu werden, weißt Du denn nicht, daß Israel zur Zeit gestoßen, zertreten und gemartert ist?“ Wenn er sagt: „Wohl weiß ich dies, und ich stehe nicht an, mich mit ihnen zu verbinden“, so nehme man ihn auf und mache ihn bekannt mit den Grundlehren der Religion, d. i. die Einheit Gottes und das Verbot des Götzendienstes.¹⁷⁾

Man schildere allen aufzunehmenden Proselyten die Schwere des „Joches“ der Thora und die Mühe, welche deren Ausübung dem gemeinen Volke macht, damit sie ihren Vorsatz aufgeben. Geben sie ihren Vorsatz aber dennoch nicht auf, so daß man sieht, sie bekehren sich aus Liebe, so kann man sie aufnehmen.¹⁸⁾

Ein nichtjüdischer Knabe kann von seinem Vater zum Judentum übergeführt werden. Hat er keinen Vater und kommt von selbst oder von seiner Mutter gebracht, um zum Judentum überzutreten, so darf das jüdische Gericht ihn zum Proselyten machen.¹⁹⁾ Es ist jedoch nicht gestattet, ihn gegen seinen Willen zum Juden zu machen, selbst wenn die Juden die Macht dazu haben.²⁰⁾

¹⁵⁾ Vgl. „Mor u-Keziah“ 324 und „Scheilath Jaabez“ II Nr. 133.

¹⁶⁾ R. Jakob Emden in Responsen „Scheilath Jaabez“ I, Nr. 41, S. 70 b ff. Das Gutachten ist an einen jüdischen Mediziner gerichtet. Die Sammlung ist gedruckt zu Altona 1739.

¹⁷⁾ Jore Dea 268, 2.

¹⁸⁾ Jore Dea 268, 12.

¹⁹⁾ Jore Dea 268, 7.

²⁰⁾ Jore Dea 268 im Sifte Kohen 16.

Dem Proselyten ist es streng verboten, seinen Vater, wenn er auch ein „Goi“ ist, zu schlagen, zu verfluchen, oder zu beschimpfen. ²¹⁾

Ein Proselyt kann nach dem göttlichen Thoragesetze seinen Vater, der kein Jude ist, nicht beerben. Indessen haben die Rabbinen angeordnet, daß er erbe, damit er nicht wieder abtrünnig werde. Allein, da doch der Nichtjude nicht verpflichtet ist, diese Anordnung der Rabbinen zu respektieren, so hat der „Goi“ das Recht, seinen Sohn, der Proselyt geworden, zugunsten seiner anderen Söhne zu enterben. ²²⁾

Aus Kap. 4. Apostaten.

Wurde ein nichtjüdischer Knabe von seinem Vater oder von einem jüdischen Gerichte zum jüdischen Proselyten gemacht, so kann er, großjährig geworden, dagegen Protest erheben und zu seiner früheren Religion zurückkehren. Er wird dann nicht als Apostat betrachtet. ²³⁾

Wiewohl man zur Zeit des Tempels von einem Apostaten keine Opfer annahm, so darf man jetzt dennoch Weihegeschenke für die Synagoge oder Spenden für Arme von ihm annehmen. ²⁴⁾

Wenn ein Apostat Geld gibt, um eine Thorarolle in seinem Namen schreiben zu lassen, so darf man seinen Willen ausführen. ²⁵⁾

Ein Proselyt, der wieder abtrünnig geworden, ist als jüdischer Apostat zu betrachten. ²⁶⁾ Er muß daher in Geldangelegenheiten, in Zueignungen und Verpflichtungen wie ein Jude behandelt werden. Existiert jedoch ein Gesetz der Regierung, daß ein solcher wie ein Nichtjude erwerben und zueignen könne, so ist das Gesetz der Regierung maßgebend. ²⁷⁾

Nach dem Rechte der Thora beerbt der Apostat seine jüdischen Verwandten. Findet es jedoch das Gericht für tunlich, ihm die Erbschaft zu entziehen, so mag es danach verfügen. ²⁸⁾

Gerät ein Jude in Gefangenschaft, so muß das Gericht dafür sorgen, daß dessen Vermögen von einem ehrlichen und zuver-

²¹⁾ Jore Dea 241, 9.

²²⁾ Choschen ha-Mischpat 283, 1.

²³⁾ Jore Dea 268, 7.

²⁴⁾ Jore Dea 254 im Sifte Kohen 5, Namens des „Mabit“.

²⁵⁾ Or. Ch. 154 im Magén Abraham 18, Namens des S. Chassidim.

²⁶⁾ Jore Dea 268, Ende.

²⁷⁾ Karo im „Bet Joseph“ und Isserles im Darke Mosche Jore Dea 268, Ende.

²⁸⁾ Choschen ha-Mischpat 283, 2.

lässigen Manne verwaltet wird. Auch wenn sich eine gefangene Frau getauft und mit einem Christen verheiratet hat, soll für die Verwaltung ihres Vermögens so gesorgt werden, wie wenn sie sich nicht getauft hätte.²⁹⁾

Aus Kap. 5. Nichtjüdische Sklaven.

Einen gekauften nichtjüdischen Sklaven darf man zwar nach dem Rechte der Thora (Lev. 25, 46) schwer arbeiten lassen; jedoch ist es eine Eigenschaft der Frommen und Weisen, barmherzig zu sein. Man soll daher seinem Sklaven kein schweres Joch auflegen, ihn nicht bedrängen; man gebe ihm zu essen und zu trinken von allen Speisen und Getränken; man beschimpfe ihn nicht durch Taten und nicht durch Worte; man schreie nicht viel und zürne nicht gegen ihn, sondern rede mit ihm gelassen und höre seine Gegenrede an.³⁰⁾ Grausamkeit und Frechheit finden sich nur bei Götzendienern, aber Israel, die Nachkommen Abrahams, denen Gott die Wohltat der Thora zuströmen ließ und gerechte Satzungen und Rechte gegeben hat, sie sind barmherzig gegen alle. Ebenso heißt es von den Eigenschaften Gottes, denen wir nachzuahmen verpflichtet sind: „Seine Barmherzigkeit erstreckt sich über alle Seine Geschöpfe.“³¹⁾

Wer einem nichtjüdischen Sklaven ein Glied verletzt, z. B. ein Auge, oder ihm auch nur einen Zahn ausschlägt, der muß zur Strafe ihn unentgeltlich frei entlassen.³²⁾

Wenn ein nichtjüdischer Sklave seinem Herrn entflieht und nach Palästina kommt, so darf man ihn (nach der Vorschrift in Deut. 23, 16) nicht seinem Herrn ausliefern. Man sagt vielmehr seinem Herrn, er soll ihm einen Freiheitsbrief schreiben; dafür gebe der Knecht ihm einen Schuldschein, daß er, sobald er zu Vermögen gekommen, ihm das entsprechende Lösegeld zahlen werde. Will jedoch der Herr ihn nicht freilassen, so erkläre das Gericht geradezu die Knechtschäft des Sklaven für aufgehoben.³³⁾

Aus Kap. 6. Wahrhaftigkeit und Treue.

Wenn jemand von einem andern beschworen wird, etwas zu tun oder nicht zu tun, und er darauf „Amen“ oder sonst ein Wort

²⁹⁾ Choschen ha-Mischpat 285, 10.

³⁰⁾ Jore Dea 267, 17.

³¹⁾ Maimonides H. Abadim 9, 8.

³²⁾ Jore Dea 267, 27.

³³⁾ Jore Dea 267, 85.

erwidert hat, woraus die Annahme des Schwurs zu verstehen ist, so ist dies ein verbindlicher Eid, gerade so, wie wenn er selbst geschworen hätte, mag auch der Beschwörende ein Nichtjude sein. ³⁴⁾

Man darf nicht „den Sinn der Menschen durch Worte stehlen“³⁵⁾ (sie täuschen), daß man zeige, man tue Jemandem einen Gefallen, während man in Wahrheit nichts tut; z. B. darf man nicht Jemanden dringend zum Essen auffordern, wenn man weiß, daß er nicht essen wird. ³⁶⁾

Der Jude darf nicht sagen, er sei ein Christ, selbst um sich dadurch das Leben zu retten. ³⁷⁾

Man darf dem Nichtjuden nicht „Trefah“ (dem Juden Verbotenes) für „Koscher“ verkaufen, ³⁸⁾ weil dies als Täuschung betrachtet wird, was selbst dem Heiden gegenüber verboten ist. ³⁹⁾

Wenn ein König oder Fürst den Juden (für jüdische Arme) Geld schickt, muß man damit nach dem Willen des Herrschers verfahren. ⁴⁰⁾ In keinem Falle darf das Geld anders verwendet und dann vorgegeben werden, daß nach dem Willen des Fürsten geschehen sei, weil man keinen Menschen täuschen darf. ⁴¹⁾

Wer im Handel und Wandel sein Wort bricht, gehört zu den Treulosen, an denen die Weisen kein Wohlgefallen haben. ⁴²⁾ Wenn Juden und Nichtjuden miteinander verabredet haben, sich gegenseitig Hilfe zu leisten, und die Letzteren halten ihr Wort, so müssen die Ersteren auch dem Nichtjuden, selbst gegen Juden beistehen. Ebenso wenn ein Jude einen Nichtjuden unschuldigerweise umbringen will, so muß ein anderer Jude, der dies sieht, sich mit dem Nichtjuden verbinden. ⁴³⁾

³⁴⁾ Jore Dea 237, 2.

³⁵⁾ Choschen ha-Mischpat 228, 6.

³⁶⁾ S. oben S. 00.

³⁷⁾ Jore Dea 157, 2.

³⁸⁾ Isserles in Jore Dea 117, 1; Karo, Choschen ha-Mischpat 228, 6.

³⁹⁾ Jore Dea 117 im Ture Sahab 4 im Namen des Tur. Wenn man von einem Nichtjuden ein Gerät zum Pfande hat, darf man dasselbe ohne Erlaubnis des Eigentümers nicht benutzen, weil dies eine Täuschung wäre, Bajit Chadasch zu Jore Dea 120, der dies aus Maharil, H. Pessach beweist.

⁴⁰⁾ Isserles in Jore Dea 254, 1.

⁴¹⁾ Jore Dea 254 im Sifte Kohen 3.

⁴²⁾ Choschen ha-Mischpat 204, 7.

⁴³⁾ R. Jehuda b. Samuel im Sepher Chassidim 1018.

Aus Kap. 7. Mildtätigkeit gegen Andersgläubige.

Man darf armen Nichtjuden nicht verwehren, die Nachlese, die vergessenen Garben und die an den Ecken der Felder stehen gelassene Frucht aufzulesen.⁴⁴⁾

Einen Juden, der vorsätzlich ein Gebot des Gesetzes übertritt, ist man, wenn er nicht umkehren will, nicht verpflichtet, zu ernähren oder durch Darlehen zu unterstützen.⁴⁵⁾ Dagegen muß man nichtjüdische Arme mit den jüdischen Armen⁴⁶⁾ ernähren, weil der Jude die Wege des Friedens wandeln soll,⁴⁷⁾ denn so steht geschrieben: „Gut ist der Ewige allen, und Seine Barmherzigkeit waltet über allen Seinen Geschöpfen“; ferner heißt es: „Der Thora Wege sind liebevolle Wege, und alle ihre Pfade — Frieden.“⁴⁸⁾

Wo es Gebrauch ist, am Purimfeste, auch an arme Nichtjuden Geschenke zu verteilen, soll der Gebrauch befolgt werden.⁴⁹⁾

Einige von den Weisen pflegten Geld in Tücher einzubinden und es hinter ihren Rücken zu hängen, damit die Armen kommen und es nehmen, so daß der Geber nicht wußte, wem er gab, und dem Armen die Schande erspart blieb.⁵⁰⁾

Wo es Gebrauch ist, daß der Nichtjude, der zur Messezeit verkauft, spricht: „Noch einen Pfennig für Gott!“, darf man von ihm kaufen, weil es ja möglich ist, daß man das Geld an nichtjüdische Arme verteilen wird.⁵¹⁾ Um so mehr ist es gestattet, nichtjüdischen Bettlern ganz ohne weiteres die Gabe zu reichen, ohne dabei zu sagen, man gebe dies im Namen unseres lebendigen Gottes.⁵²⁾

Aus Kap. 8. Liebesdienste und Barmherzigkeit.

Man besuche die Kranken der Nichtjuden, weil man die Wege des Friedens wandeln soll.⁵³⁾

⁴⁴⁾ Jore Dea 151, 13.

⁴⁵⁾ Jore Dea 151, 1.

⁴⁶⁾ Die Worte „mit den jüdischen Armen“ stehen, wie der Perischah zum Choschen ha-Mischpat 249, 2 erklärt, deshalb, um zu lehren, daß selbst wenn jüdische Arme da sind, man nicht sagen sollte: „Wenn ich die armen Nichtjuden ernähren würde, so müßte ich dies den jüdischen Armen entziehen.“

⁴⁷⁾ Isserles in Jore Dea 251, 1.

⁴⁸⁾ Maimonides H. Melachim 10, 12.

⁴⁹⁾ Orach Chaim 694, 3.

⁵⁰⁾ Jore Dea 249, 9.

⁵¹⁾ Isserles in Jore Dea 140, 4.

⁵²⁾ Jore Dea 149, im Ture Sahab 5, Namens des Derischah.

⁵³⁾ Jore Dea 335, 9.

Man begrabe die Toten der Nichtjuden, tröste ihre Trauernden und wandle so die Friedenswege.⁵⁴⁾

Wer sich der Armen erbarmt, dessen erbarmt sich Gott.⁵⁵⁾ Daher möge jeder das Flehen des Armen erhören, sowie er wünscht, daß Gott sein Flehen erhöere. Er bedenke, daß er selbst oder seine Kinder auch einmal in die Lage kommen könnten, die Barmherzigkeit Anderer anzurufen. Wenn jemand, gegen andere barmherzig ist, so wird man sich auch seiner erbarmen.⁵⁶⁾ Wenn der Mensch nicht barmherzig ist, so handelt er wie ein Tier, das sich ebenfalls nicht kümmert und kein Mitleid hat beim Schmerz des andern.⁵⁷⁾

Wenn jemand frech oder grausam ist, die Menschen haßt und ihnen keine Liebesdienste erweist, so soll man sich nicht mit ihm verschwägern, weil man ihn im Verdacht halten müsse, daß er ein Nachkomme der grausamen Gibeoniten ist,⁵⁸⁾ denn es heißt im Talmud: An drei Zeichen ist der Israelit zu erkennen, er ist schamhaft, barmherzig und mildtätig.⁵⁹⁾

An den letzten Tagen des Pessachfestes betet man nicht den ganzen Lobgesang,⁶⁰⁾ weil die Ägypter damals im Meere ertranken und es geschrieben steht: „Wenn Dein Feind fällt, freue Dich nicht!“,⁶¹⁾ und Gott spricht: „Meiner Hände Geschöpfe versanken ins Meer, und Ihr wolltet mir Loblieder singen?!“⁶²⁾

Aus Kap. 9. Freundschaftlicher Verkehr mit Nichtjuden.

Wenn ein Nichtjude etwas für die Synagoge spendet, muß man es annehmen,⁶³⁾ weil man auch im Heiligtum von den Heiden Opfer angenommen hatte.⁶⁴⁾

Es ist ein sittliches Gebot, jedem Menschen, auch einem Nichtjuden, der sich mit einer Arbeit beschäftigt, zuzurufen: „Mögest du

⁵⁴⁾ Jore Dea 367, 1.

⁵⁵⁾ Jore Dea 247, 3.

⁵⁶⁾ Isserles zu Jore Dea 247, 3.

⁵⁷⁾ R. Jehuda b. Samuel in Sepher Chassidim 87.

⁵⁸⁾ Eben ha-Eser, 2, 2. Die Gibeoniten sind bei den Israeliten Tempelklaven gewesen; vgl. 2. Sam. 21, 4 ff.

⁵⁹⁾ Eben ha-Eser 2, im Bet-Schemuël 5.

⁶⁰⁾ Orach Chajjim 490, 4.

⁶¹⁾ Karo im Bet Joseph Orach Chajjim 490.

⁶²⁾ Orach Chajjim 490 im Ture Sahab 3.

⁶³⁾ Isserles in Jore Dea 254, 2.

⁶⁴⁾ Jore Dea 254 in Sifte Kohen 4.

in deiner Arbeit Glück haben!“⁶⁵⁾ Überhaupt soll der Fromme, wie R. Jochanan b. Sakkai, jedem Menschen, auch dem Heiden, mit dem Friedensgrüße zuvorkommen.⁶⁶⁾

Man darf einen Nichtjuden auch am Sabbat einladen,⁶⁷⁾ denn seine Ernährung liegt dir ob, da man die Nichtjuden ernähren soll.⁶⁸⁾

Wo es gilt, die Friedenswege zu wahren, darf man dem Nichtjuden sogar am Sabbat Speisen mitgeben oder durch einen anderen Nichtjuden ins Haus senden.⁶⁹⁾

Aus Kap. 10. Rücksichten gegen Nichtjuden.

Ein Jude darf von Nichtjuden nicht öffentlich Almosen nehmen,⁷⁰⁾ weil dadurch der Name Gottes entweiht würde.⁷¹⁾ Es ist überhaupt eine fromme Eigenschaft, kein Geschenk zu nehmen,⁷²⁾ und der Thora-Gelehrte, der nichts arbeitet und sich von Almosen ernährt, entweiht den Namen Gottes.⁷³⁾

Wenn ein Israelit einen Leuchter oder sonst etwas der Synagoge gespendet hat, darf man ihn verkaufen und zu einer andern heiligen Sache verwenden; wenn dagegen ein Nichtjude etwas spendet, so darf es (aus Rücksicht gegen den Spender) unter keiner Bedingung verkauft werden.⁷⁴⁾

Es ist von Rechtswegen erlaubt, eine Synagoge durch nicht-jüdische Arbeiter am Sabbat bauen zu lassen; doch soll man dies nicht tun, weil dadurch der Name Gottes entweiht würde, da die Nichtjuden an ihrem Festtage keine öffentlichen Arbeiten verrichten lassen.⁷⁵⁾

Aus Kap. 11. Diebstahl und Hehlerei.

Es ist von der Thora verboten, selbst die geringste Kleinigkeit zu stehlen. Man darf nicht einmal zum Spasß oder mit der Absicht es später zurückzugeben, etwas stehlen. Wer auch nur den

⁶⁵⁾ Orach Chajjim 347 im Magén Abraham 4.

⁶⁶⁾ Talmud Berachot 17 a.

⁶⁷⁾ Orach Chajjim 325, 1.

⁶⁸⁾ Das. im Mag. Ab. 1. — S. oben S. 00.

⁶⁹⁾ Orach Chajjim 325, 2.

⁷⁰⁾ Jore Dea 254, 1.

⁷¹⁾ Karo im Bet Joseph Jore Dea 254, und Beer ha-Golah z. St.

⁷²⁾ Choschen ha-Mischpat 249, 5.

⁷³⁾ Isserles in Jore Dea 246, 21.

⁷⁴⁾ Jore Dea 259, 3.

⁷⁵⁾ Orach Chajjim 244 im Magén Abraham 8.

Wert eine Peruta ($\frac{1}{3}$ Pfennig) stiehlt, übertritt das Verbot: „Ihr sollet nicht stehlen!“ und ist verpflichtet zu bezahlen. Es ist einerlei, ob man das Geld eines Israeliten, oder Geld von „Gojim“ stiehlt.⁷⁶⁾

Der Arbeiter, der im Felde eines Juden arbeitet, darf von den Früchten des Feldes essen;⁷⁷⁾ dagegen darf derjenige, der im Felde des Nichtjuden oder des Heiligtums⁷⁸⁾ arbeitet, nichts von den Früchten essen.⁷⁹⁾

Es ist verboten, von dem Dieb die gestohlene Sache zu kaufen, und zwar ist dies eine schwere Sünde, denn man unterstützt damit die Sünder und veranlaßt sie zu anderen Diebstählen, da sie nicht stehlen würden, falls sie keinen Käufer fänden.⁸⁰⁾ Ebenso darf man dem Dieb nicht irgendwelchen Vorschub leisten.⁸¹⁾

Wenn der Besitzer die gestohlene Sache bereits aufgegeben hat, so erwirbt sie der Käufer als Eigentum, weil Besitzaufgabe mit Besitzveränderung stattgefunden hat.⁸²⁾ Jetzt aber ist es Gebrauch, daß der Käufer jede gestohlene Sache trotz der Besitzaufgabe und der Besitzveränderung zurückgibt, weil das staatliche Gesetz dies gebietet. Wo es Gebrauch ist, auch die Zinsen zu bezahlen, muß dies geschehen.⁸³⁾

Aus Kap. 12. Raub und Vorenthaltung.

Es ist verboten, auch nur das Geringste zu rauben oder zu vorenthalten, sowohl von Israeliten als von Nichtjuden.⁸⁴⁾

Was heißt Raub? Das Gut, das man dem Menschen mit Gewalt entreißt, wenn man z. B. Geräte gegen den Willen des Besitzers aus dessen Haus trägt, dessen Sklaven oder dessen Vieh mit Gewalt arbeiten läßt u. dgl.⁸⁵⁾

⁷⁶⁾ Choschen ha-Mischpat 348, 1—2.

⁷⁷⁾ Ch. M. 337, 1.

⁷⁸⁾ Der Nichtjude wird hier mit dem Heiligtum zusammengestellt, was noch sonst z. B. Ch. Mischpat 301, 1, vorkommt. Dies kann Dr. Ecker entschädigen, der sich verletzt fühlt, daß der Sch-A. einmal „Schweine und Akum“ in ein und demselben Paragraphen nennt.

⁷⁹⁾ Ch. M. 337 im Sifhe Kohen 1.

⁸⁰⁾ Ch. M. 356, 1.

⁸¹⁾ Isserles zu Ch. M. 356, 1.

⁸²⁾ Ch. M. 356, 3.

⁸³⁾ Isserles zu Ch. M. 356, 7.

⁸⁴⁾ Ch. M. 359, 1.

⁸⁵⁾ Ch. M. 359, 7.

Was heißt Vorenthaltung? Das Zurückhalten eines fremden Gutes, das man vom Besitzer gutwillig erhalten; z. B. falls man von jemandem ein Darlehen oder Arbeitslohn zu erhalten hat und jener gewalttätig und hart ist und die Bezahlung verweigert.⁸⁶⁾

Der Nichtjude beerbt seinen Vater nach dem Gesetze der Thora.⁸⁷⁾ — Man fragte den Gaon Ma r R a b Z a d o k : „Was haben wir denn dem „Goi“ zu gebieten? Haben wir denn dem „Goi“ Recht zu sprechen (daß er seinen Vater beerbe?)“ Darauf antwortete der Gaon: „Der Talmud muß uns diesen Rechtssatz lehren. Wenn nämlich ein „Goi“ ein Darlehen oder Depositum bei einem Juden hat und der „Goi“ stirbt, so muß nach der Lehre des Talmud, daß der „Goi“ seinen Vater beerbt, der Jude das Darlehen oder Depositum dem Sohne zurückerstatten. Ferner wenn ein „Goi“ Grundstücke hinterläßt und ein Jude dieselben okkupiert, so wären, wenn der Sohn den Vater nicht beerben würde, die Grundstücke nach dem Tode des Besitzers herrenlos geworden und der okkupierende Jude wäre der rechtmäßige Eigenthümer. Da aber der Talmud lehrt, daß der Sohn den Vater beerbt, so verübt der Jude damit einen Raub“. Alle Gelehrten der Metibta (Hochschule) haben dann diese Erklärung des Gaon acceptirt.⁸⁸⁾

Man darf keine Laubhütte auf der Straße (welche Gemeingut aller Ortsbewohner ist) aufstellen, weil die Nichtjuden auf ihren Anteil (an der Straße) nicht verzichten und man somit einen Raub begeht. Ist dies dennoch geschehen, so soll man in der Laubhütte nicht den Segensspruch sagen,⁸⁹⁾ denn wer über etwas Geraubtes den Segen spricht, begeht eine Gotteslästerung.⁹⁰⁾

Hat man etwas von den vier Arten, die zum Feststrauß des Hüttenfestes gehören, unrechtmäßig erworben, so darf der Feststrauß nicht gebraucht werden,⁹¹⁾ einerlei ob man es einem Juden oder Nichtjuden geraubt.⁹²⁾ Ebenso sind Zizith (Schaufäden) unbrauchbar, wenn sie geraubt sind.⁹³⁾

⁸⁶⁾ Ch. M. 359, 8.

⁸⁷⁾ Ch. M. 283, 1.

⁸⁸⁾ Responsen der Gaonen, Chemdah genusah Nr. 52; Schaare Zedek p. 48 b; sehr oft von den alten Decisoren citiert. Vgl. auch Beër ha-Golah zu Ch. M. 388, 12.

⁸⁹⁾ Orach Chajjim 637, im Mag. Abr. 3.

⁹⁰⁾ Baba Kama 94a und Karo, Beth Joseph O. Ch. 196.

⁹¹⁾ Orach Chajjim 649, 1.

⁹²⁾ Orach Chajjim 649 im Mag. Abr.

⁹³⁾ Orach Chajjim 11, 6.

Aus Kap. 13. Steuer-Contravention.

Wer die Steuer hinterzieht, übertritt das Verbot: „Du sollst nicht rauben!“, denn er raubt den Anteil des Königs; einerlei ob es ein jüdischer oder nichtjüdischer König ist.⁹⁴⁾

Man darf nicht durch Verkleidung in eine nichtjüdische Tracht den Judenzoll defraudieren.⁹⁵⁾

Selbst wenn der König befiehlt, daß der Jude mehr Zoll oder Steuern zahle, als der Nichtjude, darf man die Abgaben dennoch nicht hinterziehen.⁹⁶⁾

Grundstücke der Waisen dürfen vom Gerichte erst nach vorheriger öffentlicher Ausrufung verkauft werden; jedoch, um die Gebühren des Königs zu entrichten, darf man sofort ohne Ausrufung verkaufen, weil dies als dringend betrachtet wird.⁹⁷⁾

Aus Kap. 14. Dina di-Malchuta Dina.

(Gesetz der Regierung ist Gesetz.)

Einige behaupten, der Grundsatz „Dina de-Malchuta Dina“ gelte nur bei Steuern und Abgaben, die vom Grund und Boden abhängen, weil da der König befehlen kann, es dürfe niemand in seinem Lande wohnen, der diese Abgaben nicht entrichtet; bei anderen Dingen aber gelte dieser Grundsatz nicht. Andere dagegen entscheiden, daß in allen Dingen der Grundsatz „Dina de-Malchuta Dina“ anzuwenden ist. Die letztere Ansicht ist die maßgebende.⁹⁸⁾

Wenn ein Nichtjude einem Juden durch Gewalt ein Feld raubt und ein anderer Jude kauft es von dem Nichtjuden, so ist er verpflichtet, dasselbe dem früheren Besitzer zurückzugeben.⁹⁹⁾ Dies gilt aber nur von einem Räuber, dem der Jude nicht nach Recht untertänig ist; wenn aber ein Fürst oder König gegen einen seiner Untertanen zürnt und ihm sein Haus wegnimmt, so ist „Dina de-Malchuta Dina“, und der Käufer braucht dem frühern Besitzer nichts zu erstatten.¹⁰⁰⁾

Ein Richter, der mit Erlaubnis des Königs fungiert, ist mehr als ein anderer Richter, so daß, wenn sein Gerichtsbote beim

⁹⁴⁾ Choschen ha-Mischpat 369, 6.

⁹⁵⁾ Isserles zu Jore Dea 157, 2.

⁹⁶⁾ Isserles zu Choschen ha-Micshpat 369, 6.

⁹⁷⁾ Eben ha-Eser 104, 3.

⁹⁸⁾ Isserles zu Ch. M. 369, 8.

⁹⁹⁾ Ch. M. 236, 8.

¹⁰⁰⁾ Isserles zu Choschen ha-Mischpat 236, 9.

Verkauf des Grundstückes eines andern sich geirrt, der Akt dennoch gültig ist.¹⁰¹⁾ „Dies ist etwas Selbstverständliches, da doch Jeder weiß, daß Dina de-Malchuta Dina.“¹⁰²⁾

Wenn ein Schiff ins Meer versinkt, sind zwar nach dem Rechte der Thora die gestrandeten Güter als herrenlos zu betrachten und somit Eigenthum des Finders, wenn jedoch der König befiehlt, daß dieselben den Eigentümern zurückgegeben werden, so ist der Jude, der solche von einem nichtjüdischen Finder gekauft, wegen Dina de-Malchuta Dina auch religionsgesetzlich verpflichtet, dieselben den Eigentümern zurückzuerstatten.¹⁰³⁾

Wer von einem jüdischen Räuber etwas kauft, braucht dies dem (jüdischen) Eigentümer nicht zurückzugeben, weil letzterer es gewiß schon aufgegeben hat; denn da derselbe den jüdischen Räuber bei dem jüdischen Gericht verklagen muß und das jüdische Gericht nur auf Grund bestimmter Zeugen aussagen verurteilen kann, so hat der Eigentümer gewöhnlich keine Hoffnung, seine Sache wiederzuerlangen. Wer aber von einem nichtjüdischen Räuber etwas kauft, muß es dem Eigentümer zurückgeben; denn mit diesem geht man zum nichtjüdischen Gerichte, welches nach Wahrscheinlichkeitsbeweisen verurteilt. Der Eigentümer gibt deshalb die Sache nicht auf.¹⁰⁴⁾ Jetzt aber muß man wegen Dina di-Malchuta Dina in jedem Falle zurückgeben.¹⁰⁵⁾

In Betreff der Rechtsdokumente (Schetarot) ist das Gesetz der Regierung maßgebend. So ist z. B. ein durch einen Notar ohne den Richter angefertigtes Dokument auch gültig, falls dies das Regierungsgesetz bestimmt.¹⁰⁶⁾

Wenn der König angeordnet hat, in welcher Münze man zu bezahlen hat, so gilt das Gesetz des Königs, und alle diesbezüglichen Bestimmungen des jüdischen Gesetzes sind außer Geltung.¹⁰⁷⁾

Aus Kap. 14. Betrug.

Es ist verboten, die Menschen im Kauf und Verkauf zu betrügen oder „ihre Gedanken zu stehlen“. Ist z. B. ein Fehler an der

¹⁰¹⁾ Isserles zu Eben ha-Eser 104, 6.

¹⁰²⁾ Eben ha-Eser 104 im Chelkat Mechokek 13.

¹⁰³⁾ Isserles zu Choschen ha-Mischpat 259, 7.

¹⁰⁴⁾ Choschen ha-Mischpat 368, 1; vgl. Meirat Enajim das.

¹⁰⁵⁾ Isserles zu Choschen ha-Mischpat 368, 1 und 356, 7.

¹⁰⁶⁾ Isserles zu Choschen ha-Mischpat 69, 1. Vgl. das. noch viele andere derartige Gesetze.

¹⁰⁷⁾ Isserles zu Choschen ha-Mischpat 74, 7 und Sifte Kohen das.

Ware, so muß man dies dem Käufer mitteilen,¹⁰⁸⁾ einerlei, ob dieser ein Jude oder ein Nichtjude ist.¹⁰⁹⁾

Wer falsch mißt oder wiegt seinem Nächsten, selbst einem „Goi“, der Götzen dient,¹¹⁰⁾ der übertritt das Verbot (Lev. 19,35): „Ihr sollet kein Unrecht tun im Längenmaß, im Gewicht und im Hohlmaß“. ¹¹¹⁾ Onaah (einen zu hohen Preis fordern) ist zwar beim Heiden nicht verboten worden, weil dies nicht als Raub gilt, da doch Jeder sieht, was er kauft; allein betreffs des Maßes verläßt sich der Käufer auf den Verkäufer, daß er ihm richtig messen wird, und dieses Vertrauen darf nicht getäuscht werden.¹¹²⁾

Es ist verboten, beim Messen von Flüssigkeiten Schaum zu machen, die Gewichte in Salz zu vergraben und dgl. Wo es Gebrauch ist, muß man auch ein Uebergewicht geben. Es ist ferner verboten, die Preise, besonders von Lebensmitteln, in die Höhe zu treiben.¹¹³⁾

Das Gericht ist verpflichtet, Aufseher anzustellen, welche in den Verkaufsläden umhergehen und, wenn sie bei Jemandem ein falsches Maß, falsches Gewicht oder eine schlechte Wage finden, das Recht haben, ihn zu schlagen oder in Geldstrafe zu nehmen, ganz wie es das Gericht für gut befindet.¹¹⁴⁾

Aus Kap. 16. Zinsnehmen, Glücksspiel.

Ein Wucherer ist unfähig, vor Gericht Zeugnis abzulegen.¹¹⁵⁾ Will derselbe die Fähigkeit zur Zeugenschaft wieder erlangen, so muß er seine Schuldscheine von selbst zerreißen und vollständig von seinem bösen Wandel umkehren, so daß er nicht einmal von einem Nichtjuden Zinsen nehmen will.¹¹⁶⁾

Der gewerbsmäßige Spieler ist unfähig zur Zeugenschaft,¹¹⁷⁾ wenn er auch nur mit Nichtjuden und stets ehrlich

¹⁰⁸⁾ Ch. M. 228, 6.

¹⁰⁹⁾ Beer ha-gola daselbst Namens des Maimonides.

¹¹⁰⁾ So in allen alten unzensierten Ausgaben (le-goj obed elimim).

¹¹¹⁾ Choschen ha-Mischpat 231, 1.

¹¹²⁾ Ch. M. 231 im Meirath Enajim 1.

¹¹³⁾ Ch. M. 231, 6; 11; 14; 20; 21.

¹¹⁴⁾ Ch. M. 231, 2.

¹¹⁵⁾ Ch. M. 34, 10; 29.

¹¹⁶⁾ Ebendort, s. auch Isserles.

¹¹⁷⁾ Ch. M. 34, 16.

s pielt, weil er sich nicht mit demjenigen beschäftigt, was der Welt Nutzen bringt. ¹¹⁸⁾

Aus Kap. 17. Korruption.

Man darf niemanden, auch keinen Nichtjuden, verlassen, etwas zu tun, was ihm verboten ist, und wer dies dennoch tut, übertritt das Verbot: „Vor einen Blinden sollst Du keinen Anstoß legen.“ ¹¹⁹⁾ Wenn man sieht, daß ein Nichtjude eine Sünde begehen will, so muß man, womöglich, ihm dies verwehren; hat doch Gott den Propheten Jonah nach Niniweh geschickt, um die Heiden zur Umkehr zu bewegen! ¹²⁰⁾

Man darf keinem Nichtjuden ein Glied von einem lebenden Tiere zum Essen reichen, weil ihm dies verboten ist. ¹²¹⁾

Wer einen Richter besticht, übertritt das Verbot: „Vor einen Blinden sollst Du keinen Anstoß legen“ ¹²²⁾ einerlei ob es ein jüdischer oder ein nichtjüdischer Richter ist. ¹²³⁾

Wer einen Blinden straucheln macht, d. h. einen Menschen, Juden oder Nichtjuden, zu einer Sünde bringt, der soll in den Bann getan werden. ¹²⁴⁾

Aus Kap. 18. Personen- und Sachbeschädigung.

Schäden werden nur bezahlt, wenn sie durch vollgiltige Zeugen bewiesen werden können. Ebenso braucht, wenn der Ochs eines Nichtjuden den Ochsen eines Juden gestoßen hat, der Nichtjude nur dann zu bezahlen, wenn die Tatsache durch vollgiltige Zeugen konstatiert ist. ¹²⁵⁾ (S. oben S. 53).

Aus Kap. 19. Schutz des Eigentums von Nichtjuden.

Wenn ein Jude einen Nichtjuden beraubt hat und dem Befehl des jüdischen Gerichts, den Raub zurückzuerstatten, keine Folge leisten will, so gehen die jüdischen Richter vor das nichtjüdische Gericht und bezeugen, daß jener Räuber schuldig sei,

¹¹⁸⁾ Beër ha-Golah das., Namens Rabbi J. Karo in Keseph Mischne.

¹¹⁹⁾ Orach Chajjim 347 im Mag. Abraham 4.

¹²⁰⁾ Sepher Chassidim 1124.

¹²¹⁾ Jore Dea 62 im Sifte Kohen 3.

¹²²⁾ Ch. M. 9, 1

¹²³⁾ Responsen des Chatam Sopher, Teil VI. 14; -citirt Pitche Teschubah zu Ch. M. 9, 1.

¹²⁴⁾ Jore Dea 334, 43, Nr. 17.

¹²⁵⁾ Ch. M. 408, 1. Meirat Enajim 1

dem Nichtjuden sein Gut zu ersetzen. Doch muß jenes nichtjüdische Gericht ein unbestechliches sein, bei dem auch das Zeugnis von Juden Glauben findet.¹²⁶⁾ Denn ist das Gericht bestechlich oder gilt bei ihm das Zeugnis eines Juden nichts, wozu sollen die Rabbinen zwecklos ihre Ehre vergeben und als Zeugen auftreten, da doch der Räuber gewiß durch Bestechung sich Recht verschaffen wird. Bei einem unbestechlichen Gerichte dagegen ist es eine Ehre für die Rabbinen aufzutreten und zu sagen: „Jener Räuber ist bei uns schuldig befunden worden, doch haben wir nicht die Macht, den Bedrückten zu retten.“¹²⁷⁾

Wenn Jemand in einer uralten Mauer einen Schatz findet, der bereits mit Rost überzogen ist, so gehört er dem Finder, denn es ist anzunehmen, daß die uralten Heiden ihn hier vergraben haben;¹²⁸⁾ sieht man aber ein, daß der Schatz erst jüngst vergraben wurde, oder bestehen auch nur Zweifel darüber, so darf man den Schatz nicht berühren, denn vielleicht hat ihn Jemand hingelegt, der ihn später holen wird.¹²⁹⁾ Dies gilt selbst da, wo mit Sicherheit angenommen werden kann, daß der Schatz einem Nichtjuden gehört.¹³⁰⁾

An jedem Orte muß man die Geräte der Nichtjuden vor Dieben beschützen.¹³¹⁾

Wenn ein Jude einem Nichtjuden eine Schuld abfordert und dieser leugnet und ruft einen anderen Juden als Zeugen an, so darf der Jude vor ein nichtjüdisches Gericht gehen, um dem Nichtjuden beizustehen,¹³²⁾ da ja auch nach jüdischem Rechte ein Zeuge genügt, um den Geforderten von der Zahlung zu befreien. Um so mehr dürfen zwei Zeugen zu Gunsten des Nichtjuden beim nichtjüdischen Gerichte Zeugnis ablegen, da ja auch das jüdische Gericht den Israeliten auf die Aussage zweier Zeugen hin für schuldig erklärt hätte. „Namentlich, ist es da, wo die Zeugen vereidigt werden, Pflicht, die Wahrheit nicht zu verschweigen,

¹²⁶⁾ Ch. M. 26, 2 im Meirat Enajim und Beër ha-Golah Namens des R. Joseph Karo im Bet Joseph das., Namens des Gaons R. Scherira.

¹²⁷⁾ Chatam Sopher zu Ch. M. Nr. 3.

¹²⁸⁾ Der Talmud B. mez. 25b sagt: „Er stammt wahrscheinlich von den alten Emoräern her, die ihre Schätze vergruben, als die Israeliten in Palästina eindrangen.

¹²⁹⁾ Ch. M. 260, 1.

¹³⁰⁾ Nethibot ha-Mischpat das., der die differierende Ansicht des R. Sabatai Kohen widerlegt.

¹³¹⁾ Ch. M. 266, 1. Man darf dem Vieh eines Nichtjuden nicht schädliches Wasser reichen (Tosefta Terumot 7, 14).

¹³²⁾ Ch. M. 28, 4.

selbst wenn der Jude, der Geforderte ist; denn sollen etwa die Zeugen sündigen, damit jener Sünder einen Profit habe? Wer erlaubt es denn, eine Schuld abzuleugnen, wenn auch der Gläubiger ein Nichtjude ist? Sagt doch die Thora: „Er rechne ehrlich mit dem nichtjüdischen Käufer eines jüdischen Sklaven!“; und dies galt zu einer Zeit, da wir die Gewalt in Händen hatten, um wie viel mehr heutzutage! In dem Falle, wo der Nichtjude die Schuld fordert, ist die Ableugnung ein Raub, eine Vorenthaltung, eine schwere Entweihung des göttlichen Namens! ¹³³⁾

¹³³⁾ Nethibot ha-Mischpath das.

Wer den obigen Darlegungen mit Aufmerksamkeit gefolgt ist, wird auch erkennen, wie unbegründet die Verquickung des Antisemitismus mit den Rassentheorien eines Gobineau, Chamberlain u. a. ist. Denn, mag man zu jenen Rassentheorien sich stellen wie man will, aus den obigen quellenmäßigen Nachweisen ergibt sich jedenfalls soviel, daß die Rasse, die solche Männer wie die Verfasser des Talmud und Schulchan-Aruch hervorgebracht hat — ganz abgesehen von den Propheten und Psalmisten — nicht nur keine ethisch minderwertige sein kann, sondern „in sich mächtige ideale Kräfte zu einer sittlichen Weltordnung historisch erzeugt und betätigt hat wie sie in keinem Volke bisher verwirklicht ist.“

Noten.

¹⁾ Siehe Dr. Kopp: Zur Judenfrage nach den Akten des Prozesses Rohling-Bloch. 2. Auflage. Leipzig (Klinkhardt). 1886. — ²⁾ S. die nächsten Anmerkungen. — ³⁾ Prof. Franz Delitzsch: Schachmatt den Blutlügern Rohling und Justus. Erlangen. 1883. — Was Aug. Rohling beschworen hat und beschwören will. Leipzig. 1883. — ⁴⁻⁵⁾ S. Anmerkung 1. — ⁶⁾ Prof. Hermann L. Strack, Einleitung in den Talmud. Mehrere Auflagen. Leipzig (Hinrichs). — ^{6a)} Strack: Die Juden, dürfen sie Verbrecher von Religionswegen genannt werden? Berlin. 1893. — Der Blutaberglaube in der Menschheit. München. — ^{6b)} Prof. Eduard König: Das antisemitische Hauptdogma. Bonn 1914. — Das Obergutachten im Gotteslästerungsprozeß Fritsch. Dresden. 1918. — ⁷⁾ Fiebig: Das Judentum von Jesus bis zur Gegenwart. Tübingen (Mohr). 1916. — ⁸⁾ Dr. Weigl: Das Judentum. Berlin (Cuttentag). 1911. — ⁹⁾ I. Buch Mos., Kap. 2, V. 16—17. — ¹⁰⁾ S. III. Buch Mos., Kap. 18 u. 19. — ¹¹⁾ Aus III. Buch Mos., Kap. 25, V. 35 (s. Hoffmann, Leviticus z. Stelle und S. R. Hirsch, Kommentar zum II. Buch Mos., Kap. 12, V. 45). — ¹²⁾ Baba kama, Bl. 113, S. 2. — ¹³⁾ S. dazu S. R. Hirsch, Bibelkommentar. — ¹⁴⁾ In der hebräischen Bibelsprache wird bezeichnenderweise für „Händler“ der Ausdruck „Kanaaniter“ gebraucht; so Jesajah 23, 8; Sprüche Salomos 31, 24; Hiob 40, 30. — ¹⁵⁾ S. Hirsch, Bibelkommentar z. St. — ¹⁶⁾ Dr. Joseph Wohlgemuth: Das jüdische Religionsgesetz. in jüdischer Beleuchtung. Heft II, S. 103 f. — ¹⁷⁾ Prof. H. Graetz: Die jüdischen Proselyten im Römerreiche unter den Kaisern Domitian, Nerva, Trajan und Hadrian. Breslau. 1884. — ¹⁸⁾ S. Hoffmann, Der Schulchan-Aruch, S. 66, 193 ff. — ¹⁹⁾ Ebendort, S. 110. — ²⁰⁾ Vgl. z. B. Traktat Derech Erez. — ²¹⁾ S. Kopp, a. a. O., S. 119 f. — ²²⁾ Ebendort, S. 121 f. — ²³⁾ S. darüber Epstein: Aruch ha-schulchan, z. angeführten Stelle.

Register.

- Abgefallene, s. Ketzler.
Abraham, Stammvater. 13, 19, 20, 29, 37.
— Abrahamskinder. 33.
Absonderung (Israels). 13, 21, 37, 46.
Adam. 12, 33, 54.
— Adamssöhne. 33.
— — Vollmensch. 54.
Ägypter. 20, 77.
Akum, Ursprung. 85.
— sind nicht Christen. 88ff.
Alenu-Gebet. 35.
Amalek. 16.
Amemin. 85.
Ammon, Stamm. 20.
Apostaten 115.
Auserwählung (Israels). 14.
Ausnahmegesetze s. Fremdengesetze. 22, 47, 66.

Babylonien, Juden in. 26, 29.
Babylonischer Talmud. 26.
Barmherzigkeit gegen Nichtjuden. 118.
Beer ha-golah (Kommentar z. Schulchan-Aruch) 66.
Bekehrte, s. Proselyten. 114.
Betrug an Nichtjuden. 128.
Beigesellung (eines Wesens zu Gott). 70.
Bickell, Prof. 6, 7.
Blutvergiessen. 13.
Brachjahr (Ertrag auch für Nichtjuden). 18.

Choschen ha-mischpat (das jüdische Recht im Schulchan-Aruch). 64.
Christentum, Verbreitung des. 60.
— im Urteil der Rabbiner. 69—72f.
— sein Kampf gegen das Heidentum. 41.
Christliche Güter, ob herrenlos. 56.

David, König, Verhalten gegen Heiden. 24.
Delitzsch, Prof. Franz. 7, 111.
— Prof. Friedrich. 108.
Diebstahl bei Nichtjuden. 48, 96, 120.
Dina di malchutha dina (Gesetz der Regierung ist Gesetz). 30, 82, 123.
Dinter, Dr. 44, 92, 94, 95.

Eben ha-ēzer (Eherecht Teil III des Schulchan-Aruch). 64.
Ecker, Dr. 6, 7 u. ö.
Edomäer. 20.
Eid der Juden. 87ff.
Elisa, Prophet, sein Verhalten gegen Heiden. 24.
Entweihung des göttlichen Namens. 62 u. ö.
Esra, der Schriftgelehrte. 61.

Fälschungen des Textes und des Inhalts jüdischer Religionsgesetze. 40, 42, 46 52, 54, 56, 83f.
Feinde, keine Freude an deren Untergang. 74, 78, 81.
Feldecke s. Peah. 81.
Fetischanbetung. 17, 32, 40, 41.
Fiebig, Prof. 8, 91.
Formen, religiöse. 38.
Fortschritt der Gesittung. 25, 35.
Fremde im Lande Israel. 17.
Fremdengesetze der Thora. 22ff.
— des Talmud. 47ff.
Freundliches Verhalten gegenüber Nichtjuden. 118—120.
Friedensliebe. 20, 69, 81, 95, 118, 120.
Fromme aller Völker ewiger Seligkeit teilhaft. 114.

- Gebete für Nichtjuden. 24, 78, 79.
 Gegenseitigkeit der Rechtsbindungen.
 22, 51.
 „Geheimlehre“ der Juden. 8.
 Gelübde. 89.
 Gemara 26.
 Ger. 17, 18.
 Ger toschab. 17, 18, 19.
 Gerechtigkeit, Grundlage des gesell-
 schaftlichen Lebens. 13, 14.
 — gegenüber Nichtjuden. 116 ff.
 Gerichtshöfe, jüdische (Befugnisse).
 30, 104.
 Gerson, Christianus. 57.
 Gesellschaft, menschliche. 12, 13, 16, 54.
 Gesetze, des Talmud. 27, 28.
 — des Schulchan-Aruch. 65, 66.
 Geschenke an Nichtjuden. 44, 69, 118.
 Gesittung. 12f, 35, 45 u. ö.
 Gewalttätigkeit. 13, 39.
 Goj. 85.
 Goldschmidt, Lazarus. 9.
 Gottesdienst im Beisein von Nichtjuden.
 100.
 „Gottesfürchtige“, Bezeichnung für
 Nichtjuden. 36f.
 Gottesoffenbarung an Israel. 14.
 — an die Völker. 33.
 Götzendienst (s. auch Heidentum und
 Polytheismus). 15, 25, 32, 40, 67, 70.
 Graetz, Prof. 129.
 Grundsätze der jüdischen Sittenlehre. 81.
 Gutachten (amtliche) Hoffmann. 81.
 — Nöldeke-Wünsche. 7 u. ö.
 Hagah, Ergänzung zu Karo. 66.
 Halachah. 26.
 Hamansgebet. 108.
 Harnack, Prof. v. 41.
 Hehlerei. 120.
 Heidentum s. auch Götzendienst und
 Polytheismus.
 — Feste des. 40.
 Heiligung des Gottesnamens. 62.
 „Herrenlosigkeit der Christengüter“. 56f.
 Hirsch, Samson Raphael. 79, 129.
 Hoffmann, Prof. 8 u. ö.
 Irrtum des Nichtjuden. 48f, 74f.
 Islam. 78.
 Isserles, Moses (Ergänzung zum Schul-
 chan-Aruch). 64, 65f, 68.
 Jeremijah, Prophet. 24.
 Jerusalemischer Talmud. 27.
 Jesajah, Prophet. 24.
 Joreh Deah (II. Teil des Schulchan-
 Aruch). 64.
 Jost, J. M. 9.
 Josua. 16, 24.
 Judäa, das Land. 11, 29.
 Judenspiegel, der. 5 u. ö.
 Justus, Dr. 5 u. ö.
 Karo, Joseph (Verfasser d. Schulchan-
 Aruch). 64 u. ö.
 Ketzer (s. a. Abgefallene, Apostaten).
 42f.
 Klassifizierung der Völker. 32.
 Kleinviehhirten, jüdische. 54.
 Kol nidrei (Gebet). 87—92.
 König, Prof. 8.
 Kopp, Dr. 7 u. ö.
 Könige, nichtjüdische. 113, 123.
 Krieg gegen Kanaan. 15.
 — gegen Amalek. 16.
 Kriegsdienst. 80, 107.
 Laesio enormis. 50.
 Lebensrettung beim Nichtjuden. 114, 117.
 Lederer, Ph. 9.
 Legitimation der Religionsgesetze. 27f,
 65f.
 Liebe gegenüber Fremden. 17f.
 Liebesdienste an Nichtjuden. 81, 118.
 Magen Abraham (Kommentar z. Schul-
 chan-Aruch). 66 u. ö.
 Maimonides, Moses. 64, 78, 88.
 Mappah, s. Haggah und Isserles. 66.
 Marty ium. 37.
 Menschen, alle gleichberechtigt. 12.
 Midrasch. 26.
 Mischnah. 26.
 Moab, Stamm. 20.

- Nächstenliebe. 17f, 79.
Nationalgott. 20, 63.
Neues Testament. 62, 77.
Nichtjuden, im Urteil der jüd. Gesetzbücher (s auch Christen, Heiden, Islam), 14f, 32, 36, 45, 72f.
Noah. 13.
Noachiden, Noachkinder. 32f, 46, 69.
Noachidische Gebote. 32ff.
Nöldeke, Prof. 7 u. ö.
- Obed Elilun, Name für Götzendiener. 85.
Orach Chajjim (I. Teil des Schulchan-Aruch). 64.
„Osterwunsch der Juden“. 108.
- Palästina, Nichtjuden in. 17.
Palästinischer Talmud. 27.
Pavly, Johannes v. 9.
Peah (Getreide an der Feldecke), auch für Nichtjuden stehen zu lassen. 81.
Polytheismus 15, 17, 41.
Proselyten. 114.
- Rabbiner, Erklärung der. 81.
Rabe, J. J. 9.
Rache. 21.
Rama s. Tauth. 53.
Raub an Nichtjuden. 48, 121.
Recht und Gerechtigkeit. 13, 16, 25, 31, 33, 36, 39, 73.
Rechtsgebahren der Völker in alter Zeit. 49.
Redlichkeit gegenüber Nichtjuden. 116.
Römer, die. 40, 61.
Rücksichten gegen Nichtjuden. 120.
Ruth, Ahnmutter des Messias. 24.
- Salomo, König, betet für d. Heiden 24.
Samuel, Mar, geistiger Führer d. Juden. 30.
Schädigung der Nichtjuden. 121, 126.
Schittuf s. Beigesellung.
Schriftgelehrtentum. 61.
Schulchan-Aruch (seine Abfassung und Autorität). 64ff.
- Schuldenerlassgesetz, s. Fremdengesetze.
Siebengebote der Noachiden. 33.
Sittlichkeit 12, 14, 15, 16, 18, 21, 25, 75.
Sklaven, nichtjüdische. 74, 116.
Soziale Pflichten gegen Nichtjuden. 18, 59, 81, 112f.
Staatsgesetz, s. Dina.
Steuerhinterziehung verboten. 123.
Strack, Prof. 8 u. ö.
— Surenhusius. 9.
- Talmud, allgemein. 26.
— urteile über Nichtjuden. 32, 36, 45.
Talmudjude, der. 5.
Täuschung des Nichtjuden verboten. 48, 124 u. ö.
Tauth = Irrtum des Nichtjuden. 51.
Thomas, v. Aquino. 55, 63.
Todesstrafe, Verhängung durch jüd. Gerichtshof. 30, 104f.
Tötung von Nichtjuden verboten. 73, 79, 114, 117.
Tradition. 17, 70.
Treue gegen Nichtjuden. 74ff, 116.
- Übervorteilung. 48, 50, 124.
Übertritt zum Judentum. 20, 31, 114.
Untersuchung der jüd. Gesetze. 53, 80.
Unzucht. 15, 25, 40, 101.
- Verbindung mit anderen zum Schutze von Nichtjuden. 97f, 117, 126f.
— „mit dem, dem das Glück lächelt“. 107.
Verräter. 43f.
Versorgung der Nichtjuden. 18f, 59, 81, 120.
- Wahrhaftigkeit gegen Nichtjuden. 48, 73ff, 116.
Wohlgemuth, Dr. 129.
Wucher. 22, 49, 76, 125.
Wülfer, Johannes. 57.
Wünsche, Prof. 7 u. ö.
- Zeugnis für Nichtjuden. 97, 127.
Zinsnehmen s. Wucher.

Noten.

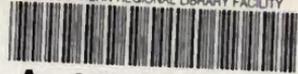
¹⁾ Siehe Dr. Kopp: Zur Judenfrage nach den Akten des Prozesses Rohling-Bloch. 2. Auflage. Leipzig (Klinkhardt). 1886. — ²⁾ S. die nächsten Anmerkungen. — ³⁾ Prof. Franz Delitzsch: Schachmatt den Blutlügen Rohling und Justus. Erlangen. 1883. — Was Aug. Rohling beschworen hat und beschwören will. Leipzig. 1883. — ^{4—5)} S. Anmerkung 1. — ⁶⁾ Prof. Hermann L. Strack, Einleitung in den Talmud. Mehrere Auflagen. Leipzig (Hinrichs). — ^{6a)} Strack: Die Juden, dürfen sie Verbrecher von Religionswegen genannt werden? Berlin. 1893. — Der Blutaberglaube in der Menschheit. München. — ^{6b)} Prof. Eduard König: Das antisemitische Hauptdogma. Bonn 1914. — Das Obergutachten im Gotteslästerungsprozeß Fritsch. Dresden. 1918. — ⁷⁾ Fiebig: Das Judentum von Jesus bis zur Gegenwart. Tübingen (Mohr). 1916. — ⁸⁾ Dr. Weigl: Das Judentum. Berlin (Guttentag). 1911. — ⁹⁾ I. Buch Mos., Kap. 2, V. 16—17. — ¹⁰⁾ S. III. Buch Mos., Kap. 18 u. 19. — ¹¹⁾ Aus III. Buch Mos., Kap. 25, V. 35 (s. Hoffmann, Leviticus z. Stelle und S. R. Hirsch, Kommentar zum II. Buch Mos., Kap. 12, V. 45). — ¹²⁾ Baba kama, Bl. 113, S. 2. — ¹³⁾ S. dazu S. R. Hirsch, Bibelkommentar. — ¹⁴⁾ In der hebräischen Bibelsprache wird bezeichnenderweise für „Händler“ der Ausdruck „Kanaaniter“ gebraucht; so Jesajah 23, 8; Sprüche Salomos 31, 24; Hiob 40, 30. — ¹⁵⁾ S. Hirsch, Bibelkommentar z. St. — ¹⁶⁾ Dr. Joseph Wohlgemuth: Das jüdische Religionsgesetz in jüdischer Beleuchtung. Heft II, S. 103 f. — ¹⁷⁾ Prof. H. Graetz: Die jüdischen Proselyten im Römerreiche unter den Kaisern Domitian, Nerva, Trajan und Hadrian. Breslau. 1884. — ¹⁸⁾ S. Hoffmann, Der Schulchan-Aruch, S. 66, 193 ff. — ¹⁹⁾ Ebendort, S. 110. — ²⁰⁾ Vgl. z. B. Traktat Derech Erez. — ²¹⁾ S. Kopp, a. a. O., S. 119 f. — ²²⁾ Ebendort, S. 121 f. — ²³⁾ S. darüber Epstein: Aruch ha-schulchan, z. angeführten Stelle.

Register.

- Abgefallene, s. Ketzler.
Abraham, Stammvater. 13, 19, 20, 29, 37.
— Abrahamskinder. 33.
Absonderung (Israels). 13, 24, 37, 46.
Adam. 12, 33, 54.
— Adamsöhne. 33.
— — Vollmensch. 54.
Ägypter. 20, 77.
Akum, Ursprung. 85.
— sind nicht Christen. 88ff.
Alenu-Gebet. 35.
Amalek. 16.
Amemin. 85.
Ammon, Stamm. 20.
Apostaten 115.
Auserwählung (Israels). 14.
Ausnahmegesetze s. Fremden Gesetze. 22, 47, 66.
Babylonien, Juden in. 26, 29.
Babylonischer Talmud. 26.
Barmherzigkeit gegen Nichtjuden. 118.
Beer ha-golah (Kommentar z. Schulchan-Aruch) 66.
Bekehrte, s. Proselyten. 114.
Betrug an Nichtjuden. 128.
Beigesellung (eines Wesens zu Gott). 70.
Bickell, Prof. 6, 7.
Blutvergiessen. 13.
Brachjahr (Ertrag auch für Nichtjuden). 18.
Choschen ha-mischpat (das jüdische Recht im Schulchan-Aruch). 64.
Christentum, Verbreitung des. 60.
— im Urteil der Rabbiner. 69—72f.
— sein Kampf gegen das Heidentum. 41.
Christliche Güter, ob herrenlos. 56.
David, König, Verhalten gegen Heiden. 24.
Delitzsch, Prof. Franz. 7, 111.
— Prof. Friedrich. 108.
Diebstahl bei Nichtjuden. 48, 96, 120.
Dina di malchutha dina (Gesetz der Regierung ist Gesetz). 30, 82, 123.
Dinter, Dr. 44, 92, 94, 95.
Eben ha-ëzer (Eherecht Teil III des Schulchan-Aruch. 64.
Ecker, Dr. 6, 7 u. ö.
Edomäer. 20.
Eid der Juden. 87ff.
Elisa, Prophet, sein Verhalten gegen Heiden. 24.
Entweihung des göttlichen Namens. 62 u. ö.
Esra, der Schriftgelehrte. 61.
Fälschungen des Textes und des Inhalts jüdischer Religionsgesetze. 40, 42, 46 52, 54, 56, 83f.
Feinde, keine Freude an deren Untergang. 74, 78, 81.
Feldecke s. Peah. 81.
Fetischanbetung. 17, 32, 40, 41.
Fiebig, Prof. 8, 91.
Formen, religiöse. 38.
Fortschritt der Gesittung. 25, 35.
Fremde im Lande Israel. 17.
Fremden Gesetze der Thora. 22ff.
— des Talmud. 47ff.
Freundliches Verhalten gegenüber Nichtjuden. 118—120.
Friedensliebe. 20, 69, 81, 95, 118, 120.
Fromme aller Völker ewiger Seligkeit teilhaft. 114.

- Gebete für Nichtjuden. 24, 78, 79.
 Gegenseitigkeit der Rechtsbindungen.
 22, 51.
 „Geheimlehre“ der Juden. 8.
 Gelübde. 89.
 Gemara 26.
 Ger. 17, 18.
 Ger toschab. 17, 18, 19.
 Gerechtigkeit, Grundlage des gesellschaftlichen Lebens. 13, 14.
 — gegenüber Nichtjuden. 116ff.
 Gerichtshöfe, jüdische (Befugnisse).
 30, 104.
 Gerson, Christianus. 57.
 Gesellschaft, menschliche. 12, 13, 16, 54.
 Gesetze, des Talmud. 27, 28.
 — des Schulchan-Aruch. 65, 66.
 Geschenke an Nichtjuden. 44, 69, 118.
 Gesittung. 12f, 35, 45 u. ö.
 Gewalttätigkeit. 13, 39.
 Goj. 85.
 Goldschmidt, Lazarus. 9.
 Gottesdienst im Beisein von Nichtjuden.
 100.
 „Gottesfürchtige“, Bezeichnung für
 Nichtjuden. 36f.
 Gottesoffenbarung an Israel. 14.
 — an die Völker. 33.
 Götzendienst (s. auch Heidentum und
 Polytheismus). 15, 25, 32, 40, 67, 70.
 Graetz, Prof. 129.
 Grundsätze der jüdischen Sittenlehre. 81.
 Gutachten (amtliche) Hoffmann. 81.
 — Nöldeke-Wünsche. 7 u. ö.
 Hagah, Ergänzung zu Karo. 66.
 Halachah. 26.
 Hamansgebet. 108.
 Harnack, Prof. v. 41.
 Hehlerei. 120.
 Heidentum s. auch Götzendienst und
 Polytheismus.
 — Feste des. 40.
 Heiligung des Gottesnamens. 62.
 „Herrenlosigkeit der Christengüter“. 56f.
 Hirsch, Samson Raphael. 79, 129.
 Hoffmann, Prof. 8 u. ö.
 Irrtum des Nichtjuden. 48f, 74f.
 Islam. 78.
 Isserles, Moses (Ergänzung zum Schulchan-Aruch). 64, 65f, 68.
 Jeremijah, Prophet. 24.
 Jerusalemischer Talmud. 27.
 Jesajah, Prophet. 24.
 Joreh Deah (II. Teil des Schulchan-Aruch). 64.
 Jost, J. M. 9.
 Josua. 16, 24.
 Judäa, das Land. 11, 29.
 Judenspiegel, der. 5 u. ö.
 Justus, Dr. 5 u. ö.
 Karo, Joseph (Verfasser d. Schulchan-Aruch). 64 u. ö.
 Ketzer (s. a. Abgefallene, Apostaten).
 42f.
 Klassifizierung der Völker. 32.
 Kleinviehhirten, jüdische. 54.
 Kol nidrei (Gebet). 87—92.
 König, Prof. 8.
 Kopp, Dr. 7 u. ö.
 Könige, nichtjüdische. 113, 123.
 Krieg gegen Kanaan. 15.
 — gegen Amalek. 16.
 Kriegsdienst. 80, 107.
 Laesio enormis. 50.
 Lebensrettung beim Nichtjuden. 114, 117.
 Lederer, Ph. 9.
 Legitimation der Religionsgesetze 27f,
 65f.
 Liebe gegenüber Fremden. 17f.
 Liebesdienste an Nichtjuden. 81, 118.
 Magen Abraham (Kommentar z. Schulchan-Aruch). 66 u. ö.
 Maimonides, Moses. 64, 78, 88.
 Mappah, s. Haggah und Isserles. 66.
 Martyrium. 37.
 Menschen, alle gleichberechtigt. 12.
 Midrasch. 26.
 Mischnah. 26.
 Moab, Stamm. 20.

- Nächstenliebe. 17f, 79.
Nationalgott. 20, 63.
Neues Testament. 62, 77.
Nichtjuden, im Urteil der jüd. Gesetzbücher (s auch Christen, Heiden, Islam), 14f, 32, 36, 45, 72f.
Noah. 13.
Noachiden, Noachkinder. 32f, 46, 69.
Noachidische Gebote. 32ff.
Nöldeke, Prof. 7 u. ö.
- Obed Elilun, Name für Götzendiener. 85.
Orach Chajjim (I. Teil des Schulchan-Aruch). 64.
„Osterwunsch der Juden“. 108.
- Palästina, Nichtjuden in. 17.
Palästinischer Talmud. 27.
Pavly, Johannes v. 9.
Peah (Getreide an der Feldecke), auch für Nichtjuden stehen zu lassen. 81.
Polytheismus 15, 17, 41.
Proselyten. 114.
- Rabbiner, Erklärung der. 81.
Rabe, J. J. 9.
Rache. 21.
Rama s. Tauth. 53.
Raub an Nichtjuden. 48, 121.
Recht und Gerechtigkeit. 13, 16, 25, 31, 33, 36, 39, 73.
Rechtsgebahren der Völker in alter Zeit. 49.
Redlichkeit gegenüber Nichtjuden. 116.
Römer, die. 40, 61.
Rücksichten gegen Nichtjuden. 120.
Ruth, Ahnmutter des Messias. 24.
- Salomo, König, betet für d. Heiden 24.
Samuel, Mar, geistiger Führer d. Juden. 30.
Schädigung der Nichtjuden. 121, 126.
Schittuf s. Beigesellung.
Schriftgelehrtentum. 61.
Schulchan-Aruch (seine Abfassung und Autorität). 64ff.
- Schuldenerlassengesetz, s. Fremdengesetze.
Siebengebote der Noachiden. 33.
Sittlichkeit 12, 14, 15, 16, 18, 21, 25, 75.
Skklaven, nichtjüdische. 74, 116.
Soziale Pflichten gegen Nichtjuden. 18, 59, 81, 112f.
Staatsgesetz, s. Dina.
Steuerhinterziehung verboten. 123.
Strack, Prof. 8 u. ö.
— Surenhusius. 9.
- Talmud, allgemein. 26.
— urteile über Nichtjuden. 32, 36, 45.
Talmudjude, der. 5.
Täuschung des Nichtjuden verboten. 48, 124 u. ö.
Tauth = Irrtum des Nichtjuden. 51.
Thomas, v. Aquino. 55, 63.
Todesstrafe, Verhängung durch jüd. Gerichtshof. 30, 104f.
Tötung von Nichtjuden verboten. 73, 79, 114, 117.
Tradition. 17, 70.
Treue gegen Nichtjuden. 74ff, 116.
- Übervorteilung. 48, 50, 124.
Übertritt zum Judentum. 20, 31, 114.
Untersuchung der jüd. Gesetze. 53, 80.
Unzucht. 15, 25, 40, 101.
- Verbindung mit anderen zum Schutze von Nichtjuden. 97f, 117, 126f.
— „mit dem, dem das Glück lächelt“. 107.
Verräter. 43f.
Versorgung der Nichtjuden. 18f, 59, 81, 120.
- Wahrhaftigkeit gegen Nichtjuden. 48, 73ff, 116.
Wohlgemuth, Dr. 129.
Wucher. 22, 49, 76, 125.
Wülfer, Johannes. 57.
Wünsche, Prof. 7 u. ö.
- Zeugnis für Nichtjuden. 97, 127.
Zinsnehmen s. Wucher.



Philo-Verlag und Buchhandlung
Berlin SW68, Lindenstr. 13

- Eugen Fuchs, Um Deutschtum und Judentum . M. 6,—
Hans Goslar, Jüdische Weltherrschaft M. 1,—
Dr. Jacob, Krieg, Revolution und Judentum . . M. 0,50
Dr. Leiser, Die Juden im Heere M. 0,50
Die Wahrheit über das jüdische Schrifttum M. 0,50
Dr. Goldmann, Vom Wesen des Antisemitismus M. 2,75



